Die Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland
ZGR-Sonderheft 3

Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

herausgegeben von

Peter Hommelhoff, Marcus Lutter,
Walter Odersky, Herbert Wiedemann

Sonderheft 3

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Marcus Lutter (Hrsg.)

Die Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland

Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage

Walter de Gruyter · Berlin · New York 1995

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland** / Marcus Lutter (Hrsg.). – 3., neubearb. und erweiterte Aufl. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1995
(Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht : Sonderheft ; 3)
ISBN 3-11-014530-8
NE: Lutter, Marcus [Hrsg.]

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., 10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Printed in Germany.

Satz: Saladruck GmbH & Co. KG, 10997 Berlin. – Druck und Bindung: Clausen & Bosse GmbH, 25917 Leck

Vorwort des Herausgebers

Die Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland ist nicht nur für große, sondern auch für mittelständische Unternehmen oft der einzige Weg, um ihr Auslandsengagement zu verstärken oder eine größere Geschäftstätigkeit in fremden Ländern überhaupt zu beginnen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So scheidet etwa die Errichtung einer bloßen Zweigniederlassung im Ausland häufig schon deshalb aus, weil ihr Auftreten im Rechtsverkehr mühsam und umständlich ist. Oft auch sind die ausländischen Gesellschaften, die Träger solcher Zweigniederlassungen sind, im betreffenden Gastland unbekannt und genießen daher dort auch nur ein geringes Ansehen bei ihren Geschäftspartnern und Kunden. Und schließlich dürfen bestimmte Geschäftsbereiche wie etwa das Bank- und Versicherungsgewerbe in aller Regel nur von Gesellschaften inländischen Rechts und dann zumeist auch nur von Gesellschaften bestimmter Rechtsform betrieben werden. Davon abgesehen sind es vielfältige wirtschaftliche, organisatorische und steuerliche Überlegungen, welche die Gründung einer ausländischen Tochtergesellschaft nahelegen können.

Bei der Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland handelt es sich regelmäßig um ein bedeutendes und zugleich risikoreiches Vorhaben. Ist der Investor nicht auf ein bestimmtes Land festgelegt, so kommt der richtigen Auswahl unter den verschiedenen Ländern einer Region entscheidende Bedeutung zu. Diese wird aber durch die vielfältigen Unterschiede der einzelnen Rechtsordnungen auf den Gebieten des Gesellschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts ungemein erschwert. Deshalb sollen die nachfolgenden Berichte über wichtige Investitionsländer helfen, diese Unterschiede in den wesentlichen Punkten aufzuzeigen und so die Auswahlentscheidung zu erleichtern.

Die hier zusammengefaßten Berichte sollen aber auch demjenigen helfen, der die Entscheidung für ein bestimmtes Gastland bereits getroffen hat. Denn eine genaue Kenntnis der gesellschafts- und steuerrechtlichen Besonderheiten des künftigen Gastlands ist notwendige Voraussetzung für eine Lösung der vielfältigen Probleme und Gestaltungen bei der Gründung der ausländischen Tochtergesellschaft. Sie ist so unabdingbar, daß die nachfolgenden Berichte – obwohl sie alle aus der Feder von heimischen Sachkennern des betreffenden Landes stammen – sicherlich nicht ausreichen werden, um auf alle Fragen eine befriedigende Antwort zu finden. Das aber ist auch nicht Ziel dieser Berichte: Sie sollen die fachkundigen Berater, die im Gastland bei der Gründung hinzugezogen werden müssen, nicht ersetzen. Wohl aber sollen sie dem Investor und seinen inländischen Beratern den erforderlichen Überblick verschaffen, der Voraussetzung für das fachkundige Gespräch mit den Beratern im Ausland ist. Um dem Leser hierfür erste Kontakte im betreffenden Ausland zu ermöglichen, sind im Anhang zu jedem Bericht einige Adressen von Behörden und privaten

Institutionen genannt, die bei der Gründung einer Tochtergesellschaft Auskünfte geben können.

Seit Erscheinen der 2. Auflage dieses Buches sind nun sieben Jahre vergangen; in diesen sieben kurzen Jahren aber hat sich die Welt von Grund auf geändert. Viele der damals noch fest verschlossenen Grenzen sind heute offen und die Länder hinter ihnen warten heute auf Unternehmer und Unternehmen aus Deutschland; andere haben immer größere Bedeutung im weltweiten Handel gewonnen; noch andere gibt es nicht mehr und sind hier durch ihre Nachfolger präsent. Das Buch mußte daher erneut wachsen und konnte um Berichte zu weiteren zwölf Ländern ergänzt werden. Auch die USA, weiterhin das wichtigste Investitionsland außerhalb Europas für deutsche Unternehmen, ist hier nun endlich vertreten.

Autoren und Herausgeber haben Frau Rechtsreferendarin *Heike Heimann*, vor allem aber Frau Rechtsanwältin *Barbara Brenner* sehr zu danken für die geduldige Betreuung der Manuskripte und des Druckes: 52 Autoren rund um die Welt in *ein* Boot und *eine* gemeinsame Sprache zu bringen, ist aller Anerkennung und allen Dankes wert!

Bonn, im April 1995 Marcus Lutter

Inhaltsübersicht

Vorwort
Marcus Lutter, Professor an der Universität Bonn V

Länderübersicht VIII

Inhaltsverzeichnis XI

Länderübersicht

Argentinien
Carlos A. Mandry, Dr. jur., Rechtsanwalt, Buenos Aires, und *Juan Carlos Berisso,* Dr. jur., Rechtsanwalt, Buenos Aires 1

Australien
Wolfgang Fritzemeyer, Dr. jur., LL. M., Rechtsanwalt, Frankfurt/Main, Attorney-at-Law, New York, Solicitor, New South Wales 25

Belgien
Léon Dabin, Dr. jur., Professor, Lüttich, und *Anne Benoît-Moury,* Dr. jur., Professor, Lüttich 54

Brasilien
Jürgen Thomas, Dr. jur., Rechtsanwalt und Steuerberater, München 90

Chile
Dietrich Nelle, Dr. jur., Ministerialrat, Bonn, *Manfred Wilhelmy,* Dr. jur., Professor, Santiago de Chile, und *Eduardo Aldunate,* Dr. jur., Professor, Santiago de Chile 127

China
Stefanie Tetz, Dr. jur., Rechtsanwältin, Frankfurt/Main und Peking 139

Dänemark
Bernhard Gomard, Dr. jur., Professor, Kopenhagen 180

Frankreich
Dominique Schmidt, Dr. jur., Professor, Straßburg, avocat, Paris, und *Philippe Gramling,* avocat, Straßburg 202

Griechenland
Leonidas N. Georgakopoulos, Dr. jur., Professor, Athen 242

Großbritannien
Robert R Pennington, Professor, Birmingham, und *Georg Gansen,* Dr. jur., Bonn 283

Italien
Giovanni E. Colombo, Rechtsanwalt und Professor, Mailand 314

Japan
Koresuke Yamauchi, Professor, Tôkyô, und *Heinrich Menkhaus,* Dr. jur., Rechtsanwalt, Düsseldorf/Leiden/Tôkyô 338

Kanada
Lilia Pouliot, Maître, L. LL., Montreal, *Alexander C. Sennecke*, B.A., M.A., LL. B., Barrister und Solicitor, Toronto, und *Christian Quack*, Dr. jur., LL.M., Rechtsanwalt, Düsseldorf 374

Korea
Kiuon Tsché, Dr. jur., Professor, Seoul 399

Kroatien
Dragutin Ledić, Dr. jur., Professor, Rijeka 433

Litauen
Rolf Giebeler, Dr. jur., Rechtsanwalt, Düsseldorf, und *Jan F. Wrede*, Rechtsanwalt, Düsseldorf 459

Mexiko
Walter Frisch Philipp, Dr. jur., Dr., Rechtsanwalt und Professor, Mexico-City, und *Karl Offergeld*, Dr. jur., Mexico-City 480

Niederlande
Willem van der Grinten, Dr. jur., Professor, Nijmegen, *Harry Honée*, Dr. jur., Professor, Nijmegen, und *Paul Gotzen*, Dr. jur., Rechtsanwalt, Düsseldorf 504

Österreich
Peter Doralt, Dr. jur., Professor, Wien 526

Polen
Janusz Marciniuk, Dr. jur., Warschau 565

Portugal
José Engrácia Antunes, Dr. jur., Professor, Porto 588

Schweden
Rolf Skog, Stockholm 628

Schweiz
Alain Hirsch, Dr. jur., Professor, Genf, *Jacques-André Reymond*, Dr. jur., Professor, Genf, und *Pierre Louis Manfrini*, Dr. jur., Rechtsanwalt und Professor, Genf 661

Singapur
Thomas R. Klötzel, Dr. jur., Rechtsanwalt, Stuttgart 689

Slowakei
Pavel Kubiček, Dr. jur., Bratislava 705

Slowenien
Šime Ivanjko, Dr. jur., Professor, Maribor, und *Christa Jessel-Holst,* Dr. jur., Hamburg 725

Spanien
José Miguel Embid Irujo, Dr. jur., Professor, und *José Vicente Pedraza Bochóns,* Dr. jur., Professor, beide Castellón 762

Taiwan
Kuo-ching Wang, Rechtsanwalt, Taipeh 809

Tschechische Republik
Alexander J. Bělohlávek, Rechtsberater, Prag, und *Hildegard Ziemons,* Bonn 844

Türkei
Tuğrul Ansay, Dr. jur., Professor, Ankara/Hamburg 876

Ungarn
Tamás Sárközy, Dr. jur., Professor, Budapest, und *Hildegard Ziemons,* Bonn 902

U. S. A.
William J. Carney, Professor, Atlanta, und *Peter Hay,* Dr. jur., Professor, Atlanta und Dresden 942

Inhaltsverzeichnis

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Argentinien

Carlos A. Mandry und *Juan Carlos Berisso*, Buenos Aires

A. Einleitung ... 2
I. Investitionsklima ... 2
1. Allgemeines ... 2
2. Geltendes Recht ... 3
II. Wahl der Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung ... 3

B. Gründungsvorschriften ... 4
I. Neugründung einer Sociedad Anónima ... 4
1. Abfassung der Gesellschaftssatzung ... 5
2. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für juristische Personen ... 12
3. Eintragung in das Handelsregister ... 12
II. Gründung einer Sociedad Anónima durch Fusion und Gesellschaftsspaltung 13
III. Gründung einer Sociedad de Responsabilidad Limitada ... 14
1. Rechtsnatur ... 14
2. Gründung und Verwaltung der Sociedad de Responsabilidad Limitada .. 14
IV. Besondere Registrierungsvorschriften für die Sociedad Anónima und die Sociedad de Responsabilidad Limitada ... 16
V. Gründungskosten ... 16

C. Firmenkauf ... 17

D. Recht der verbundenen Unternehmen ... 17

E. Steuerrecht ... 18
I. Allgemeines ... 18
II. Die wichtigsten Steuerarten ... 18
1. Gewinnsteuer ... 18
2. Doppelbesteuerungsabkommen ... 19
3. Gesellschaftsüberwachungssteuer ... 19
4. Steuer auf das Bruttovermögen von Gesellschaften ... 20
5. Grundsteuer ... 20
6. Mehrwertsteuer ... 20
7. Gewerbeumsatzsteuer ... 20
8. Sozialabgaben ... 21
III. Besteuerung der verbundenen Unternehmen ... 21

F. Technologietransfer ... 21

G. Arbeitsrecht ... 22
I. Bezahlung und Sozialleistungen ... 23
II. Sozialrecht ... 23

Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 23

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Australien

Wolfgang Fritzemeyer, Frankfurt/M.

I. Einleitung ... 26
II. Rechtliche Grundlagen ... 27
1. Australiens bundesstaatliches Rechtssystem ... 27
2. Gerichtswesen und Internationales Zivilprozeßrecht ... 29
III. Public Company und Proprietary Company: Unterschiede und Gemeinsamkeiten ... 30
IV. Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ... 32
1. Grundsätzliche Unterschiede ... 32
2. Steuerliche Unterschiede ... 33
V. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ... 33
VI. Aufbau einer Kapitalgesellschaft ... 37
1. Der Board of Directors ... 37
2. Die Officers ... 40
3. Die Hauptversammlung ... 40
4. Rechtsbehelfe der Gesellschafter und Minderheitenschutz ... 42
5. Rechnungslegung und Prüfung ... 43
VII. Die Finanzierung der Kapitalgesellschaft ... 44
VIII. Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften ... 46
IX. Kartellrecht und Takeovers ... 48
X. Kontrolle ausländischer Investitionen ... 48
1. Anzeigepflichtige Vorhaben ... 49
2. Genehmigungspflichtige Vorhaben ... 50
3. Sonstige Regelungen ... 51
Anhang: Gesetzes-, Literatur-, Abkürzungs- und Adressenverzeichnis ... 52

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Belgien

Léon Dabin und *Anne Benoit-Moury*, Lüttich

I. Einleitung ... 55
II. Anwendbares Recht ... 56
1. Allgemeines positives Recht und Reformperspektiven ... 56
2. Besondere Regelungen ... 58
3. Kurzer Überblick über Kosten und Steuern ... 59
III. Einteilung der Gesellschaften im belgischen Recht ... 61
1. Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften ... 61
2. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ... 61
3. Belgische Gesellschaften und ausländische Gesellschaften ... 62
IV. Wahl der Rechtsform ... 63
V. Die Gründungsvoraussetzungen der Société Anonyme, der Société Privée à responsabilité limitée und der Société coopérative à responsabilité limitée im belgischen Recht ... 64
1. Die Gesellschafter ... 64
2. Die Einlagen ... 66
a) Mindestkapital und „ausreichendes Kapital" ... 66
b) Einlagearten ... 67

c) Aufbringung des Gesellschaftskapitals ... 68
3. Die Firma ... 69
4. Formbedingungen ... 69
a) Notwendigkeit einer Urkunde ... 69
b) Maßnahmen der Publizität ... 70
VI. Die Gesellschafterrechte ... 72
1. Die Gesellschaftsanteile ... 72
2. Die Gründeranteile ... 74
VII. Die Organe der Société Anonyme, der Société Privée à responsabilité limitée und der Société coopérative à responsabilité limitée ... 75
1. Allgemeines ... 75
2. Die Organe der Geschäftsführung und der Vertretung ... 76
a) Statut der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsführer ... 76
b) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht ... 77
c) Haftung ... 79
3. Die Versammlung der Aktionäre oder der Gesellschafter ... 81
4. Die Überwachung der Gesellschaft ... 83
5. Rechnungslegung ... 86
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 88

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Brasilien

Jürgen Thomas, München

A. Einleitung ... 91
I. Auslandsinvestitionen in Brasilien – Anreize, Barrieren ... 91
1. Themenabgrenzung ... 92
2. Geltendes Recht ... 92
II. Wahl der Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung ... 94
III. Kapitalgesellschaften im allgemeinen ... 95
1. Gemeinsamkeiten ... 95
2. Unterschiede ... 96
B. Gründungsvorschriften ... 97
I. Allgemeines ... 97
II. Gemeinsame Vorschriften für die Gründung von Kapitalgesellschaften ... 98
1. Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuten, Satzung) ... 98
2. Eintragung im Handelsregister ... 99
3. Besondere Registrierungsvorschriften ... 99
4. Gründungskosten ... 100
III. Neugründung einer Sociedade Anônima ... 101
1. Entwurf der Gesellschaftssatzung ... 101
2. Zeichnung der Aktien ... 108
3. Anzahlung und Hinterlegung ... 109
4. Eintragung und Veröffentlichung ... 109
IV. Gründung einer Sociedade Anônima durch Fusion und Gesellschaftsspaltung ... 109
V. Gründung einer Sociedade por Quotas de Responsabilidade Limitada ... 110
1. Rechtsnatur und gesetzliche Grundlagen ... 110
2. Gründung und Struktur der Limitada ... 111

C. Recht der verbundenen Unternehmen ... 112
I. Allgemeines ... 112
II. Faktischer Konzern und Vertragskonzern ... 114
1. Gemeinsame Vorschriften ... 114
2. Vertragskonzern ... 114
D. Steuerrecht ... 115
I. Überblick ... 115
II. Die wichtigsten Steuerarten ... 116
1. Körperschaftsteuer ... 116
2. Mehrwertsteuer und Dienstleistungssteuer ... 118
3. Grundsteuer und sonstige Steuern ... 119
III. Doppelbesteuerungsabkommen Brasilien/Bundesrepublik Deutschland ... 120
IV. Besteuerung der verbundenen Unternehmen ... 121
1. Allgemeines ... 121
2. Besteuerung der Holding-Gesellschaft – Sonderfall: Brasilianische Zwischenholding ... 122
E. Ausblick: Reformbestrebungen ... 124
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 125

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Chile

Dietrich Nelle, Bonn, *Manfred Wilhelmy* und *Eduardo Aldunate*, Santiago de Chile
I. Investieren in Chile ... 127
II. Das chilenische Gesellschaftsrecht ... 128
1. Überblick ... 128
2. Die Gründung, Veränderung und Auflösung einer Aktiengesellschaft ... 130
a) Die ordentliche Gründung ... 130
b) Umwandlung, Verschmelzung, Übernahme ... 130
c) Die Auflösung ... 131
3. Die Organe der Gesellschaft ... 132
a) Die Hauptversammlung ... 132
b) Das Direktorium ... 132
c) Die Geschäftsführung ... 133
4. Die Buch- und Rechnungsprüfung ... 133
5. Die Übertragung von Aktien ... 134
6. Die Kapitalerhöhung und -herabsetzung ... 134
7. Registerpflichten ... 134
8. Verbundene Unternehmen ... 135
III. Das chilenische Steuerrecht ... 135
IV. Das chilenische Arbeits- und Sozialrecht ... 136
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 137

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Volksrepublik China

Stefanie Tetz, Frankfurt/Main und Peking
A. Einleitung ... 140
I. Investitionen ... 140

II. Besonderheiten des Rechtssystems ... 141
III. Wahl der Gesellschaftsform ... 142

B. Equity Joint Venture ... 143
I. Gründung ... 143
1. Joint-Venture-Vertrag ... 143
2. Satzung ... 146
3. Genehmigung und Registrierung ... 146
4. Änderungen von Joint-Venture-Vertrag und Satzung ... 148
II. Organe des Equity Joint Venture ... 148
1. Board of Directors ... 148
2. Geschäftsführung ... 150
3. Minderheiten ... 151
III. Finanzausstattung des Equity Joint Venture ... 151
1. Kapitalausstattung bei Gründung ... 152
2. Investition ... 154
3. Finanzen und Devisen ... 156
4. Rücklagen und Fonds ... 157
5. Gewinnermittlung und Vorabgewinnausschüttung ... 158
IV. Arbeitsrecht ... 158
1. Anstellungsverhältnisse ... 158
2. Gewerkschaften/Betriebsräte ... 160
V. Beendigung ... 160
1. Laufzeit ... 160
2. Liquidation ... 161
3. Konkurs ... 162

C. Contractual Joint Venture und 100%ige Tochtergesellschaft ... 163
I. Rechtsform ... 163
II. Gründung ... 164
III. Organe ... 165
IV. Finanzausstattung ... 166
V. Arbeitsrecht ... 167
VI. Liquidation und Konkurs ... 167

D. Steuerrecht ... 168
I. Einleitung ... 168
II. Körperschaftsteuer ... 168
1. Steuersubjekt ... 168
2. Grundlage der Besteuerung, Gewinnermittlung ... 168
3. Steuersatz und Steuervergünstigungen ... 169
III. Doppelbesteuerungsabkommen ... 170
IV. Zollvorschriften ... 171

E. Neue Entwicklungen ... 171
I. Die Aktiengesellschaft ... 171
1. Rechtslage ... 171
2. Gründung ... 172
3. Organe der Aktiengesellschaft ... 173
4. Finanzausstattung und Steuern ... 174

5. Weitere Rechtsfragen ... 176
II. Gründung einer Holding ... 176
1. Allgemeines ... 176
2. Mindestkapitalausstattung und Genehmigung ... 177
3. Tochtergesellschaften einer Holding ... 177
III. Umwandlung von Gesellschaften ... 178

Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 178

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Dänemark

Bernhard Gomard, Kopenhagen

I. Einführung ... 181
1. Dänisches Gesellschaftsrecht ... 181
2. Alternativen zur Gründung einer Tochtergesellschaft ... 181
3. Kapitalgesellschaften ... 182
4. Andere Gesellschaftsformen ... 184
II. Die Gründung von AS und ApS ... 186
1. Gründung ... 186
2. Handelsregistereintragung ... 187
3. Anteilskapital ... 188
III. Die Verfassung der AS und der ApS ... 189
1. Einführung ... 189
2. Anteile ... 190
3. Hauptversammlung ... 191
4. Aufsichtsrat ... 192
5. Vorstand ... 193
6. Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ... 193
7. Minderheitenrechte ... 193
8. Haftung der Anteilseigner und der Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand 194
9. Die Verfassung der ApS ... 194
IV. Rechnungslegung und Prüfung ... 195
1. Jahresabschluß ... 195
2. Abschlußprüfung ... 197
V. Steuerrecht ... 197
VI. Verbundene Unternehmen ... 198
1. Definition des Unternehmensverbunds ... 198
2. Haftung der Muttergesellschaft für die Schulden der Tochter ... 199
3. Konzernabschluß und Besteuerung ... 200
Anhang: Literaturverzeichnis, Adressen, Abkürzungen ... 201

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Frankreich

Dominique Schmidt und *Philippe Gramling*, Straßburg

A. Einleitung ... 203

B. Wahl der Gesellschaftsform ... 204

C. Die Regelung ausländischer Investitionen in Frankreich ... 204

D. Die Gründung von S.A. und von SARL ... 206
I. Allgemeines ... 206
1. Die Rechtspersönlichkeit juristischer Personen ... 206
2. Die Aufnahme von Handlungen in der Vorgründungsphase ... 207
3. Die Einlagen ... 207
4. Die Statuten ... 208
II. Die Gründung einer SARL ... 211
III. Die Gründung einer S.A. ... 212
IV. Bekanntmachung der Gründung und Eintragung in das Registre du Commerce et des Sociétés ... 213
1. Die Registrierung der Statuten ... 213
2. Die Veröffentlichung ... 213
3. Die Hinterlegung der Gründungsdokumente ... 214
4. Die Eintragung in das Registre du Commerce et des Sociétés ... 214
E. Die Organe der S. A. und der SARL ... 215
I. Die Geschäftsführungs- und Verwaltungsorgane ... 215
1. Zugang von Ausländern zu den Geschäftsführungsämtern ... 215
2. Zusammenfallen von Geschäftsführungsaufgaben und Angestelltenverhältnis ... 216
3. Die Führung der SARL ... 216
4. Die Verwaltung der S.A. herkömmlicher Form ... 217
5. Die Verwaltung der S.A. neuerer Form ... 222
6. Die Haftung der Geschäftsführer ... 223
7. Die Haftung der Muttergesellschaft ... 227
II. Die Aufsichts- und Kontrollorgane ... 228
1. Der Aufsichtsrat ... 228
2. Die Rechnungsprüfer ... 228
III. Die Mitgliederversammlungen ... 230
1. Die Gesellschafterversammlung der SARL ... 230
2. Die Hauptversammlung der S.A. ... 231
F. Vereinfachte Gesellschaftsformen ... 232
I. Die Einmann-SARL (EURL) ... 232
II. Die Société par actions simplifiée (S. A. S.) ... 233
G. Der Schutz von Minderheiten ... 234
H. Die Eigenkapitalausstattung ... 235
J. Kurzer steuerlicher Abriß ... 236
I. Die Gewerbesteuer ... 236
II. Die Körperschaftsteuer ... 236
1. Die Besteuerung von Überschüssen ... 237
2. Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen ... 237
3. Das System der Organschaft ... 237
K. Jahresabschluß, Prüfung, Veröffentlichung ... 238
I. Jahresabschluß ... 238
II. Prüfung ... 238
III. Publizität ... 239
L. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gesellschaften in Frankreich ... 239
Anhang: Gesetzes-, Abkürzungs-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 240

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Griechenland

Leonidas N. Georgakopoulos, Athen

A. Einleitung ... 243
I. Gesellschaftsrecht ... 243
II. Verfassungsrecht ... 243
III. Völkerrecht ... 243
IV. EG-Recht ... 243

B. Gründungsvorschriften ... 243
I. Allgemeines ... 243
II. Offene Handelsgesellschaft ... 244
III. Kommanditgesellschaft ... 247
IV. ZGB-Gesellschaft ... 248
V. Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 250
VI. Aktiengesellschaft ... 255
VII. Konzernrecht, Durchgriff und Einmanngesellschaft ... 270
VIII. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung ... 272

C. Steuerrecht ... 274
I. Das Steuersystem ... 274
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit ... 274

D. Konkurs- und Sanierungsrecht ... 274
I. Konkursrecht ... 274
II. Sanierungsrecht ... 275

E. Internationales Privatrecht und Ausländerrecht ... 275
I. Internationales Privatrecht ... 275
II. Ausländerrecht ... 276
III. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften ... 276
IV. Tochtergesellschaften ... 277

F. Investitionsrecht und Devisen ... 277
I. Investitionsrecht ... 277
II. Devisenrecht ... 278

G. Kartell- und Preisrecht ... 278
I. Kartellrecht ... 278
II. Preisrecht ... 279
III. Unlauterer Wettbewerb ... 279

H. EWG-Recht ... 279
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Behördenverzeichnis ... 279

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Großbritannien

Robert R Pennington, Birmingham, und *Georg Gansen*, Bonn

I. Einleitung ... 282
1. Einschlägige Gesetze ... 283
2. Unternehmerische Betätigung in Großbritannien ... 284
3. Wahl der Gesellschaftsform ... 284

II. Gründung einer private company ... 285
1. Gründer ... 286
2. Satzung ... 286
3. Kapitalaufbringung ... 289
4. Entstehung der private company ... 290
5. Gründerhaftung ... 290

III. Gründung einer public company ... 291
1. Neugründung ... 291
a) Kapitalaufbringung ... 291
b) Sachgründung ... 292
2. Umwandlung ... 293
3. Nachgründung ... 293
4. Gründerhaftung ... 294

IV. Gesellschaftsorgane ... 295
1. Board of Directors ... 295
a) Kompetenzen ... 295
b) Pflichten ... 297
2. Secretary ... 298
3. General meeting ... 299
a) Kompetenzen ... 299
b) Einberufung ... 299
c) Stimmrechte ... 300
4. Auditors ... 301
a) Bestellung ... 301
b) Qualifikation ... 301
c) Pflichten ... 301

V. Gewinnausschüttung ... 302
1. Gewinn der private company ... 302
2. Gewinn der public company ... 303
3. Gewinnrücklagen ... 303
4. Ausschüttung ... 304

VI. Minderheitenschutz ... 304
1. Diskriminierungsverbot ... 304
2. Gesellschafterklage ... 305
3. Sonderprüfung ... 305

VII. Verbundene Unternehmen ... 306
1. Tatbestände ... 306
2. Wechselseitige Beteiligungen ... 307
3. Konzernhaftung ... 307
4. Konzernrechnungslegung ... 308

VIII. Steuerrecht ... 309
1. Körperschaftssteuer ... 309
2. Doppelbesteuerungsabkommen ... 310
3. Besteuerung verbundener Unternehmen ... 310

IX. Takeovers and Mergers ... 311
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 312

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Italien

Giovanni E. Colombo, Mailand

I. Die Wahl der Gesellschaftsform ... 314
II. Die *società per azioni* und die *società a responsabilità limitata* ... 316
1. Die innere Organisation der Kapitalgesellschaften ... 316
2. Die Bilanz ... 319
3. Hauptunterschiede zwischen *s.p.a.* und *s.r.l.* ... 320
III. Sondervorschriften für Gesellschaften, die von Ausländern gegründet werden ... 324
IV. Der Gründungsvertrag einer *società per azioni* ... 325
V. Genehmigung und Bekanntmachung ... 329
VI. Die Bekanntmachung der Bestellung des Vorstandes und des Kontrollorgans ... 331
VII. Die Besteuerung der Einlagen ... 332
VIII. Die Gründung einer *società a responsabilità limitata* ... 333
IX. Das Recht der verbundenen Unternehmen ... 333
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 337

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Japan

Koresuke Yamauchi, Tôkyô, und *Heinrich Menkhaus*, Düsseldorf/Leiden/Tôkyô

I. Einleitung ... 339
II. Gesellschaftsrecht ... 340
1. Systematik ... 340
2. Handelsgesellschaften ... 342
3. Aktiengesellschaft ... 343
a) Rechtsgrundlagen ... 343
b) Struktur ... 344
c) Gründungsablauf ... 347
d) Vorgesellschaft ... 350
e) Kosten ... 350
4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 352
a) Rechtsgrundlagen ... 352
b) Struktur ... 352
c) Gründungsablauf ... 353
d) Vorgesellschaft ... 355
e) Kosten ... 355
5. Offene Handelsgesellschaft ... 355
6. Kommanditgesellschaft ... 356
7. Gemeinschaftsunternehmen ... 357
8. Internationales Gesellschaftsrecht ... 358
III. Konzernrecht ... 359
1. Nationales Konzernrecht ... 359
2. Internationales Konzernrecht ... 361
IV. Bilanzrecht ... 361
1. Unternehmensbilanz ... 361
a) Rechnungslegung nach Handelsgesetz ... 362
b) Rechnungslegung nach dem Effektenhandelsgesetz ... 363
2. Konzernbilanz ... 364
3. Internationales Bilanzrecht ... 365

V. Steuerrecht ... 365
1. Nationales Steuerrecht ... 365
2. Internationales Steuerrecht ... 367
VI. Wettbewerbsrecht ... 367
1. Nationales Wettbewerbsrecht ... 367
2. Internationales Wettbewerbsrecht ... 368
VII. Finanzrecht ... 369
VIII. Außenwirtschaftsrecht ... 369
IX. Zusammenfassung: Wahl der Rechtsform ... 372
Anhang: Adressenverzeichnis ... 373

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Kanada

Lilia Pouliot, Montreal, *Alexander C. Sennecke*, Toronto, und *Christian Quack*, Düsseldorf
I. Einleitung ... 374
II. Kanadas bundesstaatliches Rechtssystem ... 376
III. Gründung einer Kapitalgesellschaft ... 378
IV. Aufbau einer Kapitalgesellschaft ... 380
1. Board of directors ... 381
2. Leitende Angestellte (officers) ... 383
3. Hauptversammlung ... 384
4. Minderheitenschutz ... 384
5. Rechnungslegung und -prüfung ... 386
V. Finanzierung der Kapitalgesellschaft ... 386
1. Kapitalaufbringung ... 386
2. Kapitalerhaltung ... 387
VI. Die personalistische Kapitalgesellschaft ... 388
VII. Zusammenschlußvorhaben ... 389
VIII. Besteuerung von Kapitalgesellschaften ... 390
IX. Kontrolle ausländischer Investitionen ... 392
X. Personengesellschaften; Vor- und Nachteile einer Zweigniederlassung ... 395
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 396

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Korea

Kiuon Tschè, Seoul
I. Einleitung ... 400
II. Der Plan zur Öffnung des koreanischen Marktes ... 400
III. Das neue Kapitaleinfuhrgesetz von 1992 ... 403
1. Die unzulässigen Investitionen von Ausländern ... 403
2. Das Verfahren für Investitionen von Ausländern ... 403
3. Steuervergünstigungen ... 404

IV. Das koreanische Gesellschaftsrecht ... 405
1. Allgemeines ... 405
2. Die Rechtsformen der Handelsgesellschaften ... 406

V. Die Aktiengesellschaft ... 406
1. Allgemeines ... 406
2. Die Gründung der Aktiengesellschaft ... 406
3. Die Haftung der an der Gründung beteiligten Personen ... 410
4. Die Nichtigkeit der Gesellschaft ... 411
5. Die Übertragung der Aktien ... 411
6. Der Erwerb eigener Aktien und wechselseitige Beteiligungen ... 412
7. Die Organe der Aktiengesellschaft ... 413
8. Minderheitenschutz ... 420
9. Die Finanzierung der Aktiengesellschaft ... 421
10. Die Verschmelzung und die Veräußerung des Geschäftsbetriebes ... 424

VI. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 424
1. Die Gründung ... 424
2. Die Verfassung der GmbH ... 425
3. Übertragung der Geschäftsanteile und Umwandlung der Gesellschaft ... 426

VII. Wettbewerbsrecht ... 426

VIII. Die Erlangung der Kontrolle über Unternehmen ... 427
1. Methoden der Erlangung der Kontrolle ... 427
2. Die gesetzliche Regelung ... 427

IX. Konzernrecht ... 428
1. Die Unternehmensgruppe in der Rechtswirklichkeit ... 428
2. Die gesetzliche Regelung ... 429

X. Steuerrecht ... 430

Anhang: Abkürzungen der Gesetze, Literaturhinweise, Adressenverzeichnis ... 431

Die Gründung von Tochtergesellschaften in Kroatien

Dragutin Ledić, Rijeka

I. Einleitung ... 433
II. Die Entwicklung des kroatischen Handels- und Gesellschaftsrechts und das gesetzliche Umfeld für ausländische Investitionen ... 435
III. Die Aktiengesellschaft ... 437
1. Allgemeine Vorschriften ... 437
2. Aktien ... 438
3. Die Gründung der Aktiengesellschaft ... 438
a) Einheitsgründung ... 439
b) Stufengründung ... 441
4. Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären ... 442
5. Die Verfassung der AG ... 443
a) Vorstand ... 443
b) Aufsichtsrat ... 444
c) Hauptversammlung ... 446

6. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung ... 447
7. Die Auflösung der AG ... 448
IV. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 448
1. Die Errichtung der GmbH ... 448
2. Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ... 450
3. Die Organe der GmbH ... 450
a) Vorstand ... 450
b) Aufsichtsrat ... 451
c) Gesellschafterversammlung ... 451
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages ... 452
5. Die Auflösung der GmbH ... 452
V. Verschmelzung und Umwandlung ... 453
VI. Ausländische Gesellschaften und ausländisches Anlagevermögen ... 453
VII. Steuerrecht ... 454
VIII. Schlußbemerkungen ... 455
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 455

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Litauen

Rolf Giebeler und *Jan F. Wrede*, Rechtsanwälte, Düsseldorf

I. Einleitung ... 459
II. Gesellschaftsformen, gesetzliche Grundlagen ... 460
1. Aktiengesellschaften, allgemeines ... 461
a) Grundlage ... 461
b) Gründung ... 462
c) Satzung ... 463
d) Registrierung ... 465
2. Die Organisationsstruktur der geschlossenen Aktiengesellschaft ... 466
a) Gesellschafterversammlung ... 467
b) Aufsichtsrat ... 467
c) Der Direktorenrat ... 468
d) Geschäftsführung ... 469
e) Vertretung der Gesellschaft ... 469
f) Auswirkungen auf die Praxis ... 470
3. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ... 470
4. Stamm- und Vorzugsaktien ... 471
5. Die Auflösung der Gesellschaft ... 472
III. Die offene Aktiengesellschaft ... 473
IV. Personengesellschaften ... 473
V. Steuern ... 474
VI. Rechtliche Rahmenbedingungen für Wirtschaftstätigkeiten von Ausländern in Litauen ... 475
1. Investitionsbedingungen ... 475
2. Schutz ausländischer Kapitalanlagen ... 477
VII. Zusammenfassung ... 478
Anhang: Gesetzes- und Adressenverzeichnis ... 479

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Mexiko

Walter Frisch Philipp und *Karl Offergeld*, Mexico-City

I. Gründung einer Aktiengesellschaft ... 480
1. Die ordentliche Gründung ... 481
a) Die Abfassung der Satzung ... 481
b) Grundkapital, Einlagen ... 483
c) Handelsregister ... 486
d) Gründungsmängel ... 487
2. Die Verschmelzung ... 489
3. Die Gesellschaftsspaltung ... 490
II. Die Organe der Aktiengesellschaft ... 490
1. Allgemeines zur Organisationsform ... 490
2. Der Vorstand ... 491
3. Die Aktionärsversammlung ... 492
4. Das Aufsichtsorgan ... 493
III. Recht der verbundenen Unternehmen ... 494
IV. Gründungsvoraussetzungen nach Auslandsinvestitionsrecht ... 494
V. Die Zweigniederlassung ... 495
VI. Gründungskosten, Steuerrecht, Devisenrecht ... 496
VII. Kollisionsrecht ... 498
VIII. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ... 499
1. Ausländerrecht ... 499
2. Arbeitsrecht ... 501
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 501

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in den Niederlanden

Willem van der Grinten, Nijmegen, *Harry Honée*, Nijmegen, und *Paul Gotzen*, Düsseldorf

I. Einführung: Die Personengesellschaften ... 504
II. Die Kapitalgesellschaften N.V. und B.V. ... 505
1. Allgemeines ... 505
2. Die wichtigsten Unterschiede zwischen N.V. und B.V. ... 506
III. Mitbestimmungsrecht ... 507
1. Gesellschaftsrechtliche Mitbestimmung ... 507
2. Die abgeschwächte Mitbestimmungsregelung für Tochtergesellschaften von ausländischen Gesellschaften ... 508
3. Betriebliche Mitbestimmung ... 509
IV. Die Gründung einer N.V. oder B.V. ... 511
1. Gründungsvorschriften ... 511
2. Mindestkapital und Einzahlung auf die Anteile ... 513
3. Haftung in Zusammenhang mit der Gründung und der Kapitalbeteiligung ... 514
V. Die innere Organisation ... 516
VI. Haftung der Vorstandsmitglieder und derjenigen Personen, welche die Vorstandstätigkeit bestimmen ... 518
VII. Publizität ... 518
VIII. Fusionsverhaltensregeln ... 520
IX. Übernahmeregelung ... 521

X. Das Steuerrecht ... 522
XI. Schlußbemerkung ... 523
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 523

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Österreich

Peter Doralt, Wien
I. Österreichisches Gesellschaftsrecht ... 527
II. Zweigniederlassungen und Gesellschaftsformen für Tochtergesellschaften in Österreich ... 530
III. Internationales Gesellschaftsrecht und Gerichtszuständigkeit ... 532
IV. Aktiengesellschaft ... 533
1. Gründung der Aktiengesellschaft ... 533
2. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung ... 534
3. Organisation der Aktiengesellschaft ... 535
4. Minderheitenschutz ... 541
5. Rechnungslegung der Aktiengesellschaft ... 542
6. Die Haftung der Aktionäre und im Konzern ... 543
7. Übernahmeregelungen ... 544
8. Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung ... 545
9. Börse- und kapitalmarktrechtliche Vorschriften ... 545
V. Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 546
1. Gründung der GmbH ... 547
2. Kapitalaufbringung und -erhaltung ... 549
3. Organisation der GmbH ... 549
4. Minderheitenschutz ... 553
5. Rechnungslegung der GmbH ... 553
6. Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung ... 554
VI. Wettbewerbsrechtliche Vorschriften ... 554
VII. Behördliche Genehmigungen ... 556
VIII. Gewerbebehördliche Vorschriften ... 557
IX. Ausländerbeschäftigung ... 558
X. Abgabenrechtliche Vorschriften ... 558
XI. Strukturverbesserung – Umgründung ... 561
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 562

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Polen

Janusz Marciniuk, Warschau
I. Einleitung ... 565
II. Gesellschaftsrecht ... 568
1. Rechtsgrundlage ... 568
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 569
a) Gründung der GmbH ... 569
b) Organisation der GmbH ... 571
c) Rechnungslegung der GmbH ... 574

3. Aktiengesellschaft ... 574
a) Gründung einer AG ... 574
b) Organisation der AG ... 576
c) Rechnungslegung der AG ... 579
III. Steuerrecht ... 579
1. Rechtsgrundlage ... 579
2. Besteuerung mit Körperschaftsteuer ... 580
a) Gewinnermittlung ... 580
b) Steuersatz und Steuerbefreiung ... 582
3. Besteuerung auf Gesellschafterebene ... 582
a) Besteuerung im Falle einer juristischen Person ... 582
b) Besteuerung im Falle einer natürlichen Person ... 583
4. Quellenbesteuerung ... 583
IV. Zusammenfassung ... 584
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 584

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Portugal

José Engrácia Antunes, Porto
I. Einführung ... 589
1. Das anwendbare Recht ... 590
2. Rechtsformen unternehmerischer Tätigkeit ... 591
3. Gesellschaftsformen ... 593
a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Handelsgesellschaften ... 593
b) Personen- und Kapitalgesellschaften ... 595
c) Inländische und ausländische Gesellschaften ... 597
4. Wahl der Gesellschaftsform ... 597
II. Die Gründung einer Gesellschaft ... 599
1. Der Gründungsprozeß ... 599
2. Die Mitglieder ... 600
3. Die Satzung der Gesellschaft ... 601
4. Private und öffentliche Zeichnung von Anteilen ... 602
5. Die Haftung der Gründungsmitglieder ... 603
6. Die Kosten der Gründung ... 604
III. Die Organe einer Gesellschaft ... 605
1. Allgemeines ... 605
2. Die Hauptversammlung ... 606
a) Aktiengesellschaft ... 606
b) GmbH ... 608
3. Management und Prüfung der Gesellschaft ... 609
a) Aktiengesellschaft ... 609
b) GmbH ... 611
IV. Grundkapital und Finanzierung ... 612
1. Kapitalausstattung ... 612
a) Kapitalaufbringung ... 612
b) Kapitalerhaltung ... 613
c) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung ... 613
d) Grundkapital und die Haftung der Gesellschafter ... 614
2. Aktien und sonstige Beteiligungen: Arten und Übertragbarkeit ... 615

3. Rücklagen ... 616
4. Fremdfinanzierung ... 617
V. Fusionen und Unternehmenskäufe (Mergers and Acquisitions) ... 618
1. Take-over ... 618
2. Verschmelzung ... 619
3. Spaltung ... 620
VI. Das Recht der verbundenen Unternehmen ... 620
VII. Weitere rechtliche Regelungen ... 622
1. Steuerrecht ... 622
2. Wettbewerbsrecht ... 624
3. Das Gesetz ausländischer Investitionen ... 624
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 626

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Schweden

Rolf Skog, Stockholm
I. Einführung ... 629
1. Die schwedische Industrie ... 629
2. Grundformen wirtschaftlicher Organisationen ... 630
3. Gesellschaftsrecht ... 632
4. Die Anpassung des schwedischen Rechts an die Anforderungen der EU ... 632
II. Die Gründung der aktiebolag ... 633
1. Gründer ... 633
2. Gründungsurkunde ... 634
3. Satzung – Mindestinhalt ... 634
4. Satzung – fakultativer Inhalt ... 636
5. Zeichnung und Ausgabe der Aktien ... 636
6. Die Gründungsversammlung ... 637
7. Einlageleistungen ... 637
8. Eintragung im Aktiengesellschaftsregister ... 638
9. Verträge im Namen der Gesellschaft vor Eintragung ... 638
III. Grundkapital ... 638
1. Anfangsgröße des Grundkapitals ... 639
2. Erhöhung des Grundkapitals ... 640
3. Andere Formen der Finanzierung ... 640
4. Kapitalerhaltung ... 642
IV. Aktien und Aktienübertragung ... 642
1. Aktiengattungen ... 643
2. Aktienbuch ... 643
3. Aktienurkunden ... 643
4. Aktienübertragung ... 644
5. Die Wertpapierzentrale ... 644
V. Die Gesellschaftsorgane ... 644
1. Die Hauptversammlung ... 645
2. Der Verwaltungsrat ... 646
3. Der geschäftsführende Direktor ... 648
4. Die Abschlußprüfer ... 649
VI. Verbundene Unternehmen ... 650
VII. Verschmelzungen ... 651

VIII. Ausländische Niederlassungen ... 651
IX. Fusionskontrolle ... 652
X. Takeover-Regeln ... 653
XI. Die Besteuerung der Aktiengesellschaft ... 653
1. Steuersatz ... 653
2. Kommunale Einkommensteuern ... 653
3. Kapitalzuwachssteuer ... 653
4. Doppelbesteuerungsvergünstigungen ... 654
5. Quellensteuer ... 654
6. Abschreibungen ... 654
7. Besteuerung von Dividenden ... 655
8. Verlustvortrag ... 656
9. Geschäfte zwischen verbundenen Parteien ... 656
10. Konsolidierung von Einkommen ... 656
11. Steuerzeitraum ... 656
12. Steuerfreie Rückstellungen ... 656
13. Inventarbewertung ... 657
14. Mehrwertsteuer ... 657
15. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ... 657
16. Steuern auf natürliche Rohstoffe ... 658
17. Andere Steuern ... 658
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 658

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz

Alain Hirsch, Jacques-André Reymond und *Pierre Louis Manfrini*, Genf

1. Teil: Einführung ... 662
2. Teil: Besteuerung ... 666
I. Gründung der Tochtergesellschaft ... 666
1. Die Ausgabe von Aktien oder anderen Beteiligungsrechten ... 667
2. Aktionärsdarlehen ... 668
II. Die direkten Steuern auf den Reinertrag und das Eigenkapital ... 668
1. Allgemeines ... 669
2. Direkte Bundessteuern ... 670
3. Kantonale Steuern ... 674
III. Quellensteuern ... 674
IV. Liquidationssteuern ... 674
1. Steuern auf den Liquidationsgewinn ... 674
2. Quellensteuer auf den Liquidationsüberschuß ... 675
3. Teil
A. Gesetzliche Regelungen über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern ... 675
I. Die einjährige Arbeitserlaubnis ... 676
II. Die Arbeitserlaubnis für 3 Jahre ... 676
III. Arbeitserlaubnis für 18 Monate ... 677
IV. Arbeitserlaubnis für 6 Monate (Kantonskontingent) ... 677
V. Arbeitserlaubnis für 4 Monate ... 677
VI. Arbeitserlaubnis für 120 Tage ... 677

VII. Arbeitserlaubnis für Grenzgänger ... 678
B. Die gesetzliche Regelung des Immobilienerwerbs durch ausländische Personen .. 678
C. Öffentlich-rechtliche Vorschriften betreffend die Errichtung einer Industrie-Niederlassung in der Schweiz ... 684
D. Gesetzliche Regelungen im Bereich des Bankwesens ... 685
Anhang:
I. Bilaterale Abkommen über den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmern in der Schweiz ... 686
II. Gesetzesverzeichnis ... 686
III. Abkürzungsverzeichnis ... 687
IV. Literaturhinweise ... 688
V. Kontaktadressen ... 688

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Singapur

Thomas R. Klötzel, Stuttgart

I. Einführung ... 689
II. Rechtliche Organisationsformen ... 691
1. Zweigniederlassung ... 691
a) Eintragungsverfahren ... 691
b) Verwaltung der Zweigniederlassung ... 692
2. Repräsentanz ... 693
3. Personengesellschaften ... 694
III. Recht der Kapitalgesellschaften ... 695
1. Allgemeines ... 695
2. Formen der Kapitalgesellschaften ... 695
a) Beschränkt und unbeschränkt haftende Kapitalgesellschaften ... 695
b) Personalistische Kapitalgesellschaft und Publikumsgesellschaft ... 695
c) Verbundene Unternehmen ... 696
3. Strukturmerkmale der Kapitalgesellschaft ... 696
a) Kapital ... 697
b) Gesellschafter ... 697
c) Board of Directors ... 698
d) Company's Secretary ... 699
e) Company Auditor ... 699
4. Gründungsverfahren ... 700
a) Firma ... 700
b) Satzung ... 700
c) Kosten ... 702
Anhang: Abkürzungs-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 703

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Slowakei

Pavel Kubiček, Bratislava

I. Einleitung ... 705
1. Formen unternehmerischer Tätigkeiten von ausländischen Personen in der Slowakei ... 705

2. Die gesetzliche Infrastruktur für ausländische Investoren ... 706
II. Die Aktiengesellschaft ... 707
1. Die Gründung der Aktiengesellschaft ... 707
2. Die Statuten der Aktiengesellschaft ... 709
3. Die Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ... 709
4. Rechte und Pflichten der Aktionäre ... 710
5. Die Organe der Aktiengesellschaft ... 710
6. Die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals ... 713
7. Die Auflösung der Gesellschaft ... 715
III. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 715
1. Gründung ... 716
2. Organe ... 716
3. Veränderungen des Stammkapitals ... 718
4. Erlöschen der Gesellschaft ... 719
IV. Steuern und Abgaben ... 719
1. Das Steuersystem ... 719
2. Einkommensteuern ... 720
3. Kosten der Unternehmensgründung und laufende Abgaben ... 721
V. Wettbewerbsrecht ... 722
VI. Sitzverlegung ... 723
Anhang: Gesetzes- und Adressenverzeichnis ... 723

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Slowenien

Šime Ivanjko, Maribor, und *Christa Jessel-Holst*, Hamburg
I. Einleitung ... 726
II. Gemeinsame Vorschriften für alle Wirtschaftsgesellschaften ... 727
1. Einleitung ... 727
2. Charakteristika der Wirtschaftsgesellschaften ... 728
3. Rechtspersönlichkeit ... 729
4. Gegenstand der Gesellschaft ... 729
5. Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ... 730
6. Bekanntmachungen der Gesellschaft ... 730
7. Firma der Gesellschaft ... 731
8. Sitz der Gesellschaft ... 732
9. Vertretung der Gesellschaft ... 732
10. Wettbewerbsverbot ... 733
11. Eintragung der Gesellschaft ... 733
12. Führung der Geschäftsbücher ... 733
13. Einzelunternehmer ... 734
III. Die Personengesellschaften ... 734
1. Die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung ... 734
2. Die Kommanditgesellschaft ... 737
3. Die Doppelgesellschaft ... 738
4. Die Stille Gesellschaft ... 739
IV. Die Kapitalgesellschaften ... 740
1. Die Aktiengesellschaft ... 740
2. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ... 748

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 749
V. Die Wirtschaftliche Interessengemeinschaft ... 751
VI. Das Recht der verbundenen Unternehmen ... 752
VII. Wettbewerbs- und Kartellrecht ... 753
1. Wettbewerbsrecht ... 753
2. Verbraucherschutz ... 754
VIII. Steuer- und Devisenrecht ... 755
1. Devisenrechtliche Bestimmungen ... 755
2. Das Steuersystem ... 755
3. Das Gesetz über die Gewinnsteuer für juristische Personen ... 755
IX. Die Rechtsstellung ausländischer Unternehmen ... 756
1. Der Begriff „ausländisches Unternehmen" ... 757
2. Die gesetzliche Regelung ... 757
3. Der Grundsatz der Inländergleichbehandlung ... 758
4. Die Erbringung von Dienstleistungen in Slowenien ... 759
5. Die Errichtung von Filialen ... 759
6. Die zukünftige Entwicklung des Internationalen Gesellschaftsrechts ... 760
Anhang: Literatur- und Adressenverzeichnis ... 760

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Spanien

José Miguel Embid Irujo und *José Vicente Pedraza Bochóns*, Castellón
A. Einleitung ... 763
B. Gesetzliche Regelung der wichtigsten Gesellschaftsformen im spanischen Recht . 763
I. Allgemeines ... 763
II. Die verbleibende Bedeutung des Código de comercio ... 764
1. Der Gesellschaftsbegriff im Código de comercio ... 764
2. Die Gründungsvoraussetzungen nach dem Código de comercio ... 765
3. Gesellschaftsformen ... 766
III. Kapitalgesellschaften ... 766
1. Allgemeines ... 766
2. Die Aktiengesellschaft ... 767
a) Allgemeine Vorschriften ... 767
b) Errichtung der Gesellschaft ... 768
c) Einlagen ... 770
d) Aktien ... 772
e) Organe ... 774
f) Satzungsänderungen ... 777
g) Jahresabschluß ... 779
h) Änderungen der Rechtspersönlichkeit ... 780
i) Auflösung und Liquidation ... 782
j) Schuldverschreibungen ... 783
3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 783
a) Allgemeines ... 783
b) Zusammenfassende Darstellung des GmbH-Rechts ... 784
c) Grundzüge des Entwurfs eines GmbH-Gesetzes ... 787

C. Die Besteuerung der Gesellschaften im spanischen Recht ... 788
I. Vorbemerkung ... 788
II. Die Besteuerung der Gründung der Gesellschaft und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ... 789
1. Steuerverwaltung ... 789
2. Kommunale Steuern ... 789
3. Staatliche Steuern ... 792
III. Die Besteuerung des Unternehmensgewinns ... 795
1. Vorbemerkung ... 795
2. Wichtige Gesichtspunkte des Körperschaftsteuerrechts ... 797
a) Der Begriff des Steuerpflichtigen und der Anwendungsbereich des Gesetzes ... 797
b) Die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage ... 799
c) Die Höhe der Steuerschuld und der Steuereinzug ... 803
3. Sondersteuer auf Grundstücke von Ausländern ... 805
Anhang: Abkürzungs-, Adressen- und Literaturverzeichnis ... 807

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Taiwan

Kuo-ching Wang, Taipeh

I. Einleitung ... 809
1. Der Standort Taiwan ... 809
2. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ... 810
3. Die Wahl der Rechtsform der Tochtergesellschaft ... 811

II. Die Gründung einer Aktiengesellschaft ... 812
1. Die Grundlagen ... 812
2. Die Einheitsgründung ... 813
3. Die Besonderheiten der Stufengründung ... 816
4. Die Gründerhaftung ... 817

III. Die Organe der Aktiengesellschaft ... 817
1. Die Hauptversammlung ... 818
2. Der Vorstand ... 819
3. Der Kontrolleur ... 820
4. Der Prüfer ... 821

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung der Aktiengesellschaft ... 821
1. Die Rechnungslegung ... 821
2. Die Gewinnverwendung ... 823

V. Die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaft ... 824
1. Das genehmigte Kapital ... 824
2. Die Kapitalerhöhung ... 825
3. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen ... 825

VI. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 825
1. Die Rechtsnatur der GmbH ... 825
2. Die Gründung einer GmbH ... 826
3. Die Organe der GmbH ... 827
4. Rechnungslegung und Gewinnverwendung ... 828

VII. Die Besteuerung ... 829
1. Das Steuersystem ... 829
2. Die Einkommenssteuer ... 830
3. Die Körperschaftssteuer ... 830
4. Die Mehrwertsteuer ... 831
5. Die Steuervergünstigungen ... 831

VIII. Sonderregelungen für Investitionen durch Ausländer ... 832
1. Investitionen im Sinne der Ausländer-Investitionsverordnung ... 832
2. Die Begünstigungen und der Schutz ... 834
3. Das Verfahren ... 836

IX. Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen ... 837
1. Die gesetzliche Grundlage ... 837
2. Das Kartellverbot ... 838
3. Die Monopolaufsicht ... 838
4. Die Zusammenschlußkontrolle ... 839

X. Gesellschaftsstatut und Anerkennung ausländischer Gesellschaften ... 840
1. Das Gesellschaftsstatut ... 840
2. Die Anerkennung ausländischer Gesellschaften ... 841

Anhang: Abkürzungsverzeichnis, Gesetze, Literaturhinweise und Adressen ... 841

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Tschechischen Republik

Alexander J. Bělohlávek, Prag, und *Hildegard Ziemons*, Bonn

I. Einleitung ... 845
1. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen ... 845
2. Rechtsquellen ... 846
3. Rechtsformen unternehmerischer Betätigung ... 846
II. Investitionsschutz- und Devisenrecht ... 848
1. Investitionsschutzrecht ... 848
2. Devisenrecht ... 849
III. Gemeinsame handelsrechtliche Vorschriften ... 850
1. Das Handelsregister ... 850
2. Die Firma ... 850
3. Die Rechnungslegung ... 851
IV. Gewerberecht ... 851
1. Der Begriff des Gewerbes und die Gewerbeerlaubnis ... 851
2. Die Voraussetzungen zum Betrieb eines Gewerbes ... 852
V. Die Aktiengesellschaft ... 853
1. Die Gründung der Gesellschaft ... 853
2. Die Aktien ... 857
3. Kapitalerhaltung und Finanzierung der AG ... 857
4. Die Organe der AG ... 859
VI. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 862
1. Die Gründung der Gesellschaft ... 862
2. Kapitalerhaltung und Kapitalmaßnahmen ... 865
3. Die Organe der GmbH ... 866
4. Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung der Gesellschaft ... 868

VII. Steuern und sonstige Abgaben ... 869
1. Einkommenssteuer ... 869
2. Kapitalertragssteuer ... 870
3. Doppelbesteuerungsabkommen ... 870
4. Mehrwertsteuer ... 871
5. Sonstige Steuern ... 871
6. Sozial- und Krankenversicherungsabgaben ... 871
VIII. Fusionskontrolle, Wettbewerbs- und Kartellrecht ... 872
1. Fusionskontrolle ... 872
2. Kartelle ... 872
3. Unlauterer Wettbewerb ... 873
IX. Internationales Privatrecht ... 873
1. Die Sitzverlegung ... 873
2. Die Wahl des Vertragsstatuts ... 874
3. Die Rechtswahl bei der Gründung ... 874
Anhang: Adressen- und Literaturverzeichnis ... 874

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Türkei

Tuğrul Ansay, Ankara/Hamburg

I. Einleitende Bemerkungen über ausländische Investitionen ... 876
II. Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung ... 881
1. Gesellschaftsformen ... 881
2. Die Aktiengesellschaft (Anonim Şirket) ... 882
a) Allgemeines ... 882
b) Gründung ... 882
c) Die Organe der Aktiengesellschaft ... 887
d) Minderheitenschutz ... 891
e) Kapital und Finanzierung ... 893
f) Publikumsaktiengesellschaften ... 894
3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Şirket) ... 895
4. Gründungskosten ... 897
5. Umwandlung oder Verschmelzung ... 898
6. Verbundene Unternehmen ... 898
7. Zweigniederlassung, Vertreter, Verbindungsstelle ... 899
III. Steuerrecht ... 899
IV. Deutsch-Türkische Abkommen ... 900
Anhang: Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 901

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Ungarn

Tamás Sárközy, Budapest, und *Hildegard Ziemons*, Budapest/Bonn

I. Einleitung ... 903
1. Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens ... 903
2. Das Umfeld ... 904
3. Das Ausländerinvestitionsgesetz ... 905

II. Die Rechtsformen wirtschaftlicher Betätigung ... 906
1. Die Beteiligung an Gesellschaften ... 906
2. Die Mitgliedschaft in Genossenschaften ... 908
3. Vertretungen ausländischer Unternehmen ... 909
4. Einzelunternehmen ... 909

III. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ... 909
1. Die Gründung einer GmbH ... 910
2. Die Struktur der GmbH ... 914
3. Eigenkapital und Finanzierung ... 920
4. Die werbende Tätigkeit der Gesellschaft ... 922
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ... 923
6. Einmann-GmbH ... 925

IV. Die Aktiengesellschaft ... 925
1. Die Gründung einer Aktiengesellschaft ... 925
2. Die Aktie ... 927
3. Das Grundkapital ... 929
4. Die Organe der Aktiengesellschaft ... 932
5. Der Erwerb von Beteiligungen ... 935

V. Die Gesellschaft auf zollfreiem Gebiet ... 937

VI. Steuern ... 938

Anhang: Literatur- und Adressenverzeichnis ... 940

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in den U.S.A.

William J. Carney und *Peter Hay*, Atlanta und Dresden

I. Einleitung ... 943

II. Die föderale Struktur der Vereinigten Staaten ... 943
1. Die Gesetzgebung ... 943
2. Geschäftlicher Verkehr über einzelstaatliche Grenzen hinweg ... 944
3. Gerichtsstände (*„judicial jurisdiction"*) und Gesellschaftsstatut ... 945

III. Grundsätze des U.S.-amerikanischen Gesellschaftsrechts ... 946
1. Kapital und Haftung ... 946
2. Regelungsdichte ... 947
3. Investitionen von Ausländern ... 947

IV. Die Gründung einer Corporation ... 948
1. Die Auswahl des Gründungsstaates ... 948
2. Der Gründungsvorgang ... 949
3. Gesellschaftsanteile und Kapitalausstattung ... 950
4. Die Organe einer Corporation ... 951

V. Weitere Gesellschaftsformen ... 955
1. Die „Close Corporation" ... 955
2. Die „Partnership" ... 955
3. Die „Limited Partnership" ... 956
4. Die „Limited Liability Company" ... 957

VI. Antitrust-Recht ... 958

VII. Steuerrecht ... 959

VIII. Wertpapierrecht ... 960
IX. Arbeitsrecht ... 960
1. Diskriminierungsverbote ... 961
2. Die Bedeutung der Gewerkschaften ... 961
X. Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen ... 961
1. Meldepflichten ... 961
2. Beschränkungen der Geschäftstätigkeit ... 962
Anhang: Abkürzungen, Literatur, Adressen ... 963

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Argentinien

von

Dr. Carlos A. Mandry und Dr. Juan Carlos Berisso,
Rechtsanwälte, Buenos Aires

Inhaltsübersicht

A. Einleitung ... 2
I. Investitionsklima ... 2
1. Allgemeines ... 2
2. Geltendes Recht ... 3
II. Wahl der Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung ... 3

B. Gründungsvorschriften ... 4
I. Neugründung einer Sociedad Anónima ... 4
1. Abfassung der Gesellschaftssatzung ... 5
2. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für juristische Personen ... 12
3. Eintragung in das Handelsregister ... 12
II. Gründung einer Sociedad Anónima durch Fusion und Gesellschaftsspaltung 13
III. Gründung einer Sociedad de Responsabilidad Limitada ... 14
1. Rechtsnatur ... 14
2. Gründung und Verwaltung der Sociedad de Responsabilidad Limitada .. 14
IV. Besondere Registrierungsvorschriften für die Sociedad Anónima und die Sociedad de Responsabilidad Limitada ... 16
V. Gründungskosten ... 16

C. Firmenkauf ... 17

D. Recht der verbundenen Unternehmen ... 17

E. Steuerrecht ... 18
I. Allgemeines ... 18
II. Die wichtigsten Steuerarten ... 18
1. Gewinnsteuer ... 18
2. Doppelbesteuerungsabkommen ... 19
3. Gesellschaftsüberwachungssteuer ... 19
4. Steuer auf das Bruttovermögen von Gesellschaften ... 20
5. Grundsteuer ... 20
6. Mehrwertsteuer ... 20
7. Gewerbeumsatzsteuer ... 20
8. Sozialabgaben ... 21
III. Besteuerung der verbundenen Unternehmen ... 21

F. Technologietransfer ... 21

G. Arbeitsrecht 22
I. Bezahlung und Sozialleistungen 23
II. Sozialrecht 23

Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis 23

A. Einleitung

I. Investitionsklima

1. Allgemeines

Argentinien gilt aufgrund seines Rohstoffreichtums, seiner günstigen geographischen und klimatischen Verhältnisse und seiner überwiegend europäischen Bevölkerungsstruktur als „Land der Zukunft". Um diese Zukunft in absehbarer Zeit verwirklichen zu können, benötigt das Land den Beitrag ausländischer Kapitalanleger. Das ist fast ohne Einschränkungen allen argentinischen Regierungen dieses Jahrhunderts bewußt gewesen und hat zu einer traditionell liberalen Gesetzgebung geführt. Diese Gesetzgebung ist insbesondere seit 1976 weiter liberalisiert worden. Darüber hinaus sind für bestimmte Industriezweige und Standorte steuerliche Anreize geschaffen und Doppelbesteuerungsabkommen u. a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland[1] abgeschlossen worden. Die dadurch ständig wachsende Attraktivität Argentiniens für den ausländischen Kapitalanleger findet ihren augenfälligen Niederschlag in dem wachsenden Zustrom ausländischer Investitionen[2].

Das Vertrauen in die wirtschaftliche Entwicklung des Landes[3] ist insbesondere in den letzten Jahren gewachsen und spiegelt sich nicht nur in der steigen-

1 Siehe dazu unten E. II. 2.

2 Diese betrugen in den Jahren 1977 bis 1992 insgesamt 5,64 Mrd. US$.
Die jährlichen Beträge der vom Wirtschaftsministerium erfaßten Direktinvestitionen (Neu- und Reinvestitionen) sind von 1990 bis 1993 gegenüber dem Zeitraum 1982/89 sprunghaft gestiegen: 1990: 888,3 Mio. US$, 1991: 774,2 Mio. US$, 1992: 549,7 Mio. US$. Mit Abstand größter Investor in diesem Dreijahreszeitraum waren die USA mit 819 Mio. US$, gefolgt von Brasilien, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Chile. Die deutschen Netto-Kapitalleistungen beliefen sich im Zeitraum 1977–91 gemäß den vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Zahlen auf insgesamt 1,74 Mrd. DM. In den Jahren 1990 und 1991 sind sie um 104 Mio. DM bzw. 132 Mio. DM gestiegen.

3 Argentinien entwickelt sich zunehmend zu einer Industrienation: Nach der Neuberechnung des Bruttoinlandsprodukts (1992: rd. 226 Mrd. US$) wurden zuletzt 27 % des BIP von der verarbeitenden Industrie erwirtschaftet gegenüber nur noch 7,8 % in der Agrarwirtschaft.

den Zahl der Neuinvestoren wieder, sondern auch in dem hohen Anteil von Reinvestitionen[4] und Kreditkapitalisierungen der Altinvestoren.

2. Geltendes Recht

Das Auslandsinvestitionsgesetz (AIG) sah ein Genehmigungssystem für ausländische Investitionen vor, in dem es verschiedene Stufen gab:

a) Regierungsgenehmigung für gewisse Schlüsselbereiche (Sicherheit, Energieversorgung, usw.), Investitionen, die bestimmte Kapitalgrenzen überstiegen, usw.,
b) genehmigungsfreie Investitionen im Falle der Erweiterung schon bestehenden Auslandskapitals in gewissen Grenzen, Neuinvestitionen unter US$ 5 Mio., usw.,
c) Ministerialgenehmigung für alle anderen Investitionen.

Im Zuge der allgemeinen Liberalisierung der Wirtschaft, die von der jetzigen Regierung des Präsidenten Menem ab ihrem Amtsantritt im Jahr 1989 vorangetrieben wird, wurde das Gesetz Nr. 23.697 erlassen (1. 9. 89), nach dem alle Bestimmungen des AIG, die eine Genehmigung für Auslandsinvestitionen erforderlich machten, außer Kraft gesetzt wurden (Art. 15 ff). Es wird im Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß der Staat die völlig gleiche Behandlung des nationalen und ausländischen Kapitals garantiert, das in Produktionstätigkeiten investiert wird.

Der entgeltliche Technologietransfer eines ausländischen Unternehmens an seine argentinische Tochtergesellschaft ist genehmigungspflichtig[5]. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Vertragsbedingungen den Marktgepflogenheiten entsprechen und keine überhöhten Lizenzgebühren vorsehen.

II. Wahl der Rechtsform der wirtschaftlichen Betätigung

Die ausländischen Investoren unterliegen in der Wahl der betrieblichen Organisationsform keinen Beschränkungen. Die zur Auswahl stehenden Gesellschaftstypen umfassen alle auch in Deutschland bekannten Rechtsformen, von der unselbständigen Zweigniederlassung über oHG, KG, GmbH, bis zur AG und KGaA. Ausländische Unternehmen bevorzugen im allgemeinen die Gründung einer Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.) oder GmbH (Sociedad de Responsabilidad Limitada, S.R.L.). In bestimmten Fällen (z. B. bei Geschäfts-

4 Siehe oben Fn. 2.
5 Gesetz über Technologieübertragung Nr. 22.426 vom 12. 3. 1981. Weitere Ausführungen hierzu unten F.

tätigkeiten geringen Umfangs ohne aufwendige Betriebsstätten oder in der Anlaufphase wirtschaftlicher Betätigung in Argentinien) ist auch die Gründung einer Zweigniederlassung in Betracht zu ziehen. Die anfallenden Gründungsformalitäten lassen sich unkompliziert und relativ kurzfristig durchführen. Hinsichtlich der laufenden Geschäftstätigkeit bestehen keine wesentlichen Unterschiede zur S.A. bzw. S.R.L., allerdings haftet die Muttergesellschaft für alle von ihrer Zweigniederlassung eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar. Es ist daher ratsam, zumindest bei Auftreten nennenswerter Gewinne, in eine S.A. oder S.R.L. umzugründen.

Die Möglichkeit, auch mit Kleinstbeträgen schon eine Kapitalgesellschaft gründen zu können und so in den Genuß einer auf das Kapital beschränkten Haftung zu gelangen, hat zur völligen Bedeutungslosigkeit der Personenhandelsgesellschaften geführt.

Wegen der nahezu ausschließlichen Bedeutung der S.A.[6] und S.R.L. für den ausländischen Kapitalanleger beschränken wir uns im folgenden auf die Darstellung dieser beiden Gesellschaftsformen.

Das Gesetz sieht auch sog. „Kollaborationsverträge zwischen Unternehmen" vor, an denen sich auch ausländische Gesellschaften beteiligen dürfen. Diese müssen sich allerdings vorher im Handelsregister als solche eintragen lassen. Die „Kollaborationsverträge" begründen keine neuen Gesellschaften oder juristischen Personen. Sie sind mit „Arbeitsgemeinschaften" vergleichbar.

B. Gründungsvorschriften

I. Neugründung einer Sociedad Anónima

Wie nach deutschem Recht stellt die S.A. auch nach argentinischem Recht eine juristische Person und Kapitalgesellschaft dar. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die von ihnen übernommenen Aktien beschränkt. Die Gründung der S.A. setzt zumindest zwei Gesellschafter voraus. Einmanngesellschaften sind dem argentinischen Recht unbekannt. Scheidet einer von zwei Gesellschaftern aus, ohne binnen 3 Monaten ersetzt zu werden, wird die Gesellschaft aufgelöst. Einmanngesellschaften können daher weder gegründet werden noch durch späteren Gesellschafterfortfall entstehen.

Tritt eine ausländische Gesellschaft als Gesellschafter auf, muß diese dem Handelsregister nachweisen, daß sie unter Beachtung der Gesetze ihres Landes

6 Die KGaA ist im Gesetz über Handelsgesellschaften zwar als Gesellschaftsform vorgesehen, hat jedoch keine große Verbreitung gefunden.

errichtet ist und Gesellschaftsvertrag, Statuten, Reformen usw. ordnungsgemäß ins Handelsregister eingetragen wurden[7].

Die offene S.A. ist durch öffentliche Zeichnung des Aktienkapitals und Börsennotierung gekennzeichnet. Die Gründung erfordert die Einschaltung eines Bankinstituts und die Genehmigung der Wertpapierkommission[8]. Dieser Gesellschaftstyp kommt für den ausländischen Investor in der Regel nicht in Betracht. Auf die nähere Darstellung der in den Artt. 168 ff detailliert niedergelegten Gründungsvorschriften wird deshalb verzichtet.

Die Gründung einer „geschlossenen" S.A. erfolgt in den nachfolgend aufgezeigten Schritten:

1. Abfassung der Gesellschaftssatzung

Die Satzung muß in notarieller Form abgefaßt werden. Mit der Durchführung der Gründung können entsprechend bevollmächtigte Vertreter beauftragt werden.

Die Satzung und der Gründungsvertrag müssen über die in Art. 11 aufgezählten, für alle Handelsgesellschaften geltenden Erfordernisse[9] hinaus gemäß Art. 166 Angaben über Gesellschaftskapital, Aktien, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer *(síndicos)* enthalten.

Um Verzögerungen bei der Prüfung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Satzung in Anlehnung an den in Argentinien üblichen Text zu verfassen. Davon abweichende Sonderregelungen sollten entweder in separaten Aktionärsvereinbarungen oder durch Abänderung der Satzung nach erfolgter Eintragung aufgenommen werden.

a) Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer

Die Firma der S.A. kann einen Phantasienamen und/oder den Namen einer oder mehrerer natürlicher Personen enthalten und muß den Zusatz „Sociedad Anónima" oder dessen Abkürzung „S.A." führen. Fehlt dieser Zusatz, haften

7 Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des Gesetzes über Handelsgesellschaften Nr. 19.550 vom 3. 4. 1972 modifiziert durch Gesetz Nr. 22.903 vom 9. 9. 1983, in welchem sämtliche kaufmännischen Gesellschaftsformen einschließlich der Kapitalgesellschaften geregelt sind.

8 Das Gesetz fordert für die offene S.A. die Bestellung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (Art. 225 i. V. m. Art. 299) sowie 3 Rechnungsprüfern (Art. 284 i. V. m. Art. 299). Die offene S.A. unterliegt gemäß Art. 299 einer ständigen Staatsaufsicht.

9 Art. 11 nennt im wesentlichen die Punkte, die auch in Deutschland üblicherweise in den Gesellschaftsverträgen der Handelsgesellschaften niedergelegt werden.

die Vertreter der Gesellschaft zusammen mit dieser unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Art. 164.

Der Gesellschaftszweck muß genau und umfassend bezeichnet werden, Art. 11 Abs. 3. Er kann auf reine Holding-Funktionen beschränkt werden.

b) Kapital und Aktien

Die Höhe des Kapitals ist in der Landeswährung, Pesos (Arg$), anzugeben. Das Mindestkapital beträgt Arg$ 12.000,–[10]. Das Gesellschaftskapital kann – wie nach deutschem Aktienrecht – durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Das Gesellschaftskapital muß bei der Gesellschaftsgründung vollständig gezeichnet werden, Art. 186. Mindestens 25 % des Kapitals müssen in bar erbracht und vor Eintragung in das Handelsregister bei einer offiziellen Bank hinterlegt werden. Der Betrag kann wieder abgehoben werden, sobald die Eintragung in das Handelsregister verfügt ist. Sacheinlagen müssen schon vor Einreichung des Genehmigungsantrags bei der Aufsichtsbehörde vollständig erbracht werden. Sie werden nach dem satzungsgemäß vorgesehenen Verfahren unter Zugrundelegung aktueller Marktpreise bzw. durch vom Handelsregister zu ernennende Sachverständige bewertet. Durch das Bewertungserfordernis wird die Gründung bei Einbringung von Sacheinlagen nicht unerheblich verzögert.

Der Sollsaldo des gezeichneten aber nicht eingezahlten Kapitals muß zu den in der Gründungsurkunde festgelegten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren ausgeglichen werden, Art. 166 Abs. 2. Die nach Ablauf von 2 Jahren nicht eingezahlten Aktien gewähren weder Stimm- noch sonstige Rechte, Art. 192. Es ist zu empfehlen, in der Satzung Kapitalerhöhungen bis zum Fünffachen des Grundkapitals vorzusehen. Eine spätere Kapitalerhöhung bedarf dann lediglich eines entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses ohne erneute Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Art. 188.

Die Aktien müssen stets auf den gleichen Nominalwert in Pesos lauten, Art. 207. Es können verschiedene Aktienklassen (Namens-, Inhaber-, Vorzugsaktien, usw.) geschaffen werden.

Die Aktien sind frei übertragbar. Die Übertragung der Aktien vollzieht sich durch schlichte Eigentumsübertragung der Aktie. Die Übertragbarkeit von Namensaktien kann in der Satzung beschränkt werden. Die Beschränkung muß auf der Aktie vermerkt werden.

Stammaktien können bis zu fünf Stimmrechte gewähren. Der Stimmrechtsvorzug schließt einen Vorzug hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens aus,

10 12.000,– Pesos (Arg$) entsprachen zum Zeitpunkt der Drucklegung US$ 12.000,–.

Art. 216[11]. Vorzugsaktien gewähren ein Vorzugsrecht auf Dividende sowie bei der Auflösung der Gesellschaft auf das Kapital, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen dürfen sie nicht mit Stimmrecht ausgestattet sein.

Anders als nach deutschem Aktienrecht ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Unter-Pari-Emission zulässig[12]. Die Emission über pari bedarf der Zustimmung durch eine außerordentliche Hauptversammlung sowie der Bildung einer Sonderrückstellung.

Gemäß Art. 213 muß die S.A. ein Aktionärsregister führen, aus dem sich alle Angaben über ausgegebene Aktien und die Namen der Erstzeichner sowie der späteren Aktienerwerber (bei Namensaktien) ergeben. In bestimmten, vom Gesetz aufgezählten Fällen, kann die Gesellschaft eigene Aktien erwerben.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Aktien der Gesellschaft oder ein Teil derselben nicht als „Scheine" oder „Titel" herausgegeben werden, sondern durch Eintragungen in einem besonderen Register ersetzt werden.

c) Verwaltung

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird – je nach Satzungsbestimmung – von der Hauptversammlung oder vom Aufsichtsrat[13] ernannt. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Argentinier zu sein, aber in der Mehrheit müssen sie ihren Wohnsitz in Argentinien haben; sie müssen nicht Aktionäre sein. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, welche die Vorstandsmitglieder in den mindestens einmal vierteljährlich abzuhaltenden Vorstandssitzungen vertreten können, Art. 267. Für die Beschlußfähigkeit in den Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens 3 Jahre, es sei denn, es ist ein Aufsichtsrat vorhanden, der den Vorstand ernennt. In diesem Fall kann die Amtszeit bis zu 5 Jahre betragen, Art. 257. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Satzung muß die interne Organisation des Vorstandes und dessen Aufgabenverteilung regeln, Art. 260. Es kann ein Exekutivkomitee vorgesehen werden, das von Vorstandsmitgliedern gebildet wird und die laufende Geschäftsführung wahrnimmt.

Außerdem kann der Vorstand Hauptgeschäftsführer sowie Geschäftsführer für Einzelbereiche einsetzen, Art. 270.

11 Mehrstimmrechtsaktien dürfen nicht mehr ausgegeben werden, nachdem die Gesellschaft die Erlaubnis zur öffentlichen Emission erhalten hat („offene" S.A.).

12 Art. 202 spricht ein grundsätzliches Verbot der Unter-Pari-Emission aus, das unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 19.060 vom 28. 5. 1971 durchbrochen werden kann.

13 Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zulässig. Vgl. dazu unten B. I. 1. e).

Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung erfolgt die Vertretung durch seinen Stellvertreter. Die Vertretung der Gesellschaft kann in gesonderten Fällen aber auch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

d) Rechnungsprüfer

Die Überwachung der Geschäftsführung wird von einem oder mehreren von der Hauptversammlung zu ernennenden Rechnungsprüfern *(síndicos)* wahrgenommen, Artt. 294, 284.

Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer

- Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer ist (auch eine Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfersozietät als solche kann bestellt werden),
- seinen tatsächlichen Wohnsitz in Argentinien hat,
- nicht Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter des betreffenden bzw. eines herrschenden oder beherrschten Unternehmens ist;
- nicht Ehegatte, Verwandter bis zum 4. Grade in der Seitenlinie oder Schwager 1. oder 2. Grades von Vorstandsmitgliedern oder Hauptgeschäftsführern ist.

Die entgeltliche Tätigkeit des Rechnungsprüfers umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Geschäftsbücher und -unterlagen, Feststellung der Kassen-, Wertpapier- und Rücklagenbestände im Abstand von längstens 3 Monaten,
2. Teilnahme mit Rede-, aber ohne Stimmrecht an den vierteljährlichen Vorstandssitzungen, den Sitzungen des Exekutivkomitees und den Hauptversammlungen,
3. Vorlage eines schriftlichen, begründeten Berichtes über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens in der Hauptversammlung,
4. Überwachung der Einhaltung von Gesetz, Satzung, Hauptversammlungsbeschlüssen, usw.

Die Rechnungsprüfer haften für die nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gesamtschuldnerisch und unbeschränkt, Art. 296. Gemeinsam mit dem Vorstand haften sie gesamtschuldnerisch für alle pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen, wenn der eingetretene Schaden bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vermieden worden wäre, Art. 297.

Die Satzung kann vorsehen, daß keine *síndicos* ernannt werden, wenn die Gesellschaft nicht unter ständiger Staatsaufsicht steht; dann ist aber die Bestellung von stellvertretenden Direktoren zwingend.

e) Aufsichtsrat

Die Satzung kann die Bestellung eines Aufsichtsrats vorsehen, der sich aus 3–15 von der Hauptversammlung zu wählenden Aktionären zusammensetzt. In diesem Fall kann auf die Bestellung von Rechnungsprüfern verzichtet werden, deren Aufgaben vom Aufsichtsrat wahrzunehmen sind, Art. 281. Der Aufsichtsrat muß mit der Vornahme der jährlich durchzuführenden Buchprüfung Wirtschaftsprüfer beauftragen, deren Bericht der Hauptversammlung vorzulegen ist[14].

f) Hauptversammlung und Aktionäre

aa) Zuständigkeit und Einberufung

Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen und weist beiden verschiedene Zuständigkeitsbereiche zu. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt die Beschlußfassung über

1. Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung, Geschäftsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer sowie alle weiteren ihr von Gesetz und Satzung zugewiesenen oder von Vorstand, Aufsichtsrat oder Rechnungsprüfern übertragenen Aufgaben,
2. Bestellung und Abberufung von Vorstand, Aufsichtsrat und Rechnungsprüfern sowie Festsetzung der Vergütungen dieser Personen,
3. Haftbarmachung von Vorstand, Aufsichtsrat und Rechnungsprüfern,
4. Kapitalerhöhungen bis zum Fünffachen des Grundkapitals, wenn die Satzung es vorsieht.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat Beschluß zu fassen über

1. Satzungsänderungen,
2. Kapitalerhöhungen über das Fünffache des Grundkapitals hinaus,
3. Kapitalherabsetzungen und -rückerwerb,
4. Fusion, Umwandlung, Auflösung der Gesellschaft und Gesellschaftsspaltung, Ernennung, Abberufung und Vergütung der Liquidatoren, Kontenprüfung bei Liquidation und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
5. Einschränkungen und Aufhebung der Vorzugsrechte bei der Emission neuer Aktien,
6. Ausgabe von Schuldverschreibungen und ihre Umwandlung in Aktien,
7. Ausgabe von Genußscheinen.

14 Die Bestellung von Aufsichtsräten ist in Argentinien unüblich.

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen, Art. 234, und muß innerhalb des fünften Monats stattfinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand und, wenn dieser es unterläßt, durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Darüber hinaus können Vorstand, Rechnungsprüfer oder Aktionäre, die mindestens 5 % des Aktienkapitals repräsentieren[15], jederzeit eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung einberufen, Art. 236.

Die Einberufung muß fünf Tage lang im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hauptversammlungen können ohne Beachtung der Einberufungsvoraussetzungen immer dann durchgeführt werden, wenn das gesamte Aktienkapital in der Versammlung repräsentiert ist und die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden, Art. 237.

Die Hauptversammlung muß am Ort des Gesellschaftssitzes stattfinden, Art. 233. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Vorstandsmitglieder, Angestellte der Gesellschaft, Aufsichtsratsmitglieder und Rechnungsprüfer können nicht als Vertreter auftreten, Art. 239.

Über die Beschlußfähigkeit[16], Leitung, Sitzungsniederschrift und die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen enthält das Gesetz in den Artt. 233 ff ausführliche Bestimmungen.

bb) Stimmrechte, Minderheitenschutz, qualifizierte Mehrheiten

Sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Hauptversammlung werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, wenn die Satzung keine höhere Stimmzahl verlangt.

Lediglich grundlegende Entscheidungen wie Umwandlung, Verlängerung oder vorzeitige Auflösung der Gesellschaft, Sitzverlegung ins Ausland, grundlegende Veränderungen des Gesellschaftszwecks, teilweiser oder vollständiger Rückerwerb des Kapitals werden mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Aktien ohne Berücksichtigung von Mehrstimmrechten gefaßt. Dies gilt auch für die Fusion.

Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht; allerdings sind Mehrstimmrechte, die bis zu fünf Stimmen gewähren, zulässig.

15 Die Satzung kann einen niedrigeren Prozentsatz bestimmen.

16 Das Quorum in der ordentlichen Hauptversammlung ist bei der ersten Einberufung die einfache Mehrheit des stimmberechtigten Aktienkapitals; bei der zweiten Einberufung ist die ordentliche Hauptversammlung immer beschlußfähig, Art. 243.

Das Quorum in der außerordentlichen Hauptversammlung ist bei der ersten Einberufung mindestens 60 % des stimmberechtigten Kapitals, wenn die Satzung kein höheres Quorum festlegt. Bei der zweiten Einberufung liegt das Quorum bei 30 % der stimmberechtigten Aktien, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, Art. 244.

Bestehen verschiedene Aktiengattungen, so kann die Satzung vorsehen, daß aufgrund einer jeden von ihnen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht bei der Wahl der Vorstandsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen durch das System der Stimmenhäufung ausüben. Dadurch kann z. B. ein Minderheitsaktionär die Gesamtheit seiner Stimmen auf ein zu wählendes Vorstandsmitglied vereinigen und damit dessen Wahl erzwingen[17].

Gleiches gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer mit der Ausnahme, daß jede Aktie in allen Fällen nur ein Stimmrecht gewährt.

Jeder Beschluß der Hautptversammlung, der die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung oder die Geschäftsordnung verletzt, kann von Vorstand, Rechnungsprüfer, der Aufsichtsbehörde und den Aktionären, die gegen diesen Beschluß gestimmt haben, angefochten werden, Art. 251. Darüber hinaus kann die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten werden. Die Aktionäre, die für einen erfolgreich angefochtenen Beschluß gestimmt hatten, haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Rechtsfolgen, unbeschadet der Haftung von Vorstand, Rechnungsprüfer und Aufsichtsrat.

Die Ermittlung der haftbaren Aktionäre ist in den meisten Fällen möglich. Der erforderliche Nachweis wird dadurch erleichtert, daß die Hauptversammlungen Entscheidungen in offener Abstimmung treffen und die Stimmabgabe der einzelnen Aktionäre normalerweise im Protokoll der Hauptversammlung vermerkt wird.

U. a. im Fall grundlegender Veränderungen des Gesellschaftszweckes, Umwandlung, Verlängerung der Lebensdauer der Gesellschaft oder Sitzverlegung ins Ausland, teilweisem oder vollständigem Rückerwerb des Kapitals können Aktionäre, die damit nicht einverstanden sind, gegen Auszahlung des Wertes ihrer Aktien, wie er sich aus der zuletzt verabschiedeten Jahresbilanz ergibt, aus der Gesellschaft ausscheiden, Artt. 244 Abs. 4, 245.

Dieses Recht kann durch die Satzung weder eingeschränkt noch kann seine Ausübung erschwert werden.

cc) Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Dividendenzahlung

Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahr übereinzustimmen. Das einmal festgelegte Geschäftsjahr kann später allerdings nur noch mit Zustimmung der Steuerbehörde geändert werden.

17 Vgl. z. B. den Fall, daß sechs Vorstandsstellen zu besetzen sind und ein Aktionär, der 10 % des Kapitals hält, seine gesamten Stimmen, also 6 × 10 % = 60 % für einen Kandidaten abgibt.

Über den Jahresabschluß enthält das Gesetz in den Artt. 63 bis 65 detaillierte Vorschriften. Es ist jährlich eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Dividenden können erst nach Abdeckung etwaiger Vorjahresverluste und nur aufgrund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, vom zuständigen Gesellschaftsorgan verabschiedeten Bilanz festgesetzt und ausgezahlt werden.

Mindestens 5 % der verfügbaren realisierten und in der Bilanz ausgewiesenen Jahresgewinne müssen einer gesetzlichen Rücklage zugewiesen werden, bis die Höhe dieser Rücklage 20 % des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Rücklage kann zum Auffangen von Verlusten verwandt werden. Eine Ausschüttung späterer Gewinne ist dann erst nach Wiederauffüllung der Rücklage möglich.

2. *Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für juristische Personen*

Nach vollständiger Zeichnung der Aktien und Hinterlegung von 25 % des Gesellschaftskapitals[18] ist die Gesellschaftssatzung der Aufsichtsbehörde für juristische Personen vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Gründungsvorschriften beachtet wurden und die Satzung den Anforderungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften entspricht, Art. 167[19].

3. *Eintragung in das Handelsregister*

Nach Genehmigung der Gesellschaftsgründung und der erforderlichen Veröffentlichung im Amtsblatt[20] verfügt das Handelsregister nach erneuter Prüfung die Registereintragung der Gesellschaft, Art. 167. Das Handelsregister veranlaßt die weitere Eintragung der Gesellschaft in das Register der Aktiengesellschaften, Art. 8. Damit endet im Normalfall die Staatsaufsicht über die geschlossene S.A.[21].

18 Vgl. dazu im einzelnen oben B. I. 1.

19 Gegen die Versagung der Genehmigung steht der Rechtsweg offen.

20 Siehe oben B. I. 1.

21 Gemäß Art. 299 unterstehen Aktiengesellschaften in folgenden Fällen einer ständigen Staatsaufsicht:
- Wenn Aktien oder Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden;
- wenn das Aktienkapital über Arg$ 2.100.000,– beträgt; dieser Betrag kann von der Regierung nach Ermessen erhöht werden;
- wenn eine staatliche Mehrheitsbeteiligung besteht;

Nimmt die S.A. ihre Geschäftstätigkeit bereits vor der Eintragung in das Handelsregister auf, haften die Gründer und Vorstandsmitglieder, wie bereits oben[22] dargestellt, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die von ihnen im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, Art. 23. Anders als im Falle der S.R.L. besteht diese Haftung bei der S.A. auch nach Eintragung in das Handelsregister selbst dann fort, wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten übernimmt (Art. 184 Abs. 2), falls die ordentliche Generalversammlung, der diese Operationen bekanntgemacht werden, sie nicht genehmigt. Lediglich die Haftung der Gründer und Vorstandsmitglieder für die im Zusammenhang mit der Gründung eingegangenen Verbindlichkeiten erlischt mit der Eintragung ins Handelsregister, Artt. 183, 184 Abs. 1.

Die Gründer können eine Gründungsvergütung erhalten, durch die allerdings das Gesellschaftskapital nicht vermindert werden darf; andernfalls ist jede darauf gerichtete Vereinbarung nichtig. Eine Vergütung für die Gründer kann in einer Beteiligung an dem Gesellschaftsgewinn für höchstens 10 Geschäftsjahre bestehen, in denen Gewinne ausgeschüttet werden. Die Gewinnbeteiligung darf 10 % des Gewinns nicht übersteigen, Art. 185.

II. Gründung einer Sociedad Anónima durch Fusion und Gesellschaftsspaltung

Sowohl die Fusion[23] als auch die Gesellschaftsspaltung sind gesetzlich geregelt in den Artt. 82 ff. Im Fall der Fusion erwirbt die neue bzw. aufnehmende Gesellschaft alle Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft bzw. Gesellschaften. Die Fusion wird in folgenden Schritten vollzogen:

Nach Abschluß eines von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen genehmigten Fusionsvertrages und der Erstellung von Bilanzen, die nicht älter sein dürfen als 3 Monate vor Unterzeichnung des Fusionsvertrages, wird die Operation im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Gläubiger können sich der Fusion widersetzen. Werden sie in diesem Falle nicht befriedigt oder ausreichend gesichert, kann die Fusion nicht durchgeführt werden.

Nicht mit der Fusion einverstandene Gesellschafter sind auf Verlangen auszuzahlen.

- wenn die Gesellschaft auf dem Finanzierungs- oder Sparkassengebiet tätig ist;
- wenn mit staatlichen Konzessionen oder für die öffentliche Versorgung gearbeitet wird;
- wenn die Gesellschaft andere Gesellschaften kontrolliert, die eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen oder selbst von diesen kontrolliert wird.

22 Vgl. oben B. I. 2.

23 Gemeint ist hier sowohl die Fusion durch Verschmelzung als auch die Fusion durch Inkorporation.

Der endgültige Fusionsvertrag ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaftsspaltung, die die Übertragung von Vermögensteilen auf eine schon bestehende, zu diesem Zweck neu gegründete oder zu gründende Gesellschaft bewirkt, ist in Art. 88 geregelt.

III. Gründung einer Sociedad de Responsabilidad Limitada

1. Rechtsnatur

Wie nach deutschem Recht stellt die S.R.L. auch nach argentinischem Recht eine juristische Person und Kapitalgesellschaft dar.

Die Gründung der S.R.L. setzt zumindest zwei Gesellschafter voraus. Scheidet einer von zwei Gesellschaftern aus, ohne binnen 3 Monaten ersetzt zu werden, wird die Gesellschaft aufgelöst.

Tritt eine ausländische Gesellschaft als Gesellschafterin auf, muß diese dem Handelsregister nachweisen, daß sie unter Beachtung der Gesetze ihres Landes errichtet und der Gesellschaftsvertrag und ggf. seine Änderungen ordnungsgemäß ins Handelsregister eingetragen wurden, Art. 123.

Sowohl die Gründung als auch die Verwaltung der S.R.L. sind verhältnismäßig unkompliziert. Hat die S.R.L. ein Kapital, das die im Art. 299 Abs. 2, festgesetzte Grenze (Arg$ 2.100.000,–) nicht überschreitet, unterliegt sie praktisch keiner Staatsaufsicht.

S.A.'s können nicht Gesellschafterinnen einer S.R.L. sein, Art. 30; die S.R.L. ihrerseits kann jedoch Gesellschafterin anderer Gesellschaften unabhängig von deren Rechtsform sein. Nach herrschender Meinung kann die S.R.L. jedoch nicht als persönlich haftende Gesellschafterin in eine Kommanditgesellschaft eintreten. Gesellschaftsgründungen in der in Deutschland verbreiteten Rechtsform der GmbH & Co. KG wären daher in Argentinien nicht möglich. Es gibt jedoch auch Vertreter der entgegengesetzten Meinung. Auf jeden Fall sind aber solche Gesellschaften praktisch unbekannt.

2. Gründung und Verwaltung der Sociedad de Responsabilidad Limitada

Die S.R.L. kann durch öffentliche oder private Urkunde gegründet werden, deren wesentlicher Inhalt für einen Tag im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, Artt. 4, 5, 10.

Die Gesellschaft kann schon vor Eintragung ins Handelsregister unter dem Gesellschaftsnamen mit der Geschäftstätigkeit beginnen, doch haften in diesem Falle die Gesellschafter und Vertreter gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen, Art. 23.

Die Gründer können von der Gesellschaft verlangen, daß ihnen die Kosten erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Gründung entstanden sind.

Der Name der Gesellschaft kann ein Phantasiename sein und/oder den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten. Anders als für die S.A. wird für die S.R.L. kein Namensregister geführt. Der Firmenname muß den Zusatz „Sociedad de Responsabilidad Limitada" oder dessen Abkürzung (S.R.L.) enthalten. Anderenfalls haftet die Geschäftsführung für alle von ihr im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, Art. 147.

Das Kapital ist in Anteile aufgeteilt. Die Haftung der Gesellschafter (mindestens 2, höchstens 50) ist auf die von ihnen gezeichneten Anteile beschränkt. Das Kapital muß bei der Gründung voll gezeichnet sein. 25 % des Gesellschaftskapitals müssen bei Gründung eingezahlt werden. Der Restbetrag ist zu den in der Gründungsurkunde festgelegten Terminen, spätestens jedoch binnen 2 Jahren einzuzahlen, Art. 149. Sacheinlagen müssen zum Zeitpunkt der Gründung voll eingebracht werden.

Die Gesellschaftsanteile der S.R.L. können – anders als Aktien – nicht in Klassen eingeteilt werden.

Gem. Art. 152 ist die Übertragung von Anteilen im Innenverhältnis ab Vorlage einer Kopie des Übertragungsvertrages wirksam, gegenüber Dritten jedoch erst ab Eintragung ins Handelsregister.

Enthält die Satzung keine besonderen Vorschriften bezüglich des Procedere bei der Beschlußfassung, sind alle Entscheidungen gültig, die von den Gesellschaftern durch beweiskräftige Mitteilung an die Geschäftsführung ergriffen wurden. Wenn das Kapital der Gesellschaft die in Art. 299 Abs. 2 festgesetzte Grenze überschreitet, muß die Jahresbilanz von den Gesellschaftern in einer Generalversammlung genehmigt werden. Wenn Gegenstand der Entscheidungen eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszweckes oder die Verlegung des Domizils ins Ausland, die Umwandlung, die Fusion oder Spaltung der Gesellschaft, Maßnahme, mit der eine Erhöhung der Haftung der Gesellschafter und ähnlich gravierende Modifikationen verbunden ist, ist den nicht zustimmenden Gesellschaftern ein Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen Auszahlung des Wertes ihrer Anteile erlaubt.

Die aufgezeigten strengen Anforderungen an das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen sind für reine Kapitalgesellschaften untypisch und können bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern zu einer gewissen Schwerfälligkeit der S.R.L. führen.

Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren Geschäftsführern, die nicht unbedingt Gesellschafter zu sein brauchen. Die Geschäftsführer brauchen weder Argentinier zu sein, noch müssen sie einen Wohnsitz in Argentinien haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder

der S.A.[24], ohne daß ihre Amtszeit jedoch gesetzlich zeitlichen Begrenzungen unterliegt.

Die S.R.L. kann ein Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat oder Rechnungsprüfer) einrichten, dessen Funktion im Vertrag geregelt werden kann. Hat die Gesellschaft ein größeres Kapital als in Art. 299 Abs. 2 vorgesehen, ist die Bildung eines Aufsichtsorgans jedoch gesetzlich vorgeschrieben, Art. 158.

Wie die S.A. muß auch die S.R.L. eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 20 % ihres Gesellschaftskapitals bilden.

IV. Besondere Registrierungsvorschriften für die Sociedad Anónima und die Sociedad de Responsabilidad Limitada

Jedes Unternehmen in Argentinien muß sich bei verschiedenen Behörden und staatlichen Organisationen registrieren lassen. Die wichtigsten sind:

- die Bundessteuerbehörde (Dirección General Impositiva, DGI), die die Bundessteuern einzieht;
- die Provinzsteuerbehörde (Dirección de Rentas), die die jeweiligen Provinzsteuern einzieht;
- die Sozialversicherung (Cajas de Previsión Social); dieser Organisation sind jährlich beeidete Erklärungen über Anzahl und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer einzureichen;
- das Industrieregister (Registro de Entidades Industriales).

Darüber hinaus bestehen für bestimmte Industriezweige wie Bergbau, Lebensmittelproduktion usw. besondere Register.

V. Gründungskosten

Allgemeinverbindliche Angaben zu den anfallenden Gründungskosten können nicht gemacht werden. Die durch die Errichtung der Gründungsurkunde entstehenden Notargebühren und Kosten betragen regelmäßig ca. 5–6 % des Gesellschaftskapitals. Bei sehr geringem Kapital kann der Prozentsatz aber auch etwas höher liegen. Die Kosten der Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung ergeben sich im Prinzip aus der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Gebührenordnung enthält – wie in Deutschland – Mindestsätze. Die Hono-

24 Siehe hierzu B. I. 1. c) S. 7 ff.

rarhöhe ist somit regelmäßig von dem in Ansatz gebrachten Bemessungsbetrag abhängig. Es kann jedoch auch nach Arbeitsaufwand abgerechnet werden.

Bei der Gründung einer S.A. fällt darüber hinaus eine geringfügige Gründungsgebühr an[25].

C. Firmenkauf

Neben der Gründung einer Tochtergesellschaft können auch die Gesellschaftsanteile einer bereits bestehenden Kapitalgesellschaft mehrheitlich erworben werden. So kann nicht nur der Gründungsaufwand vermieden, sondern möglicherweise sofort über intakte Geschäftsverbindungen, einen eingeführten Firmennamen, ein funktionierendes Vertriebssystem und Personal verfügt werden. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden: 1. der Erwerb einer Gesellschaft mit laufendem Betrieb; 2. der Erwerb eines bloßen Firmenmantels, d. h. einer Gesellschaft ohne oder mit bedeutungslosem Geschäftsbetrieb.

D. Recht der verbundenen Unternehmen

Das Recht der verbundenen Unternehmen hat in Argentinien keine gesetzliche Regelung erfahren. In den Artt. 31–33 finden sich lediglich einige Legaldefinitionen und Beteiligungsbeschränkungen.

Diese Legaldefinitionen sind im Hinblick auf buchhalterische Vorschriften von Bedeutung, die an die Bilanzausweise verbundener oder beherrschter Unternehmen besondere Anforderungen stellen. So müssen Darlehen, Verbindlichkeiten und Geschäfte zwischen verbundenen und beherrschenden/beherrschten Unternehmen angegeben werden.

Beträgt die Beteiligung über 50 %, muß der Rechenschaftsbericht des abhängigen Unternehmens vom herrschenden Unternehmen vorgelegt werden. Die Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen ist bei mehrheitlichen Beteiligungen Pflicht.

Art. 33 unterscheidet zwischen beherrschten und verbundenen Unternehmen. Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen, von denen eines mehr als 10 % am Kapital des anderen hält. Unter dem Begriff des beherrschten oder abhängigen Unternehmens versteht das Gesetz dagegen Unternehmen, an denen andere Unternehmen direkt oder indirekt Beteiligungen gleich welcher Art halten, die ihnen die Entscheidungsmehrheit oder einen aus anderen Gründen dominierenden Einfluß sichern.

25 Diese Gebühr betrug z. Zt. der Drucklegung Arg$ 60,– (US$ 60,–).

Art. 31 beschränkt die Möglichkeit der Kapitalbeteiligung an Unternehmen wie folgt: Gesellschaften können sich an anderen Unternehmen nur in Höhe ihrer freien Rücklagen, der Hälfte ihres Gesellschaftskapitals und der gesetzlichen Rücklagen beteiligen. Diesen Betrag übersteigende Beteiligungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Verabschiedung der Bilanz, aus der sich die Unzulässigkeit der Beteiligung ergibt, zu veräußern. Erfolgt die Veräußerung nicht fristgerecht, werden die auf die unzulässige Beteiligung entfallenden Stimm- und Gewinnrechte suspendiert, Art. 31. Für reine Holding-Gesellschaften gilt die Beschränkung des Art. 31 allerdings nicht.

Die Gründung von Gesellschaften oder deren Kapitalbeteiligung auf der Grundlage gegenseitiger Beteiligungen ist – auch bei Zwischenschaltung Dritter – unwirksam und führt zur unbeschränkten, gesamtschuldnerischen Haftung von Gründern, Geschäftsführern, Vorstand und Rechnungsprüfern, Art. 32. Abhängige Unternehmen können Beteiligungen an den sie beherrschenden Unternehmen sowie an anderen von diesen beherrschten Unternehmen (Schwestergesellschaften) jedoch bis zur Höhe ihrer freien Rücklagen halten, Art. 32.

E. Steuerrecht

I. Allgemeines

Das argentinische Steuerrecht basiert auf dem Wohnsitzprinzip. Außerhalb Argentiniens entstandene Gewinne sind daher der argentinischen Steuer unterworfen. Es bestehen im wesentlichen die gleichen Steuerarten wie in Deutschland, allerdings mit dem Unterschied, daß es keine Körperschaftssteuer gibt. Der Gewinn von Körperschaften unterliegt wie derjenige von natürlichen Personen der Gewinnsteuer. Es bestehen Bundes-, Provinz- und Gemeindesteuern. Der größte Teil des Steueraufkommens entstammt in Argentinien den indirekten Steuern, vor allem der Mehrwert-, Benzin- und Verbrauchssteuer.

Gegen die Entscheidungen der Steuerbehörde kann das Steuergericht angerufen werden, gegen dessen Urteil die Berufung stattfindet.

II. Die wichtigsten Steuerarten

1. Gewinnsteuer

a) Allgemeiner Steuersatz

Die Gewinnsteuer beträgt für S.A. und S.R.L. und Betriebsstätten von im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen 30 %.

Abschreibungen zu steuerlichen Zwecken sind zulässig. Sie sind im Regelfall linear vorzunehmen und richten sich nach der voraussichtlichen Lebensdauer des betreffenden Artikels. In Einzelfällen können andere Abschreibungsarten angewandt werden.

b) Steuersatz auf Dividendenzahlungen ins Ausland

Dividendenzahlungen in bar oder Sachleistungen an Personen, die keinen Wohnsitz in Argentinien haben, unterliegen keinem Gewinnsteuereinbehalt.

2. Doppelbesteuerungsabkommen

Im Jahre 1978 haben Argentinien und die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, das im November 1979 in Kraft getreten ist. Dem Abkommen unterfallen die folgenden *deutschen* Steuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, und folgende *argentinische* Steuern: Gewinnsteuer, Kapitalsteuer, Vermögensteuer. Ausgenommen bleibt die argentinische Gewerbesteuer. Die Sondersteuer auf Zusatzgewinne von Auslandsinvestitionen wird durch das Abkommen auf die derzeitige Höhe begrenzt.

Im wesentlichen enthält das Abkommen folgende Regelungen:

a) Inländische Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung unterliegen der argentinischen Gewinnsteuer in Höhe von 30 % auf die Nettogewinne. Übersteigt die deutsche Beteiligung 25 %, verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf die Erhebung deutscher Steuern. Liegt die deutsche Beteiligung unter dieser Grenze, gewährt die Bundesrepublik ein *tax-sparing* von 20 %.

b) Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder im Zusammenhang mit Bankkrediten oder der Finanzierung öffentlicher Arbeiten gezahlt werden, werden in Argentinien mit 10 % besteuert.

c) Lizenzgebühren für genehmigte Technologien werden in Argentinien mit 15 % besteuert. Die Bundesrepublik gewährt ein *tax-sparing* von 20 %.

Lizenzgebühren für nicht genehmigte Technologien können in Argentinien unbegrenzt besteuert werden. Z. Zt. liegt der Steuersatz bei 45 %. Zur Abschwächung der Doppelbesteuerung gewährt die Bundesrepublik auch hier ein *tax-sparing* von 20 %.

3. Gesellschaftsüberwachungssteuer

Dieser Steuer unterliegen alle *Aktiengesellschaften.* Sie setzt sich aus einer Gründungsgebühr und nachfolgenden, jährlich zu leistenden Zahlungen zusam-

men. Die Höhe ergibt sich aus einer Tabelle, welche nach Kapitalhöhe gestaffelte Steuersätze ausweist.

4. Steuer auf das Bruttovermögen von Gesellschaften

Steuergrundlage ist das Bruttovermögen laut Jahresbilanz. Der Steuersatz beträgt 1 %. Diese Steuer soll aber mittelfristig abgeschafft werden.

5. Grundsteuer

Grundsteuern werden von den Provinzen erhoben. Die Steuersätze sind von Provinz zu Provinz verschieden. Bemessungsgrundlage ist der jährlich der Inflation anzupassende Einheitswert, der – wie in Deutschland – gewöhnlich unter dem Marktwert liegt.

6. Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuer unterliegen der Verkauf von beweglichen Gütern, Bauten, Pachten und Mieten, endgültige Importe und Dienstleistungen. Nicht mehrwertsteuerpflichtig ist der Verkauf von Benzin, Tabak, Rohöl, einigen Getreidearten und Vieh sowie Exporte. Der Steuersatz beträgt für Telekommunikations- und Energieleistungen an Betriebe 27 %, für alle anderen mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistungen und Warenumsätze 18 %. Die monatlich zahlbaren Steuerbeträge werden durch Kompensation der Steuerschuld mit der Vorsteuer ermittelt.

7. Gewerbeumsatzsteuer

Die Gewerbeumsatzsteuer wird im Gegensatz zur Mehrwertsteuer von den Provinzen zusätzlich erhoben. Ihr unterliegen die Bruttoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Bruttoumsatzes sind in den meisten Provinzen die gezahlte Verbrauchssteuer, die Mehrwertsteuer, zurückgegebene Waren, Rabatte und Skonti in Abzug zu bringen. Exporte unterliegen in der Stadt Buenos Aires und in den meisten Provinzen nicht der Gewerbeumsatzsteuer. Die Steuersätze variieren von Provinz zu Provinz und sind für die verschiedenen Produktions- und Handelsbereiche unterschiedlich hoch. Generell bewegen sie sich zwischen 1 % und 4,1 %.

8. Sozialabgaben

Die wichtigsten Sozialabgaben sind die Beiträge an die

	AG-Anteil[26]	AN-Anteil
Rentenkassen	16 %	10 %
Familienunterstützungskassen	9 %	–
Krankenkassen	6 %	3 %
Krankenkasse für Pensionäre	2 %	3 %

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmeranteil einzubehalten und direkt abzuführen.

III. Besteuerung der verbundenen Unternehmen

Die Zusammenveranlagung ist dem argentinischen Steuerrecht unbekannt. Rechtsgeschäfte zwischen einem inländischen Unternehmen mit ausländischem Kapitalanteil und einem ausländischen Unternehmen, das dieses direkt oder indirekt kontrolliert, werden wie zwischen unabhängigen Parteien geschlossen angesehen, wenn die Leistungen und Bedingungen den Marktgepflogenheiten zwischen unabhängigen Parteien entsprechen (Art. 21 AIG). Von diesem sogenannten *arm's length*-Prinzip werden lediglich zwei Ausnahmen gemacht:

1) *Darlehen:* Darlehensgewährungen sind der Zentralbank mitzuteilen, die innerhalb von 30 Tagen die Kreditgewährung wegen der spezifischen Bedingungen des Geschäftes oder wegen unangemessener Verschuldung des Kreditnehmers beanstanden kann.
2) *Technologietransferverträge:* Es gelten die Vorschriften des entsprechenden Spezialgesetzes[27].

Ist das *arm's length*-Prinzip unanwendbar, ist die Gegenleistung nach den Vorschriften für Kapitaleinlagen und Gewinnverteilung zu behandeln.

F. Technologietransfer

Die Übertragung von Technologie aus dem Ausland wird durch das Gesetz Nr. 22.426 vom 12. 3. 81[28] wie folgt geregelt:

1. Die entgeltliche Technologieübertragung einer ausländischen Gesellschaft an ein von ihr direkt oder indirekt kontrolliertes inländisches Unternehmen mit

26 In Prozent vom Bruttolohn.
27 Vgl. oben Fn. 4; zu diesem Begriff unten F.
28 Vgl. bereits oben A. I. 2. und Fn. 5.

ausländischer Kapitalbeteiligung ist genehmigungspflichtig. Diese Technologietransferverträge werden genehmigt, wenn die Vertragsbedingungen den Marktgepflogenheiten entsprechen und die Lizenzgebühren zu der übertragenen Technologie nicht im Mißverhältnis stehen. Soweit die vereinbarten Lizenzgebühren nicht 5 % des Umsatzes überschreiten, wird vermutet, daß sie den Marktgepflogenheiten entsprechen und zu der übertragenen Technologie auch nicht im Mißverhältnis stehen. Sind hingegen Lizenzgebühren von über 5 % des Umsatzes vereinbart worden, muß der Nachweis erbracht werden, daß die Höhe der Lizenzgebühren den Marktgepflogenheiten entspricht und kein Mißverhältnis zu der übertragenen Technologie besteht.

Über die Genehmigungsanträge muß die Behörde innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung entscheiden. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.

Nicht genehmigte Technologieübertragungsverträge sind nicht ungültig. Jedoch können die Lizenzgebührzahlungen an den Technologielieferer vom Technologieempfänger nicht als Betriebskosten vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Darüber hinaus kommt für den Lizenzempfänger der Steuersatz von zur Zeit 30 % zur Anwendung.

Gebührenzahlungen für Warenzeichen sind demgegenüber unzulässig.

2. Entgeltliche Verträge zwischen unabhängigen Unternehmen müssen dem Institut für industrielle Technologie zur Information vorgelegt werden. Die Nicht-Vorlage führt zu den zuvor[29] aufgezeigten steuerlichen Konsequenzen.

G. Arbeitsrecht

Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften sind im Gesetz Nr. 21.297 (Ley de contrato de trabajo) zusammengefaßt. Daneben besteht eine Vielzahl von Verordnungen, Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie Betriebsvereinbarungen.

Die ehemals mächtigen Gewerkschaften sind von der Militärregierung weitgehend entmachtet worden. Ihnen ist jede politische Betätigung verboten. Die Verwaltung der *Obras Sociales*, die weite Bereiche des Sozialversicherungswesens abdecken, ist ihnen entzogen worden. Eine betriebliche Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern in Geschäftsführungs- oder Aufsichtsgremien besteht nicht. Derartige Reformbestrebungen standen zumindest zum Zeitpunkt der Drucklegung auch nicht an.

29 Vgl. oben F. 1.

I. Bezahlung und Sozialleistungen

Die Arbeitszeit beträgt in den meisten Provinzen für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre 48 Wochenstunden.

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die zu gewährende Urlaubsdauer richtet sich nach Dienstjahren und beträgt zwischen 14 und 35 laufenden Tagen. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Jahresbonus in Höhe von 1/12 seines Jahresgehaltes. Dieses sogenannte „*aguinaldo*" ist in zwei Raten im Juni und Dezember zahlbar.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Arbeitsverhältnissen, die weniger als 5 Jahre gedauert haben, 1 Monat. Danach erhöht sich die Kündigungsfrist auf 2 Monate.

II. Sozialrecht

Es besteht keine allgemeine staatliche Krankenversicherung. Das Gesundheitsministerium und die Provinzregierungen betreiben ärztliche Hilfsdienste, die in der Regel kostenlos sind. Außerdem gibt es eine Vielzahl öffentlicher und privater Hilfskassen.

Arbeitnehmer haben im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung während der ersten 3 Monate ihrer Krankheit. Unter bestimmten Umständen erhöht sich dieser Zeitraum auf bis zu 12 Monate.

Es besteht eine Arbeitslosenversicherung.

Die Altersversorgung ist durch das Gesetz Nr. 18.037 geregelt. Die Arbeitnehmer haben Pflichtbeiträge an die Pensionskassen abzuführen. Ein Gesetzentwurf zur teilweisen Übertragung des Pensionssystems auf private Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung vom Parlament behandelt.

Die Mehrzahl der kollektiven Arbeitsverträge sieht ein zusätzliches Gehalt bei Familienlasten vor. Dieses Zusatzgehalt wird entweder vom Staat, vom Arbeitgeber oder – so im Normalfall – von einer Familienausgleichskasse gezahlt, an die der Arbeitgeber Pflichtbeiträge abzuführen hat.

Anhang

I. Abkürzungsverzeichnis

AIG	Auslandsinvestitionsgesetz (s. unten II. 5.)
Arg$	argentinischer Peso
S.A.	Sociedad Anónima
S.R.L.	Sociedad de Responsabilidad Limitada

II. Gesetze

1. Gesetz Nr. 18.037 v. 30. 12. 1968 (Renten und Pensionen)
2. Gesetz Nr. 19.060 v. 28. 5. 1971 (über die Unter-Pari-Ausgabe von Aktien)
3. Gesetz Nr. 19.550 v. 3. 4. 1972 (Gesetz über Handelsgesellschaften)
4. Gesetz Nr. 21.297 v. 23. 4. 1976 (Gesetz über Arbeitsverträge)
5. Gesetz Nr. 21.382 v. 13. 8. 1976 erweitert durch das Gesetz Nr. 22.208 v. 11. 4. 1980 (Auslandsinvestitionsgesetz, AIG)
6. Gesetz Nr. 22.426 v. 12. 3. 1981 (Technologietransfergesetz)

III. Literaturhinweise

CARDENAS, EMILIO J., Reformas al Régimen sobre Inversiones Extranjeras, Derecho Empresario Nr. 74, 697 ff.

MASCHERONI, FERNANDO H., Manual de Sociedades Anónimas, 2. Aufl., Buenos Aires 1975.

SEGAL, RUBEN/LAGOS, RICARDO J., Ley de Sociedades, Buenos Aires, 1973.

IV. Behörden und Organisationen

Subsecretaría de Inversiones Externas del Ministerio de Economía
Yrigoyen 250
1310 Buenos Aires.

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer
Florida 547, piso 19
Buenos Aires
Tel. 322-0813/393-9006

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Australien

von

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Fritzemeyer, LL. M. (Cornell) Frankfurt/M.
Solicitor, New South Wales (Australien)
Attorney-at-Law, New York (U.S.A.)*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung 26
II. Rechtliche Grundlagen 27
1. Australiens bundesstaatliches Rechtssystem 27
2. Gerichtswesen und Internationales Zivilprozeßrecht 29
III. Public Company und Proprietary Company: Unterschiede und Gemeinsamkeiten 30
IV. Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft 32
1. Grundsätzliche Unterschiede 32
2. Steuerliche Unterschiede 33
V. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft 33
VI. Aufbau einer Kapitalgesellschaft 37
1. Der Board of Directors 37
2. Die Officers 40
3. Die Hauptversammlung 40
4. Rechtsbehelfe der Gesellschafter und Minderheitenschutz 42
5. Rechnungslegung und Prüfung 43
VII. Die Finanzierung der Kapitalgesellschaft 44
VIII. Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften 46
IX. Kartellrecht und Takeovers 48
X. Kontrolle ausländischer Investitionen 48
1. Anzeigepflichtige Vorhaben 49
2. Genehmigungspflichtige Vorhaben 50
3. Sonstige Regelungen 51
Anhang: Gesetzes-, Literatur-, Abkürzungs- und Adressenverzeichnis 52

* Für aktuelle Informationen zu diesem Beitrag danke ich meinen australischen Kollegen der Sozietät Baker & McKenzie in Sydney und Melbourne.

I. Einleitung

Mit Menschen aus über 120 verschiedenen Ländern gehört Australien neben den U.S.A. und Kanada unverändert zu den beliebtesten Einwanderungsländern dieses Jahrhunderts. Siedler und Kaufleute stammten zunächst hauptsächlich aus Europa, vornehmlich aus England; in jüngster Zeit machen dagegen Asiaten, darunter viele Chinesen aus Hong Kong, den Hauptteil der Einwanderer aus.

Das Land ist fast so groß wie die U.S.A. ohne Alaska, hat aber bei lediglich knapp 18 Mio. Einwohnern eine wesentlich geringere Bevölkerungsdichte. Da ein erheblicher Teil des Landesinneren Wüste oder Halbwüste ist, konzentrieren sich Besiedlung und damit auch wirtschaftliche Aktivitäten auf den Rand des Kontinents.

Traditionelle Schwerpunkte der australischen Wirtschaft sind der Primärsektor und die Landwirtschaft[1]. Daneben nimmt die Industrie einen zunehmend wichtigeren Rang ein[2]. Die australische Wirtschaft hat in den letzten 30 Jahren eine erhebliche Diversifizierung und Ausweitung erfahren. Derzeit haben Bergbau und Energie einen Anteil von 11 % am Bruttosozialprodukt, die Landwirtschaft 4 % und die Fertigungsindustrie 17 %. Der Rest entfällt auf den Dienstleistungssektor im weitesten Sinne, in dem 72 % aller Erwerbstätigen beschäftigt sind.

Ausländische Investitionen tragen seit langem maßgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung Australiens bei. Angesichts dieser Umstände ist es nicht verwunderlich, daß die australische Regierung nachdrücklich um derartige Investitionen[3] wirbt und mit verschiedenen Programmen Unterstützung gewährt[4]. Voraussetzung ist allerdings, daß die Investitionen als wirtschaftsfördernd eingestuft werden und im nationalen Interesse des Landes sind.

Die Grundsätze, nach denen ausländische Investitionen beurteilt werden, insbesondere ob eine Investition als wirtschaftsfördernd und von nationalem Interesse angesehen wird, sind niedergelegt im Gesetz über den Erwerb von Beteiligungen durch Ausländer (Foreign Acquisition and Take Over Act, im folgenden: „FATA") aus dem Jahre 1975 sowie in verschiedenen ergänzenden Richtlinien. Die Regelungen unterscheiden zwischen genehmigungspflichtigen

1 Etwa 30 % der Ausfuhren bestehen aus Rohstoffen; in der Landwirtschaft ist insbesondere die Schafzucht mit ca. 180 Mio. Tieren von Bedeutung.

2 Industrieprodukte machen bei steigender Tendenz bereits heute ca. 25 % der gesamten Exporte aus.

3 Auf dem Gebiet der Konsum- und Investitionsgüter wird verstärkt um ausländische Investitionen geworben. In diesem Bereich sollen entsprechende Importe durch einheimische Produktion substituiert werden.

4 Vgl. insbesondere die von der australischen Organisation für Export- und Investitionsförderung Austrade herausgegebenen Broschüren „Australia – Your Business Location in Asia" und „Australien – Ihr Geschäftssitz in Asien" (beide 1994), in denen auch auf die „Sprungbrett"-Funktion Australiens für den asiatischen Markt hingewiesen wird.

Vorhaben, anzeigepflichtigen Vorhaben und solchen Vorhaben, die weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind. Soweit Investitionsvorhaben der Genehmigung bedürfen, wird diese in aller Regel erteilt[5], es sei denn, das Vorhaben wird ausnahmsweise – bei Vorliegen entsprechender Umstände – als nicht wirtschaftsfördernd oder als nicht im nationalen Interesse liegend betrachtet. Speziellen Beschränkungen unterliegen Investitionen in Bereichen, die als besonders sensibel angesehen werden. Dies gilt insbesondere für das Luftfahrt-, Presse- und Medienwesen. Liberalisierungen sind hingegen im Bankwesen, bei der Erschließung von Rohstoffvorkommen und dem Erwerb bereits erschlossener Gewerbegrundstücke erfolgt[6].

Für ausländische Investitionsvorhaben bietet Australien insgesamt ein günstiges Investitionsklima. Die australische Wirtschaft nimmt einen der vordersten Ränge im asiatisch-pazifischen Wirtschaftsraum ein, der im weltwirtschaftlichen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnt. Australien war in den vergangenen Jahren regelmäßig unter denjenigen OECD-Ländern, die über das stärkste Wirtschaftswachstum verfügten. Die konjukturellen Aussichten sind derzeit insgesamt als befriedigend bis gut zu bezeichnen. Nach Auffassung der OECD[7] erholt sich Australien zunehmend von der Rezession, in der sich das Land ungefähr seit 1989 befindet.

Bei leicht angestiegenem Haushaltsdefizit ist die Inflationsrate auf derzeit ca. 1,7 % gesunken, die Arbeitslosenquote beträgt bei sinkender Tendenz ca. 9 %. Die betrieblichen Investitionen haben wieder eine steigende Tendenz. Das australische Wirtschaftswachstum wird auch in Zukunft bei ca. 4 % liegen; das Leistungsbilanzdefizit soll weiter zurückgehen.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Australiens bundesstaatliches Rechtssystem

Australien ist ein Bundesstaat, bestehend aus sechs Einzelstaaten (New South Wales, Victoria, South Australia, Western Australia, Tasmania, Queensland) und zwei bundesunmittelbaren Territorien, das Northern Territory und das Australian Capital Territory (ACT). Australien erhielt die Unabhängigkeit von Großbritannien mit Wirkung vom 1. Januar 1901. Zu diesem Zeitpunkt trat die australische Verfassung in Kraft und der Bundesstaat wurde gegründet. Mit einem parlamentarischen System, das dem britischen Westminster-System ähnelt, erfreut sich das Land seither politischer Stabilität.

5 Bei genehmigungspflichtigen Investitionsvorhaben werden Genehmigungsgesuche üblicherweise binnen 30 Tagen beschieden.

6 Zum Anzeige- und Genehmigungserfordernis siehe auch unten X.

7 Vgl. OECD Economic Surveys, Australia; OECD Economic Outlook 51 vom 25. Juni 1992.

Im Gegensatz zu Großbritannien hat Australien eine geschriebene Verfassung. Sie sieht eine vertikale Gewaltenteilung zwischen dem Bundesparlament und den Staatenparlamenten vor. Dem bundesrepublikanischen System ähnlich, verfügt der australische Bundesgesetzgeber lediglich über bestimmte, ihm in der Bundesverfassung ausdrücklich zugewiesene Gesetzgebungskompetenzen, die im wesentlichen auf den Gebieten der Verteidigung, der Steuern, des zwischenstaatlichen und auswärtigen Handels, des Zoll-, Bank- und Finanzwesens, der Währungsfragen und der auswärtigen Angelegenheiten liegen. Den Staatenparlamenten verbleiben Gesetzgebungszuständigkeiten in all denen Bereichen, die die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bundesparlament zugewiesen hat, sowie in denjenigen Bereichen, in denen der Bund von seinen Gesetzgebungskompetenzen keinen Gebrauch macht.

Das australische Recht besteht aus den vom Bundesparlament erlassenen Bundesgesetzen, den von den Staatenparlamenten erlassenen Staatengesetzen, Ausführungsbestimmungen und dem Richterrecht (Common Law).

Der hier vornehmlich interessierende Bereich des Gesellschaftsrechts im weiteren Sinne ist im wesentlichen – wenn auch weitgehend vereinheitlichtes – Einzelstaatenrecht; Steuer-, Wettbewerbs-, Konkurs-, Urheber-, Warenzeichen- und Patentrecht sind demgegenüber bundesgesetzlich geregelt.

Im Jahre 1990 wurde das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht grundlegend geändert[8]. Alle australischen Staaten und Territorien haben inhaltlich identische Gesetze auf den Gebieten des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts erlassen, die als „Corporations Law" bezeichnet werden und am 1. Januar 1991 überall in Australien in Kraft getreten sind. Rein gesetzestechnisch handelt es sich dabei um Gesetze der Einzelstaaten; faktisch hat diese Gesetzgebung jedoch dazu geführt, daß es in den Bereichen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts seit dem 1. Januar 1991 in ganz Australien eine einheitliche Gesetzgebung gibt. Insbesondere wurde sichergestellt, daß eventuelle Gesetzesänderungen vom Bundesgesetzgeber vorgenommen werden können, so daß die Einheitlichkeit der an sich einzelstaatlichen Regelungen auch in Zukunft gewahrt bleibt.

Als nationale Verwaltungs- und Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts wurde die Australian Securities Commission (ASC) geschaffen, welche die bisherigen einzelstaatlichen Behörden abgelöst hat.

Die neue Gesetzgebung hat in einer Reihe von Gebieten einschneidende Reformen hervorgebracht, so etwa bei der Registrierung von Unternehmen, bei der Kapitalbeschaffung sowie im Bereich der Unternehmensübernahmen. Bei der Darstellung der rechtlichen Aspekte der Gründung einer Tochtergesellschaft in

8 Vgl. Ford's Principles of Corporations Law, 6. Auflage 1992 (im folgenden „FORD"), S. 12–20.

Australien wird im folgenden ausschließlich die neue Gesetzeslage zugrunde gelegt.

2. *Gerichtswesen und Internationales Zivilprozeßrecht*

Gerichte bestehen in Australien sowohl auf föderaler als auch auf einzelstaatlicher Ebene.

Das höchste Gericht Australiens ist der High Court mit Sitz in Canberra. Ihm ist die Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitigkeiten sowie über Berufungen gegen Urteile der Supreme Courts, der höchsten Gerichte der Einzelstaaten[9], und des Federal Court of Australia zugewiesen, sofern er sie zur Entscheidung angenommen hat[10]. Bei dem Federal Court of Australia handelt es sich um ein weiteres Bundesgericht, das in jeder einzelstaatlichen Hauptstadt einen Sitz hat. Es ist in zwei Abteilungen unterteilt, die General Division und die Industrial Division. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen hauptsächlich Streitigkeiten aus den Gebieten des Steuer-, Wettbewerbs-, Patent-, Warenzeichen- und Konkursrechts[11].

Anzumerken ist schließlich, daß seit dem 3. März 1986 die Zuständigkeit des Privy Council in London für Berufungen gegen Urteile australischer Gerichte aufgehoben wurde. Durch § 11 Abs. 3 des Australia Act von 1986 (Cth.) sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben worden, die eine derartige Berufungsmöglichkeit vorsahen[12].

Die australischen Gerichte sind international zuständig, wenn dem Beklagten die Klage persönlich im Zuständigkeitsbereich des australischen Gerichts zugestellt worden ist, daß heißt, wenn er bei der Zustellung in Australien physisch anwesend war. Die internationale Zuständigkeit wird mit Ausnahmen ferner dann bejaht, wenn sich der Beklagte rügelos zur Sache eingelassen hat. Schließlich kann die internationale Zuständigkeit australischer Gerichte auch durch eine ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien begründet werden. Allein eine Vereinbarung, wonach das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien australischem Recht unterliegen soll, genügt allerdings insoweit noch nicht.

Die Anerkennung und Vollstreckung australischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich mangels zwischenstaatlicher Vereinbarungen allein nach § 328 ZPO. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß

9 Die Supreme Courts sind sowohl in erster Instanz als auch als Berufungsgerichte – betreffend Entscheidungen der einzelstaatlichen District bzw. County Courts – tätig.

10 Vgl. PAUL LATIMER, Australian Business Law, 11. Aufl. 1991, S. 15.

11 LATIMER, aaO (Fn. 10), S. 14 f.

12 Vgl. auch LATIMER, aaO (Fn. 10), S. 17 f.

die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Australien für alle Einzelstaaten und Territorien verbürgt ist[13].

Soweit es um die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils in Australien geht, ist sedes materiae seit dem 26. Juni 1993 der Federal Foreign Judgements Act aus dem Jahre 1991. Danach können Urteile deutscher Gerichte ohne größere Schwierigkeiten registriert und sodann wie australische Urteile vollstreckt werden.

III. Public Company und Proprietary Company: Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Das australische Gesellschaftsrecht unterscheidet im wesentlichen zwischen zwei Arten von Kapitalgesellschaften, der Public Company (üblicherweise als „XY Limited" oder „XY Ltd." firmierend) und der Proprietary Company (üblicherweise als „XY Pty. Ltd." firmierend). Beide Gesellschaftsformen unterliegen dem bereits oben beschriebenen, seit 1. Januar 1991 einheitlich in ganz Australien geltenden, Corporations Law.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Gesellschaftsformen sind folgende[14]:

1. Eine Proprietary Company kann nur maximal 50 Anteilseigner haben; sie ist daher eher personalistisch strukturiert[15].
2. Eine Proprietary Company muß, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, über mindestens zwei Anteilseigner verfügen, wohingegen eine Public Company mindestens fünf Anteilseigner haben muß[16]; dabei ist es allerdings zulässig, Anteile an Treuhänder zu übertragen, so daß faktisch das gesamte Kapital in einer Hand gehalten werden kann[17].
3. Eine Proprietary Company darf wie eine deutsche GmbH weder ihre Anteile öffentlich anbieten noch auf dem allgemeinen Kapitalmarkt Schuldverschreibungen ausgeben[18]; der allgemeine Kapitalmarkt bleibt ihr also verschlossen.

13 GOTTWALD, in: Münchener Komm. zur ZPO, § 328 Rdn. 100. Von australischer Seite: Statutory Rules No. 143 „Foreign Judgement Regulations (Amendment)" von 1993.

14 Vgl. FORD, aaO (Fn. 8), S. 31 ff.

15 § 116 Corporations Law.

16 § 114 Corporations Law.

17 Vgl. insbesondere zur Möglichkeit, über eine Holdinggesellschaft sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft zu halten, § 186 Abs. 2 Corporations Law; s. hierzu auch FORD, aaO (Fn. 8), S. 71, 158 ff.

18 § 116 Corporations Law.

4. Die Übertragung der Anteile an einer Proprietary Company muß beschränkt sein[19]. Das Corporations Law schreibt keine bestimmte Form vor, in der diese Beschränkung zu erfolgen hat. In der Praxis wird meist die Registrierung des Käufers als Gesellschafter und damit der Erwerb des Anteils zu vollem Eigentum von der Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats *(directors)* zu der Übertragung des Anteils abhängig gemacht. Bei der Ausübung dieser Befugnis unterliegen die *directors* der dem Common Law entstammenden Pflicht, in gutem Glauben und allein zum Vorteil der Gesellschaft zu handeln.

   Bei kleinen Gesellschaften bietet es sich aber auch an, die Zuständigkeit zur Ausübung des Zustimmungsrechts auf die Gesellschafter zu übertragen[20].
5. Während eine Proprietary Company mindestens zwei *directors* haben muß, von denen mindestens einer seinen ständigen Wohnsitz in Australien haben muß, beträgt die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder bei der Public Company drei, von denen mindestens zwei ihren ständigen Wohnsitz in Australien haben müssen[21].
6. Während Public Companies ihre Gründungsdokumente bei der Australian Securities Commission hinterlegen müssen, ist dies für Proprietary Companies grundsätzlich nicht erforderlich.

Sowohl Public Companies als auch Proprietary Companies müssen einen *secretary* haben, der eine natürliche Person sein und seinen ständigen Wohnsitz in Australien haben muß. Auch das Amt eines *director* können nur natürliche Personen ausüben, sie müssen jedoch nicht in Australien ansässig sein.

In der Regel bietet sich die Rechtsform der Proprietary Company dann an, wenn es um eine 100 %ige Tochtergesellschaft geht, aber generell auch dann, wenn eine Ausgabe von Anteilen an ein breites Publikum, insbesondere ein Gang an den Kapitalmarkt, nicht beabsichtigt ist, zumal in diesem Fall viele rechtliche Angelegenheiten einfacher und kostengünstiger gehandhabt werden können[22]. Im übrigen kann eine Proprietary Company jederzeit in eine Public Company umgewandelt werden. Die folgende Darstellung behandelt beide Gesellschaftsformen aufgrund der die Unterschiede bei weitem überwiegenden Gemeinsamkeiten einheitlich unter dem Begriff „Kapitalgesellschaft"; auf eventuelle Unterschiede wird ausdrücklich hingewiesen.

19 § 116 Corporations Law.
20 Zum ganzen FORD, aaO (Fn. 8), S. 31 und 287 f.
21 § 221 Corporations Law.
22 Vgl. im einzelnen FORD, aaO (Fn. 8), S. 32 f.

IV. Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft

Auch wenn dieser Artikel die Gründung einer Tochtergesellschaft zum Gegenstand hat, soll kurz auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der rechtlich eigenständigen Kapitalgesellschaft und einer Zweigniederlassung eingegangen werden.

1. Grundsätzliche Unterschiede

Eine Tochtergesellschaft hat gegenüber der Muttergesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Haftung ist auf ihr Eigenkapital beschränkt, und abgesehen von Sonderfällen, wie etwa der Stellung von Bürgschaften und anderen Sicherheiten, hat die Muttergesellschaft in der Regel für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft nicht einzustehen. Eine Ausnahme stellt insoweit die Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft im Wege des Durchgriffs dar, der insbesondere dann gegeben ist, wenn die Tochtergesellschaft trotz Zahlungsunfähigkeit Schulden eingegangen ist oder ein Fall betrügerischer Betriebsfortführung (sog. *„fraudulent trading"*) vorliegt. Die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft hat demgegenüber keine eigene Rechtspersönlichkeit, so daß die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung unmittelbar in Anspruch genommen werden kann.

Der Jahresbericht einer Zweigniederlassung, der in Australien der Öffentlichkeit zugänglich sein muß, muß Angaben zu allen weltweiten Aktivitäten des Unternehmens enthalten; die Publizität ist mithin nicht auf das Ergebnis der australischen Zweigniederlassung beschränkt.

Die Verwendung einer Zweigniederlassung kann zu praktischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Geschäften mit australischen Behörden, Kreditgebern und Geschäftspartnern führen. Bei der Kreditvergabe zum Beispiel werden die Kreditgeber in aller Regel die Vorlage geprüfter Bilanzen über die Tätigkeit der Zweigniederlassung verlangen, die häufig nur schwer in einer für den Kreditgeber akzeptablen Form zu beschaffen sein werden. Auch potentielle Geschäftspartner, die mit einer Zweigniederlassung Geschäfte machen wollen, werden sich über die rechtliche Struktur der ausländischen Gesellschaft Gewißheit verschaffen wollen. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit der Zweigniederlassung, Geschäfte in Australien in rechtlich bindender Weise einzugehen. All dies kann zu Verzögerungen beim Abschluß von Geschäften führen; aber selbstverständlich sind auch solche Schwierigkeiten überwindbar.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist in Australien nur Kapitalgesellschaften, nicht aber Einzelkaufleuten und Personengesellschaften möglich. Im Gegensatz zur Tochtergesellschaft bestehen bei der Zweigniederlassung keine Residenzpflichten für die Niederlassungsleiter und andere leitende Angestellte.

2. *Steuerliche Unterschiede*

Bei einer Tochtergesellschaft können bestimmte Anlaufverluste so lange nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wie die Tochtergesellschaft keine eigenen Gewinne erwirtschaftet, von denen sie abgesetzt werden könnten. Bei einer Zweigniederlassung sind dagegen Anlaufverluste häufig unmittelbar von dem weltweiten Gewinn der Gesellschaft absetzbar.

Nach dem deutsch-australischen Doppelbesteuerungsabkommen[23] sind Einkünfte einer nicht in Australien ansässigen Gesellschaft aus Geschäftstätigkeit in Australien nicht von der australischen Steuerpflicht befreit, sofern die ausländische Gesellschaft in Australien über eine Betriebsstätte (*„permanent establishment"*) verfügt. Das zu versteuernde Einkommen der Zweigniederlassung umfaßt dabei nur in Australien erzielte Einkünfte, soweit diese nicht steuerfrei sind. Derartige Einkünfte sind mit dem allgemein für Unternehmensgewinne geltenden Steuersatz von 33 % zu versteuern. Bereits versteuerte Kapitalerträge, die von der Zweigniederlassung an die ausländische Gesellschaft abgeführt werden, sind quellensteuerfrei und unterliegen nicht der Einkommensteuerveranlagung. Kapitalerträge, die nicht von der ausschüttenden Gesellschaft versteuert wurden, unterliegen dagegen der Quellensteuer. Veräußerungsgewinne, die eine ausländische Gesellschaft beim Verkauf von steuerpflichtigen australischen Vermögenswerten erzielt, die nach dem 20. September 1985 erworben wurden, sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Ebenso muß eine ausländische Gesellschaft eine Steuer auf sonstige Arbeitnehmerzulagen, sog. *„fringe benefits"*, bezahlen, die sowohl an in Australien ansässige Arbeitnehmer als auch an auswärtige Arbeitnehmer mit australischem Arbeitseinkommen gezahlt werden. Der steuerrechtlichen Behandlung von Tochtergesellschaften ist im übrigen ein eigener Abschnitt[24] gewidmet.

V. *Die Gründung einer Kapitalgesellschaft*

Eine Gesellschaftsgründung in Australien ist relativ einfach, wobei an die Gründung einer Proprietary Company geringere Anforderungen gestellt werden als an die einer Public Company. Dennoch ziehen ausländische Investoren in der Regel den Erwerb des Mantels einer bereits existierenden, aber inaktiven Gesellschaft (sog. *„shelf company"*) der Neugründung einer eigenen Gesellschaft

23 Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, der Republik Korea, Malaysien, Malta, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, den Philippinen, Singapur, Schweden, der Schweiz, Großbritannien, den USA und der Bundesrepublik Deutschland.

24 Siehe unten VIII.

vor. Nach dem Erwerb der Anteile kann der Firmenname durch ein relativ einfaches Verfahren geändert, muß allerdings ebenfalls bei der ASC angemeldet werden. Seit dem 1. Januar 1991 ist für die Registrierung von Gesellschaften die Australien Securities Commission (ASC) zuständig. Sie übt unter anderem die Funktion des Registergerichts aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der formalen Registrierungsvorschriften. Der Firmenname der Gesellschaft muß bei der ASC angemeldet und „reserviert" werden. Voraussetzung für die Anmeldung einer Firma – sei es im Rahmen einer Neugründung oder im Rahmen einer Firmenänderung – ist, daß der jeweilige Firmenname noch nicht anderweitig vergeben ist. Hinsichtlich der Frage der Verwechslungsfähigkeit, aber auch Firmenzulässigkeit im allgemeinen, gelten im australischen Recht weniger strenge Maßstäbe als im deutschen. Normalerweise wird deshalb vor der eigentlichen Anmeldung eine entsprechende Recherche durchgeführt. Die Gründungsdokumente müssen bei der ASC hinterlegt und eine Registrierungsgebühr entrichtet werden. Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, in welchem Bundesstaat oder Territorium die Gesellschaft registriert werden soll, doch kann der Antrag bei jedem Büro der ASC gestellt werden. Anschließend wird das *certificate of incorporation* (der formelle Nachweis über die ordnungsgemäße Registrierung) erteilt, welches die Gesellschaft zur Aufnahme der Geschäfte in ganz Australien berechtigt. Die ASC teilt jeder australischen Kapitalgesellschaft eine Registernummer (*Australian Company Number*, A.C.N.) zu, die neben dem Firmennamen in deutlich lesbarer Form auf dem Siegel der Gesellschaft, dem Briefkopf sowie auf allen „öffentlichen Dokumenten"[25] der Gesellschaft anzugeben ist.

Für die Gründung einer Public Company müssen folgende Dokumente aufgesetzt, von den Gründern unterzeichnet und bei der ASC eingereicht werden:

- das *memorandum of association*,
- die *articles of association*,
- das vorgeschriebene Anmeldeformular Nr. 201.

Das *memorandum of association*, welches im deutschen Recht kein unmittelbares Gegenstück findet, bestimmt die Gesellschaftsform und den Gesellschaftszweck und muß folgende Informationen enthalten[26]: (1) den Gesellschaftsnamen, (2) sofern es sich nicht um eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung handelt, das Gesellschaftskapital sowie die Stückelung in Anteile von bestimmter Höhe, (3) die Haftung der Gesellschafter, die gewöhnlich auf den Nennbetrag

25 Als „öffentliche Dokumente" gelten neben Geschäftsbriefen unter anderem auch Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen, Bestellformulare, bestimmte Werbematerialien sowie offizielle Mitteilungen und Veröffentlichungen, die von der Gesellschaft herausgegeben werden oder diesen Anschein erwecken.

26 § 117 Corporations Law.

ihrer Gesellschaftsanteile begrenzt ist, (4) die vollständigen Namen, Adressen und Berufe der Gesellschaftsgründer und (5) die Erklärung, daß die genannten Gesellschaftsgründer beabsichtigen, in Übereinstimmung mit dem *memorandum of association* eine Gesellschaft zu gründen und die jeweiligen Gesellschaftsanteile (zumindest einen Anteil pro Gesellschaftsgründer) zu übernehmen. Im Gegensatz zur Proprietary Company, die von zwei Personen gegründet werden kann, sind für die Gründung einer Public Company mindestens fünf Personen erforderlich.

Bei der Gründung einer Proprietary Company muß das *memorandum of association* zwar die oben genannten Informationen enthalten, es muß hingegen nicht bei der ASC eingereicht werden[27]. Die ASC ist allerdings berechtigt, die Vorlage des *memorandum* zu verlangen und die Eintragung der Gesellschaft so lange zu verweigern, bis dies geschehen ist[28].

Die *articles of association* regeln das Innenverhältnis der Gesellschaft und entsprechen im wesentlichen der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag im deutschen Recht. Auch wenn ihre Abfassung nicht für alle Arten von Gesellschaften zwingend ist[29], so ist sie doch durchweg üblich. So müssen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie „No Liability Companies"[30] für die Gesellschaftsgründung keine *articles of association* einreichen; allerdings müssen alle Gesellschaften die ASC davon unterrichten, auf welche Art und Weise das Gesellschaftssiegel verwandt wird.

Üblicherweise enthalten die *articles of association*[31] Regelungen über den Tagungsort und die Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen, die verschiedenen Aktiengattungen, ferner Regelungen über die jeweils an sie geknüpften Rechte sowie die Möglichkeiten der Abänderung dieser Rechte, die Ausgabe, Übertragungsweise und Beschränkung der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen, die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, Dividenden, Rücklagen und Kapitalisierung von Gewinnen, die Verwendung des Gesellschaftssiegels, Berufung, Abberufung, Funktionen und Gehälter der leitenden Angestellten sowie über die Liquidation der Gesellschaft.

27 § 118 Abs. 3 Corporations Law.

28 § 119 Corporations Law.

29 § 125 Abs. 1 Corporations Law.

30 No Liability Companies sind eine Besonderheit des australischen Rechts und kommen allein im Bereich des australischen Bergbaus in Betracht. Ihre wesentliche Charakteristik besteht darin, daß die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zwar nicht haften, im Gegenzug allerdings, solange sie einer Zahlungsaufforderung der Gesellschaft nicht nachkommen, nicht dividendenberechtigt sind und nach einem bestimmten Zeitraum die Rechte an ihren Gesellschaftsanteilen verlieren mit der Folge, daß diese Anteile öffentlich versteigert werden; vgl. LATIMER, aaO (Fn. 10), § 9–320 mit weiteren Hinweisen.

31 Schedule 1, Table A des Corporations Law nennt eine Reihe von Musterregelungen, die eine Gesellschaft nach Belieben übernehmen oder abändern kann.

Abgesehen davon, daß eine Proprietary Company mindestens zwei *directors* haben muß, von denen zumindest einer in Australien ansässig sein muß, und eine Public Company zumindest drei *directors*, von denen zumindest zwei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Australien haben müssen[32], kann die Anzahl der *directors*, aus denen sich der *board* zusammensetzt, in den *articles of association* geregelt werden.

Das Anmeldeformular Nr. 201 muß von den Gründungsmitgliedern ausgefüllt und unterzeichnet werden und folgende Angaben enthalten: Name und Form[33] der Gesellschaft, Gesellschaftssitz, Hauptverwaltung, Gesellschaftszweck, Geschäftsjahr[34], Gesellschaftskapital einschließlich Anzahl und Nennwert der Gesellschaftsanteile sowie etwaiger Kategorien von Aktien und die Namen der Unterzeichner des *memorandum of association*.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich des Gesellschaftssitzes, der Lebensdauer der Gesellschaft[35], der Gesellschafter sowie ihrer jeweiligen Anteile[36] und der leitenden Angestellten[37] sind auf weiteren, besonderen Formularen mitzuteilen.

Wie bereits ausgeführt[38], muß mit Ausnahme von Proprietary Companies jede Gesellschaft bei der Anmeldung ihr *memorandum of association* beifügen[39].

Das *memorandum of association* kann grundsätzlich nur in bestimmten, im Corporations Law[40] festgelegten Fällen und nur mit einer Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung abgeändert werden. Wichtigste Beispiele sind die Änderung des Gesellschaftsnamens, des Gesellschaftszwecks und der Gesellschaftsform, beispielsweise von einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Änderung der Voraussetzungen, nach denen die ASC der Gesellschaft genehmigen kann, den Zusatz „*Limited*" aus dem Gesellschaftsnamen zu streichen, sowie die Änderung des Gesellschaftskapitals. Im Gegensatz dazu können die *articles of association* regelmäßig mit einer Dreiviertelmerhheit in der Hauptversammlung abgeändert werden, sofern sich die Änderung im Rahmen des Corporations Law und des *memorandum of association* hält und keine Minderheitenrechte entgegenstehen.

Die Kosten für die Registrierung einer Gesellschaft belaufen sich ohne Anwaltsgebühren gegenwärtig auf etwa AU$ 570 für die Gründung einer Gesell-

32 § 221 Corporations Law.
33 Gemeint ist, ob es sich um eine Public Company oder um eine Proprietary Company handelt.
34 Das Geschäftsjahr endet regelmäßig am 30. Juni, sofern nicht vom Australian Tax Office eine Ausnahme bewilligt wurde.
35 Formular Nr. 203.
36 Formular Nr. 207.
37 Formular Nr. 207.
38 Vgl. oben S. 35.
39 § 118 Abs. 3 Corporations Law.
40 § 171 Abs. 1 Corporations Law.

schaft mit Grundkapital und auf etwa AU$ 240 für die Gründung einer Gesellschaft ohne Grundkapital.

Mögliche Haftungskonsequenzen der Gründung sind in einer eigenen Vorschrift des Corporations Law geregelt[41]: Ähnlich dem deutschen Recht werden Gründungsmitglieder, die vor der Eintragung der Gesellschaft Verträge für die Gesellschaft abschließen, durch diese persönlich berechtigt und verpflichtet. Das heißt, daß ein Gründer, der einen Vertrag im Namen der Gesellschaft ausführt, die nicht existiert, oder vorgibt, einen Vertrag als Vertreter einer noch zu gründenden Gesellschaft abzuschließen, persönlich berechtigt und verpflichtet bleibt, sofern die angekündigte Gesellschaft nicht innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß des Vertrages gegründet wird und die Gesellschaft den Vertrag nicht innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Gründung genehmigt. Abgesehen von einer Genehmigung des Vertrags kann der Gründer von einer persönlichen Haftung entbunden werden, sofern der Vertragspartner gegenüber dem Gründer in bezug auf den konkreten Vertrag schriftlich die Haftungsfreistellung erklärt. Gleiches gilt, sofern die Gesellschaft zur Gründung gelangt und mit dem Vertragspartner des Gründers einen Vertrag abschließt, der den ursprünglichen Vertrag zwischen Gründer und Vertragspartner ersetzt.

Im Gegensatz zu bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gewerkschaften, die ausdrücklich nicht unter dem Corporations Law inkorporiert werden können, werden Banken und Versicherungsgesellschaften, die ansonsten in verschiedener Hinsicht besonderen Regularien unterliegen, nach den oben dargelegten Grundsätzen inkorporiert.

VI. Aufbau einer Kapitalgesellschaft

Nach australischem Gesellschaftsrecht sind bei einer Kapitalgesellschaft zwei Gesellschaftsorgane voneinander zu unterscheiden, der *board of directors* und die Hauptversammlung. Ein dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbares Kontrollorgan kennt das australische Recht nicht.

1. Der Board of Directors

Dem *board of directors* obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Dies beinhaltet einerseits die Führung der Alltagsgeschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen, andererseits die Festlegung der Geschäftspolitik, soweit hierfür nicht die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist. Im

41 § 183 Corporations Law.

einzelnen bestimmt sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des *board of directors* nach den *articles of association* und muß sich selbstverständlich innerhalb der Grenzen des Corporations Law halten. Typischerweise umfaßt die Zuständigkeit der Mitglieder des *board of directors* die Ernennung des *managing director* (geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied), die Gewährleistung ordentlicher Buchführung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Aufsicht über Entscheidungen im Finanz- und Personalbereich und somit auch über Ernennung, Entlohnung, Kontrolle und Entlassung von Mitarbeitern, die Aufsicht über satzungsmäßige Angelegenheiten, wie z. B. die Einberufung von Versammlungen oder die Bereitstellung von Informationen für die Anteilseigner, und die interessierte Allgemeinheit („continuous disclosure")[42].

Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten unterliegt jeder *director* den Treue- und Sorgfaltspflichten des Common Law sowie gesetzlichen Regelungen, welche die Common Law-Anforderungen an Treue- und Sorgfaltspflicht präzisieren.

Im Ergebnis wird von den *directors* verlangt, daß sie mit der erforderlichen Sorgfalt stets im alleinigen Interesse der Gesellschaft handeln, jeglichen Interessenkonflikt vermeiden und nicht nach ihrem eigenen Vorteil streben. Verstöße gegen Grundsätze des Common Law sowie gegen Vorschriften des Corporations Law und andere Gesetze führen in einer Vielzahl von Fällen zu einer persönlichen Haftung der *directors,* können ausnahmsweise aber auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die wichtigsten Fälle einer persönlichen Haftung der *directors* betreffen die Nichtbeachtung der Vorschriften über den Gesellschaftsnamen und die Australian Company Number (A.C.N.)[43], Insider-Geschäfte, Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Prospekts sowie die Nichtbeachtung der sehr strengen Publizitätsvorschriften des Corporations Law. Insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft trotz Zahlungsunfähigkeit unverändert ihrer Geschäftstätigkeit nachgegangen und alsbald darauf in Konkurs gefallen ist, können sich für die *directors* daraus gemäß § 592 Corporations Law zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen ergeben. Aber auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Steuerrechts und des Wettbewerbsgesetzes sowie gegen das Diskriminierungsverbot, gegen Handelsbräuche und zollrechtliche Bestimmungen können eine persönliche Haftung der *directors* begründen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es zulässig und durchaus üblich ist, daß *directors* sich im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme aufgrund der Common Law-Grundsätze über Pflichtverletzungen, insbesondere Sorgfaltspflichtverletzungen, sowie die Verletzung von Treuhänderpflichten ver-

42 Vgl. unten VI.5.
43 Vgl. oben V.

sichern[44]. Allerdings kann sich ein *director* nicht gegen eine Inanspruchnahme wegen einer vorsätzlichen Verletzung seiner Treuepflichten, eines Mißbrauchs von Informationen, die ihm aufgrund seiner Stellung bekannt wurden, oder wegen einer Vorteilserlangung auf Kosten der Gesellschaft aus dieser Stellung versichern[45].

Vor kurzem sind die Pflichten sowie die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsfolgen für Pflichtverletzungen von *directors* erheblich verschärft worden. So ist beispielsweise die Darlehensgewährung der Gesellschaft an *directors* erschwert[46], die Publizitätspflicht in bezug auf Leistungen an *directors* erhöht und die Haftung der *directors* im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der zahlungsunfähigen Gesellschaft verschärft worden.

Die Befugnisse des *board of directors* sind auch durch das Corporations Law begrenzt. So macht das Corporations Law unter anderem in den folgenden Fällen eine Entscheidung der Hauptversammlung z. B. dann erforderlich, wenn eine Änderung des *memorandum* oder der *articles*[47] *of association*, des genehmigten Gesellschaftskapitals, eine Konsolidierung oder andere Stückelung der Gesellschaftsanteile[48] geplant ist, wenn ferner eine Änderung der an die Gesellschaftsanteile geknüpften Rechte der Anteilseigner[49], eine Änderung der Rechtsform[50] oder des Gesellschaftsnamens[51] stattfinden oder Anteile unter ihrem Nennwert veräußert werden sollen. Überdies verlangen die Regelungen des Corporations Law bei bestimmten Geschäften, wie z. B. der Darlehensgewährung der Gesellschaft an *directors*[52], die Zustimmung der Hauptversammlung. Bei derartigen gesetzlichen Regelungen handelt es sich gewöhnlich um eine Ausgestaltung des Common Law-Grundsatzes, daß eine Person in einer Vertrauens- oder Treuhänderstellung ihre Befugnisse nicht ohne Zustimmung des Geschäftsherrn in Kenntnis der genauen Umstände des Einzelfalles ausüben darf, sofern es zu einer Interessenkollision kommen könnte.

44 Die Versicherungsbeiträge können allerdings weitgehend von der Gesellschaft übernommen werden.

45 § 241 A Corporations Law.

46 Handelt es sich um verbundene Unternehmen iSd §§ 46 ff des Corporations Law, so erstreckt sich das Verbot der Gewährung von Gesellschaftsdarlehen auf alle *directors* der mit der betreffenden Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

47 § 172 bzw. § 176 Corporations Law.

48 § 193 Corporations Law.

49 § 197 Corporations Law.

50 § 167 Corporations Law.

51 § 382 Corporations Law.

52 § 234 Corporations Law.

2. *Die Officers*

Bei den *officers* handelt es sich um leitende Angestellte im gesellschaftsrechtlichen Sinne, die unterhalb der Ebene der *directors* tätig werden. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der *officers* ist grundsätzlich in den *articles of association* festgelegt, kann aber auch durch Beschluß des *board of directors* oder der Hauptversammlung bestimmt werden. *Officers* werden vom *board of directors* bestellt und haben dieselben Sorgfalts- und Treuepflichten wie die *directors*. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse werden vom *board of directors* an die *officers* delegiert. Jede Kapitalgesellschaft muß zumindest einen *secretary* (Schriftführer) bestellen, der während der Öffnungszeiten des Geschäftslokals am Gesellschaftssitz anwesend sein muß[53]. Überdies muß grundsätzlich jede Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einen *tax agent* ernennen[54]. Seine Aufgaben beinhalten im wesentlichen, den Pflichten nachzukommen, die das australische Steuerrecht an die Gesellschaft stellt.

3. *Die Hauptversammlung*

Jede Kapitalgesellschaft muß zumindest einmal pro Kalenderjahr und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung in bezug auf das vergangene Geschäftsjahr abhalten[55]. Weitere Hauptversammlungen können von den *directors* oder einer bestimmten Anzahl von Anteilseignern aus besonderem Anlaß einberufen werden. Die erforderliche Anzahl von Anteilseignern ist grundsätzlich abhängig vom Stammkapital der Gesellschaft bzw. von den Stimmrechten, die der oder die Antragsteller auf sich vereinigen[56]. Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in den *articles of association* können ein oder mehrere Anteilseigner, die gemeinsam über zumindest 5 % der Stimmrechte verfügen, jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Die *articles of association* können jedoch im Einklang mit dieser Vorschrift bereits eine geringere Anzahl von Antragstellern oder Stimmrechten ausreichen lassen, eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung muß alle Anteilseigner minde-

53 § 240 Corporations Law. Bei jedem *secretary* muß es sich um eine natürliche Person handeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Australien hat.

54 Die Verpflichtung zur Ernennung eines *tax agent* entfällt nur, sofern die Gesellschaft vom *commissioner of taxation* (Leiter der Steuerbehörde) von dieser Pflicht befreit wird. Das Amt des *tax agent* kann nur von einer natürlichen Person bekleidet werden, die über 18 Jahre alt ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Australien hat.

55 § 245 Corporations Law. Auf Antrag kann die ASC Fristverlängerung gewähren.

56 § 246 Corporations Law.

stens 14 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin erreichen, sofern Entscheidungen kraft gewöhnlichen Mehrheitsbeschlusses[57] zu fassen sind, und 21 Tage vorher, sofern ein mit Dreiviertelmehrheit zu fassender Beschluß gefaßt werden soll[58].

Die Einladung zur Hauptversammlung muß eine detaillierte Tagesordnung enthalten. Im Gegensatz zum deutschen Recht müssen allerdings Routineangelegenheiten[59] (sog. „*ordinary business*"), die üblicherweise Gegenstand von Jahreshauptversammlungen sind, nicht mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden. Sofern alle Anteilseigner an der Jahreshauptversammlung teilnehmen oder ihr Einverständnis erklären, hat eine fehlerhafte Mitteilung keinen Einfluß auf die Gültigkeit der bei der Versammlung gefaßten Beschlüsse[60].

Zu den wesentlichen Zuständigkeiten der Hauptversammlung gehören die Abberufung und Wahl der *directors* und der Rechnungsprüfer, Änderungen des *memorandum* oder der *articles of association,* Änderungen des genehmigten Gesellschaftskapitals sowie Konsolidierung oder andere Stückelung der Gesellschaftsanteile. Während die Befugnis zur Ausgabe von Anteilen grundsätzlich allein in der Hand der *directors* liegt, muß über die Veräußerung von Anteilen unter ihrem Nennwert die Hauptversammlung entscheiden.

Die Berechtigung der Anteilseigner, sich bei Versammlungen durch Stimmrechtsvollmachten *(proxies)* vertreten zu lassen, ist gesetzlich geregelt[61]. Bei Public Companies ist die nähere Ausgestaltung der *proxies* davon abhängig, ob die Gesellschaft über ein Stammkapital verfügt oder nicht. *Proxies* kommen bei Proprietary Companies dagegen nur in Betracht, sofern die *articles* dies vorsehen oder das Gericht eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Einladungen zu Hauptversammlungen von Public Companies müssen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anteilseigner enthalten, sich durch *proxies* vertreten zu lassen; die Mitteilung von Namen und Anschriften möglicher *proxies* in der Einladung unterliegt engen gesetzlichen Grenzen[62].

57 § 247 Abs. 2 Corporations Law.

58 § 253 Abs. 1 Corporations Law. Selbstverständlich können die *articles of association* auch längere Mitteilungsfristen vorsehen. Kürzere Mitteilungsfristen sind unschädlich, sofern alle Anteilseigner ihr Einverständnis erklären, § 247 Abs. 3 Corporations Law.

59 Als Routineangelegenheiten werden angesehen: die Festsetzung einer Dividende, die Erörterung des Rechnungsabschlusses sowie der Geschäftsberichte der *directors* und der Rechnungsprüfer, die Wahl von *directors* zur Besetzung der Ämter der ausscheidenden *directors* sowie die Ernennung der Rechnungsprüfer und die Festlegung ihrer Vergütung, Schedule 1 – Table A § 41 Corporations Law.

60 FORD, aaO (Fn. 8), S. 650.

61 § 250 Corporations Law.

62 § 250 Abs. 7 und 8 Corporations Law.

Beschlüsse der Anteilseigner können auch unter Außerachtlassung aller Förmlichkeiten wirksam getroffen werden, sofern alle Anteilseigner zustimmen[63]. Dies ist vor allem im Falle von 100%igen Tochtergesellschaften von Bedeutung.

4. Rechtsbehelfe der Gesellschafter und Minderheitenschutz

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung stehen den Anteilseignern einer australischen Kapitalgesellschaft verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung. Von erheblicher praktischer Bedeutung sind insbesondere die Rechtsbehelfe, die der Gesellschafterminderheit einen effektiven Minderheitenschutz gewähren.

Zu unterscheiden sind zum einen Verfahren, bei denen ein oder mehrere Anteilseigner an Stelle der Gesellschaft Klage erheben, wenn deren Rechte verletzt wurden *(derivative action)*, zum anderen Verfahren, bei denen ein oder mehrere Anteilseigner vornehmlich eigene Interessen gegenüber der Gesellschaft oder einzelnen *directors* wahrnehmen. Eine *derivative action* ist als seltenes Ausnahmeverfahren an besondere Vorbedingungen geknüpft und kann in Ausnahmefällen auch von der ASC eingeleitet werden[64]. Im Gegensatz dazu sind Rechtsbehelfe einzelner Minderheitsgesellschafter unter weitaus geringeren Voraussetzungen zulässig.

Nach den Grundsätzen des australischen Common Law kann ein Mehrheitsbeschluß dann ungültig sein, wenn er unter Beachtung aller in den *articles of association* enthaltenen Formalitäten zustande gekommen ist. Voraussetzung ist, daß die Mehrheit für ein Ergebnis abgestimmt hat, das nach objektiver Würdigung aller Umstände außerhalb des Rahmens liegt, in dem das Stimmrecht auszuüben war[65]. Nach dieser Common Law-Theorie der „Benachteiligung der Minderheit" ist jede scheinbar ordnungsgemäße Machtausübung ungültig, sofern sie in Wahrheit allein dazu gedient hat, einen persönlichen oder anders gearteten, nicht gerechtfertigten besonderen Vorteil zu sichern.

Darüber hinaus sind mehrere Vorschriften zum Schutz vor Machtmißbrauch oder unbilliger Benachteiligung im Rahmen der Führung der Geschäfte der Gesellschaft in das Corporations Law aufgenommen worden. So ist vorgesehen, daß die Gerichte angerufen werden können, falls ein Anteilseigner den Eindruck hat, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einer Art und Weise geführt werden,

63 Vgl. FORD, aaO (Fn. 8), S. 664 ff. Die Frage, ob Beschlüsse auch ohne tatsächliche Abhaltung einer Versammlung gefaßt werden können, ist umstritten; vgl. hierzu FORD, aaO (Fn. 8), S. 664 ff.

64 FORD, aaO (Fn. 8), S. 613 ff.

65 FORD, aaO (Fn. 8), S. 590.

die einen einzelnen Anteilseigner oder eine Gruppe von Anteilseignern unbillig benachteiligt oder ihnen gegenüber in sonstiger Weise *unfair* ist[66]. Diese Regelung gewährt dem Gericht einen weiten Entscheidungsspielraum und ermächtigt es unter anderem dazu, die Zwangsliquidation der Gesellschaft anzuordnen, eine Weisung in bezug auf das zukünftige Geschäftsgebaren der Gesellschaft zu erteilen, den Verkauf und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen eines Anteilseigners an andere Anteilseigner der Gesellschaft anzuordnen sowie einer bestimmten Person eine konkrete Handlung zu untersagen.

Im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht kennt das australische Recht allerdings kein Abfindungsrecht für Anteilseigner, die einer grundlegenden Änderung in der Gesellschaft z. B. im Falle einer Fusion, widersprechen *(appraisal remedy)*. Auch die Möglichkeit, durch Stimmenhäufung einen stärkeren Einfluß auf die Wahl der *directors* nehmen zu können *(cumulative voting)*, ist in Australien – wie übrigens auch in England – anders als z. B. in den USA nicht vorgesehen[67].

5. Rechnungslegung und Prüfung

Innerhalb eines Monats nach Gründung der Gesellschaft müssen die *directors*[68] einen Rechnungsprüfer ernennen[69]. Die *directors* sind verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zum Ende jedes Geschäftsjahres zu erstellen[70]. Dabei sind sie gehalten, ihre Unterlagen in bezug auf zweifelhafte und eventuell nicht beitreibbare Forderungen sowie das Umlaufvermögen und Anlagenvermögen der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen[71]. Konzerngesellschaften müssen überdies einen konsolidierten Konzernabschluß vorlegen[72]. Ein Konzern im Sinne der §§ 46 ff Corporations Law liegt dann vor, wenn die Gesellschaft (1) die Zusammensetzung des *board of directors* der Tochtergesellschaft bestimmen kann; (2) mehr als 50 % der Stimmrechte auf sich vereinigt oder die Abgabe von mehr als 50 % der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft kontrollieren kann; (3) mehr als 50 % der Anteile an der Tochtergesellschaft besitzt. Die *directors* müssen dem Jahresabschluß eine Erklärung beifügen, daß der Abschluß den

66 § 260 Corporations Law.
67 FORD, aaO (Fn. 8), S. 442.
68 Die Gesellschaft kann auch selbst in ihrer ordentlichen Hauptversammlung einen Rechnungsprüfer ernennen.
69 § 327 Corporations Law.
70 §§ 292 und 293 Corporations Law.
71 § 294 Corporations Law.
72 Part 3.6 Division 4 A Corporations Law.

Vorschriften des Corporations Law entspricht und ein wahrheitsgemäßes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres darstellt[73]. Der Rechnungsprüfer muß den Anteilseignern einmal im Jahr anläßlich der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluß vorlegen und über die zugrundeliegenden Geschäftsbücher berichten[74].

Seit dem 5. September 1994 sind börsennotierte und bestimmte am Kapitalmarkt aktive Gesellschaften nach dem Corporate Law Reform Act verpflichtet, bestätigte Halbjahresbilanzen sowie fortlaufend alle Informationen zu veröffentlichen, die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf den Anteilspreis haben können. Ausgenommen hiervon sind nur solche Informationen, die vertrauliche und noch nicht abgeschlossene Geschäftsverhandlungen, interne Geschäftsführungsberichte oder Geschäftsgeheimnisse betreffen und deren Veröffentlichung ein verständiger Dritter nicht erwarten würde.

VII. Die Finanzierung der Kapitalgesellschaft

Das australische Recht schreibt für Kapitalgesellschaften kein Mindestkapital vor. Bei Gesellschaften in Form einer Proprietary Company, die nur aus einem Firmenmantel bestehen, ist daher ein Gesellschaftskapital in Höhe von 2 AU$ in zwei Anteilen zu je 1 AU$ durchaus üblich. Zu beachten ist lediglich eine Mindestanzahl von Anteilseignern. So muß eine Proprietary Company mindestens zwei, eine Public Company mindestens fünf Anteilseigner haben, die jeweils zumindest einen Anteil an der Gesellschaft halten. Die Höchstzahl von Anteilen, die die Gesellschaft ausgeben darf, ist im *memorandum of association* festgelegt; die Anteilsausgabe selbst ist Sache der *directors*. Sofern die Anteilsausgabe nach dem *memorandum of association* von der Gesellschaft genehmigt ist, haben die *directors* lediglich den Wert dessen festzulegen, was als Einlage zu leisten ist. Ist dagegen die Ausgabe weiterer Anteile noch nicht von der Gesellschaft genehmigt, so muß die Gesellschaft in einer Hauptversammlung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß fassen und das *memorandum* entsprechend abändern. Anteile können entweder in bar, Sachwerten oder geleisteten Diensten eingezahlt werden und müssen – ähnlich wie im deutschen Recht – nicht notwendig voll eingezahlt werden, bevor sie ausgegeben werden können. In engen Grenzen können die *directors* auch die Veräußerung von Anteilen unter ihrem Nennwert genehmigen[75]. In der Ausgestaltung der Rechte, die sich an die Anteile knüpfen, ist die Gesellschaft relativ frei. Sofern die *articles* mehrere Gattungen von Anteilen vorsehen und eine entsprechende Regelung enthalten,

73 § 301 Corporations Law.
74 § 331 A Corporations Law.
75 Vgl. FORD, aaO (Fn. 8), S. 187 ff.

kann festgelegt werden, daß Anteile einer bestimmten Gattung nur von bestimmten Personen gehalten werden dürfen. Vorkaufsrechte können sich nur aufgrund von Individualvereinbarungen zwischen dem Anteilseigner und der Gesellschaft ergeben oder sofern die *articles* dies ausdrücklich vorsehen. Für die Begebung von Schuldverschreibungen – bei der Public Company – sind ebenfalls die *directors* zuständig.

Unabhängig vom Fehlen einer Mindestkapitalgrenze besteht eine Vielzahl an Regelungen, die der Kapitalerhaltung dienen. Die Ausschüttung von Dividenden darf nicht zur Insolvenz führen und ist grundsätzlich auf den erzielten Gewinn der Gesellschaft beschränkt[76]. Vorbehaltlich einer besonderen Regelung in den *articles* errechnet sich die Dividende einheitlich für alle Anteile einer bestimmten Gattung auf der Basis des Nennwerts der Anteile. Allerdings kann eine Gesellschaft Dividenden auch auf der Basis der jeweiligen eingezahlten Einlagen zahlen[77], sofern dies in den *articles* vorgesehen ist. Dem Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft sowie der Gewährung finanzieller Unterstützung zum Zwecke des Erwerbs von Anteilen der Gesellschaft sind enge Grenzen gesetzt[78]. Gleiches gilt für eine Herabsetzung des Stammkapitals, die nur unter besonderen Voraussetzungen und unter Einhaltung besonderer Verfahrensvorschriften zulässig ist[79].

Allerdings kann eine Gesellschaft mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluß in der Hauptversammlung festlegen, daß Gesellschafter, die ihre Gesellschaftsanteile noch nicht voll eingezahlt haben, von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen ganz oder teilweise befreit werden, solange es nicht zur Liquidierung der Gesellschaft kommt[80].

Will eine Public Company[81] auf dem australischen Kapitalmarkt Mittel aufnehmen, unterliegt sie den strengen, einheitlich in ganz Australien[82] geltenden Publizitätserfordernissen des Corporations Law. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist bei jeder Ausgabe von Wertpapieren die Veröffentlichung eines Emissionsprospekts und Einreichung bei der ASC erforderlich. Im wesentlichen muß der Prospekt alle Angaben enthalten, die ein Investor oder Investmentberater vernünftigerweise verlangen würde, um eine fundierte Anlagenentscheidung treffen zu können. Sofern der Prospekt nicht den Anforderungen des

76 § 201 Corporations Law. Unter besonderen Voraussetzungen kann auch eine Zahlung aus Eigenkapitalmitteln zulässig sein, § 202 Corporations Law; vgl. auch FORD, aaO (Fn. 8), S. 257.

77 § 188 Corporations Law.

78 Part 2.4 Division 4 A. § 205 (8) (f); § 205 (10) Corporations Law.

79 Vgl. FORD, aaO (Fn. 8), S. 195 ff.

80 Vgl. § 188 Abs. 2 Corporations Law; FORD, aaO (Fn. 8), S. 175.

81 Nur Public Companies steht der Weg zum öffentlichen Kapitalmarkt offen, vgl. oben III.

82 Vgl. oben II. 1.

Corporations Law entspricht, kann der Emittent zivilrechtlich und unter Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden[83].

VIII. Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Die Bundesregierung ist die bedeutendste australische Steuerbehörde. Sie erhebt u. a. Einkommen- und Körperschaftsteuer *(income tax)*[84], Kapitalertragsteuer, Steuer auf Lohnnebenleistungen des Arbeitgebers, Umsatzsteuer, Zölle und Einfuhrabgaben sowie bestimmte Verbrauchsteuern. Die bei weitem aufkommensstärkste Steuer ist die *income tax*. Geregelt ist die von Kapitalgesellschaften wie auch von Privatpersonen zu entrichtende Einkommensteuer im Income Tax Assessment Act von 1936. Die Erhebung der *income tax* erfolgt durch eine Bundesbehörde, das Australian Taxation Office. Das australische Steuerjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni; allerdings können ausländische Gesellschaften ihre Steuerklärung in der Regel auch auf der Basis des in ihrem Heimatland üblichen Steuerjahres abgeben. Neben der Bundesregierung erheben auch die Einzelstaaten verschiedene Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern, Grundsteuern sowie besondere Steuern auf bestimmte Arten von Unternehmensumsätzen. Die Einzelstaaten erheben hingegen keine Einkommensteuern oder Steuern auf Kapitaleinkünfte.

Der Körperschaftssteuersatz beträgt seit dem 1. Juli 1993 33 % (früher 39 %). Neben der Körperschaftsteuer unterliegt eine Kapitalgesellschaft der Kapitalertragsteuer sowie der Steuer auf Lohnnebenleistungen. Grundlage der Steuerbemessung ist in der Regel der Nettogewinn.

Eine in Australien eingetragene Kapitalgesellschaft unterliegt der australischen Einkommensteuer mit ihren gesamten Einkünften, unabhängig davon, wo diese erzielt wurden; im Ausland gezahlte Steuern werden jedoch angerechnet. Werden Einkünfte in bestimmten Niedrigsteuergebieten erzielt, so gelten besondere Anrechnungsvorschriften. Steuerverluste, die eine Kapitalgesellschaft vor dem Steuerjahr 1989/90 erlitten hat, können über einen Zeitraum von sieben Jahren in die Zukunft fortgeschrieben, nicht jedoch rückgetragen werden. Steuerverluste, die ab dem Steuerjahr 1989/90 entstanden sind bzw. entstehen, können dagegen unbegrenzt vorgetragen werden.

In steuerrechtlicher Hinsicht bestehen mehrere Unterschiede zwischen einer in Australien ansässigen Kapitalgesellschaft und einer dort ansässigen natürlichen Person. Zwar handelt es sich bei beiden um eigenständige Steuersubjekte, deren steuerpflichtiges Einkommen im wesentlichen in der gleichen Weise und

83 Vgl. im einzelnen FORD, aaO (Fn. 8), S. 398 ff., 403 ff.

84 Das australische Steuerrecht unterscheidet allerdings nicht ausdrücklich zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer.

auf der gleichen Rechtsgrundlage, dem Income Tax Assessment Act von 1936, ermittelt wird. Die Steuersätze sind dagegen unterschiedlich, insbesondere werden natürliche Personen mit progressiven Sätzen besteuert.

Auch im Rahmen der Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens von Kapitalgesellschaften gibt es eine Besonderheit. Die sogenannten „Thin Capitalization Rules", die sich gegen eine steuerrechtliche Unterkapitalisierung von Gesellschaften wenden, die von Ausländern kontrolliert werden, treffen folgende Regelung: Sofern ausländische Anteilseigner an einer australischen Kapitalgesellschaft insgesamt mit mehr als 15 % beteiligt sind und das Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Anteilseignern und deren Eigenkapitalanteil mehr als 3 : 1[85] beträgt, können Zinszahlungen an die ausländischen Anteilseigner auf die das Verhältnis übersteigenden Verbindlichkeiten nicht mehr als abzugsfähige Aufwendungen geltend gemacht werden. Diese Regelung verhindert, daß infolge von „Unterkapitalisierung" und entsprechender Zinsverpflichtung der australischen Gesellschaft gegenüber dem ausländischen Investor das Einkommen der Gesellschaft zu Lasten des australischen Fiskus gemindert wird.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung verfügt Australien für ab dem 1. Juli 1987 gezahlte Dividenden über ein Anrechnungsverfahren, bei dem die von einer in Australien ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlte Einkommensteuer zu 100 % auf die Einkommensteuerschuld des Dividendenempfängers angerechnet werden kann. Gewinnausschüttungen aus derartigen versteuerten Dividenden heißen „frankierte" Dividenden (*„franked dividends"* – nach den gestempelten Steuerformularen). Dabei unterfallen dieser Behandlung nicht nur die unmittelbar von dem Unternehmen selbst erzielten versteuerten Gewinne, sondern auch versteuerte Gewinne, die das Unternehmen seinerseits von anderen australischen Kapitalgesellschaften erhalten hat.

Nach dem deutsch-australischen Doppelbesteuerungsabkommen werden bestimmte australische Einkünfte und Vermögen entweder der australischen Besteuerung zugewiesen und von der deutschen Besteuerung ausgenommen oder die allgemeine deutsche Besteuerung wird durch die Anrechnung australischer Steuern auf die deutsche Steuer gemildert. Das Abkommen, das den Quellensteuersatz auf 15 % festlegt, entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Muster-Doppelbesteuerungsabkommens der OECD von 1977. Es sieht vor, daß Betriebsstätteneinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, Schachteldividenden sowie Tätigkeitseinkünfte, für die Australien das Besteuerungsrecht hat, von der deutschen Steuer freigestellt werden. Die Ausnahme von der deutschen Besteuerung erfolgt allerdings unter Progressionsvorbehalt, d. h. daß nichtaustralische Einkünfte mit einem Steuersatz besteuert werden, wie er sich bei Einbeziehung der australischen Einkünfte ergeben würde.

85 Bei Finanzierungsunternehmen beträgt das Verhältnis 6 : 1.

IX. Kartellrecht und Takeovers

Sollen Anteile an einer bereits existierenden australischen Gesellschaft erworben werden, so ist sowohl das australische Kartellrecht als auch die Gesetzgebung zu Takeovers zu beachten.

Das Kartellrecht ist zusammen mit dem Recht des unlauteren Wettbewerbs im Trade Practices Act (TPA) aus dem Jahre 1974 kodifiziert. Danach ist u. a. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder -vermögen untersagt, wenn hierdurch der Wettbewerb nicht unerheblich beeinträchtigt wird oder werden kann[86]. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem darauf, daß der TPA u. U. auch auf Unternehmenszusammenschlüsse ausländischer Gesellschaften im Ausland Anwendung finden kann, wenn diese Zusammenschlüsse nachteilige Auswirkungen auf den australischen Markt haben[87]. In diesem Fall kann der australischen Tochtergesellschaft die weitere Tätigkeit auf dem relevanten Markt untersagt oder eine Entflechtung angeordnet werden[88]. Ausgeführt wird der TPA durch die Trade Practices Commission, die von allen großen Investitionsvorhaben u. a. durch den Foreign Investment Review Board (FIRB), ein beratendes Gremium des Federal Treasurer, Kenntnis erlangt.

Sollen mehr als 20 % der Anteile an einer Gesellschaft erworben werden, die mehr als 15 Gesellschafter hat, so muß ein besonderes förmliches Verfahren durchlaufen werden[89], in dessen Mittelpunkt ein schriftliches Übernahmeangebot an alle Gesellschafter der Zielgesellschaft zu gleichen Konditionen steht. Insoweit sind diverse inhaltliche Anforderungen zu beachten, die im einzelnen im Corporations Law niedergelegt sind. Sollen als Gegenleistung Wertpapiere einer anderen Gesellschaft gewährt werden, so muß das Angebot dieselben Informationen enthalten, wie sie in einem Wertpapieremissionsprospekt üblich sind.

X. Kontrolle ausländischer Investitionen

Ausländische Investoren müssen zunächst prüfen, ob das von ihnen geplante Vorhaben einer Mitteilungs- oder einer Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Investitionsvorhaben kann sich entweder aufgrund der Regierungsrichtlinien über ausländische Investitionen oder aus den Vorschriften des Foreign Acquisitions and Take Over Act („FATA") ergeben[90]. Die Ausführung des Gesetzes und der Richtlinien obliegt dem

86 § 50 TPA.
87 § 50 A TPA.
88 § 50 A VI TPA.
89 Vgl. Kapitel 6 des Corporations Law.
90 S. oben I.

Finanzminister des Bundes (Federal Treasurer) unter Mitwirkung des oben bereits genannten Foreign Investment Review Board (FIRB). Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinien sowie des FATA ist, daß an dem Investitionsvorhaben eine ausländische natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt beteiligt ist. Ausländereigenschaft im Sinne der vorgenannten Vorschriften liegt unter anderem vor bei

- natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Australiens haben, sowie bei
- juristischen Personen, Betrieben und *trusts*, an denen eine „wesentliche ausländische Beteiligung" besteht.

Eine „wesentliche ausländische Beteiligung" besteht, wenn entweder

- mehr als 15 % der Anteile oder der Stimmrechte von einer einzelnen ausländischen Person oder Personengruppe gehalten werden oder wenn
- von mehreren ausländischen Personen oder Personengruppen insgesamt mehr als 40 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

Im Falle der Beteiligung an einem *trust* bestimmen sich die Prozentsätze entweder nach dem Vermögensbestand oder nach den Erträgen des jeweiligen *trust*.

1. Anzeigepflichtige Vorhaben

Soweit eine ausländische Beteiligung besteht, müssen u. a. folgende Investitionsvorhaben vor ihrer Durchführung dem FIRB angezeigt werden:

a) der Erwerb von Aktien australischer Gesellschaften durch Ausländer oder der Erwerb von Aktiva eines australischen Unternehmens, soweit dieses über Aktiva von insgesamt mehr als 5 Millionen AU$ verfügt; handelt es sich bei mehr als 50 % der Aktiva um landwirtschaftliche Flächen, so ermäßigt sich der vorgenannte Betrag auf 3 Millionen AU$;

b) die Erlangung der Kontrolle über australische Unternehmen durch
   (1) die Erlangung von Nutzungsrechten an Vermögenswerten australischer Unternehmen, sei es im Wege einfacher Nutzungsüberlassung (Leasing, Miete o. ä.) oder im Wege der Fruchtziehung (Betriebspacht, Nießbrauch etc.) oder
   (2) Verträge, die ein Recht zur Einflußnahme auf die Geschäftsführung oder ein Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, oder
   (3) Verträge, die ein Recht zur Besetzung von Posten im Verwaltungsrat *(board of directors)* oder zur Änderung der Satzung des Unternehmens gewähren;

c) Vorhaben, die die Gründung von Unternehmen in bestimmten, als sensibel angesehenen Branchen zum Gegenstand haben, wie etwa Medien und Telekommunikation sowie Uranerzbergbau und zivile Luftfahrt. Derartige

Vorhaben sind jedenfalls anzeigepflichtig und eventuell genehmigungsbedürftig;

d) Vorhaben in anderen Wirtschaftsbereichen, bei denen das voraussichtliche Gesamtinvestitionsvolumen 10 Millionen Au$ oder mehr beträgt, wobei dieser Betrag auch den Wert geleaster oder gemieteter Gegenstände einschließt;

e) der Erwerb einer Beteiligung einer ausländischen Kapitalgesellschaft an einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn in Australien belegene Vermögenswerte von mehr als 20 Millionen AU$ in die Transaktion einbezogen werden sollen oder wenn die australischen Vermögenswerte mehr als die Hälfte des Vermögens des zu übernehmenden Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften ausmacht.

Auch wenn eine Mitteilung in anderen als den erwähnten Fällen grundsätzlich nicht erforderlich ist, erscheint es ab einer gewissen Bedeutung des Investitionsvorhabens aus Gründen der Höflichkeit angebracht, den FIRB zu benachrichtigen.

2. *Genehmigungspflichtige Vorhaben*

Im allgemeinen sind Investitionsvorhaben mit einem Volumen von über Au$ 50 Millionen genehmigungspflichtig; diese Genehmigung wird in der Regel auch ohne weiteres erteilt, es sei denn, das Vorhaben wird als nicht wirtschaftsfördernd oder als nicht im nationalen Interesse liegend angesehen. Einige Beispiele für derartige Fälle, in denen dementsprechend eine Genehmigung in aller Regel nicht erteilt wird, sind in den Regierungsrichtlinien aufgeführt. Im wesentlichen betrifft dies Investitionen im Bereich der zivilen Luftfahrt sowie im Presse- und Medienwesen. Hier werden die Genehmigungen in der Regel von der Höhe des Anteils der ausländischen Beteiligung abhängig gemacht.

Im übrigen ist auch jeglicher Erwerb von Eigentumsrechten an städtischen *(„urban")* Grundstücken genehmigungspflichtig, soweit nicht einzelne, im FATA aufgeführte Ausnahmen vorliegen. Der Begriff des Eigentumsrechts ist sehr weit gefaßt und beinhaltet z. B. auch Optionen auf Volleigentum *(freehold)*, Mietverträge, deren voraussichtliche Dauer 5 Jahre übersteigt, sowie Beteiligungen an Unternehmen, deren Vermögen zu mehr als 50 % aus nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken besteht[91].

91 Vgl. FRITZEMEYER/LAMY/TREECK, Der Erwerb einer Immobilie in Australien, in: *Schönhofer/Böhmer*, Haus- und Grundbesitz im Ausland, (Hrsg.), Loseblattslg., Stand Aug. 1994, Gr. 5 C, S. 14 ff.

3. Sonstige Regelungen

Obwohl die Kontrolle ausländischer Investitionen in Australien primär Aufgabe der Bundesregierung ist, haben gelegentlich auch einzelne Bundesstaaten eigene Vorschriften über ausländische Investitionen erlassen. So sind etwa in Queensland ausländische Investoren verpflichtet, ihr dortiges Grundeigentum gesondert registrieren zu lassen. Darüber hinaus setzt sich der FIRB auch häufig mit der Regierung des jeweiligen Einzelstaats[92], in dem das Vorhaben geplant ist, in Verbindung.

Auch bestimmte steuerrechtliche Vorschriften sind von unmittelbarer Bedeutung für die Planung ausländischer Investitionen; zu denken ist in diesem Zusammenhang z. B. an die bereits zuvor[93] angesprochenen „Thin Capitalization Rules".

Ausländischen Kapitalgesellschaften, die den Anteil der australischen Beteiligung an ihrer australischen Geschäftstätigkeit erhöhen, können bestimmte Vorteile im Hinblick auf Investitionsvorhaben eingeräumt werden. So kann einer Kapitalgesellschaft der Status einer „eingebürgerten Gesellschaft" verliehen werden, wenn sich mindestens 51 % des Eigenkapitals in australischen Händen befinden, ihre Satzung vorsieht, daß die Mehrheit der *directors* australische Staatsangehörige sind und grundsätzliche Abmachungen über die Eigenständigkeit der Gesellschaft getroffen wurden, die sicherstellen, daß ihre Geschäftspolitik von dem *board of directors* bestimmt wird.

Eine „einzubürgernde" Gesellschaft muß mindestens über einen von australischen Interessen gehaltenen Kapitalanteil von 25 % verfügen und eine öffentliche Verpflichtung eingehen, ihren australischen Kapitalanteil nach einem bestimmten Zeitplan auf mindestens 51 % zu erhöhen.

Eine „eingebürgerte" oder „einzubürgernde" Gesellschaft ist (abgesehen von Vorhaben in den Bereichen Uranerzbergbau, zivile Luftfahrt, Medien und Bankwesen) nicht verpflichtet, neue Projekte, die sie allein oder zusammen mit anderen eingebürgerten oder noch einzubürgernden bzw. australischen Gesellschaften durchzuführen beabsichtigt, der ASC anzuzeigen.

Die „Einbürgerung" ausländischer Gesellschaften war bis vor kurzem vor allem im Bereich der Erschließung neuer Rohstoffvorkommen von praktischer Relevanz. Mit der Liberalisierung der Investitionsrichtlinien durch das „One Nation Statement" vom 26. Februar 1992, in deren Gefolge ausländische Investitionen in diesem Bereich nunmehr geringeren Anforderungen unterliegen, hat das Mittel der Einbürgerung jedoch an Bedeutung verloren.

92 Queensland hat im August 1990 eine Broschüre herausgegeben, in der die Haltung der Landesregierung zu bestimmten Arten von ausländischen Investitionen in diesem Staat dargestellt ist.

93 S. dazu oben VIII.

Angesichts der vorstehend dargelegten Kriterien, die zur Kontrolle einer ausländischen Investition herangezogen werden, können die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Tochtergesellschaft in Australien insgesamt als günstig bezeichnet werden.

Anhang

I. Gesetze

Corporations Law 1991
Foreign Acquisition and Take Over Act 1975 („FATA")
Trade Practices Act 1974 („TPA")
Income Tax Assessment Act 1936
Federal Foreign Judgement Act 1991
Australia Act 1986

II. Literatur

FRITZEMEYER/LAMY/TREECK, Der Erwerb einer Immobilie in Australien, in: Haus- und Grundbesitz im Ausland (Hrsg.), Stand August 1994
FORD's Principles of Corporations Law, 6. Aufl. 1992
LATIMER, PAUL, Australian Business Law, 11. Auflage 1991
BAKER & MCKENZIE (Hrsg.), Doing Business in Australia, 1994

III. Abkürzungen

A.C.N.	Australian Company Number
ASC	Australian Securities Commission
CSAC	Companies and Securities Advisor Committee
Cth.	Commonwealth (of Australia)
FATA	Foreign Acquisition and Take Over Act
FIRB	Foreign Investment Review Board
TPA	Trade Practices Act

IV. Adressen

- in Deutschland:
  Australische Botschaft
  Godesberger Allee 107
  53175 Bonn
  Tel.: 02 28-81 03-0

- in Australien:
  Foreign Investment Review Board (FIRB)
  Executive Member, FIRB
  c/o The Treasury
  Parkes Place
  Canberra, Act 2600
  Tel.: 00 61-6-2 63-21 11
  Fax: 00 61-6-2 63-29 40
  Australian Securities Commission
  New South Wales Regional Office
  135 King Street
  Sydney, NSW 2000
  Tel.: 00 61-2-9 11-22 00
  Fax: 00 61-2-9 11-23 33
  Victoria Regional Office
  CU Tower
  485 La Trobe
  Melbourne, VIC 3000
  Tel.: 00 61-3-2 80-32 00
  Fax: 00 61-3-2 80-34 44
- Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer / German-Australian Chamber of Trade and Industry
  Level 2, St. Andrews House
  Sydney Square
  Sydney, NSW 2000
  Tel.: 00 61-2-2 61-44 75
  Fax: 00 61-2-2 67-38 07
  5th Floor, Hoechst House
  606 St. Kilda Road
  Melbourne, VIC 3004
  Tel.: 00 61-3-5 10-58 26
  Fax: 00 61-3-5 10-18 35

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Belgien

von

Professor Dr. Léon Dabin und
Professor Dr. Anne Benoit-Moury, Lüttich

Inhaltsübersicht

I. Einleitung ... 55
II. Anwendbares Recht ... 56
1. Allgemeines positives Recht und Reformperspektiven ... 56
2. Besondere Regelungen ... 58
3. Kurzer Überblick über Kosten und Steuern ... 59
III. Einteilung der Gesellschaften im belgischen Recht ... 61
1. Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften ... 61
2. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ... 61
3. Belgische Gesellschaften und ausländische Gesellschaften ... 62
IV. Wahl der Rechtsform ... 63
V. Die Gründungsvoraussetzungen der Société Anonyme, der Société Privée à responsabilité limitée und der Société coopérative à responsabilité limitée im belgischen Recht ... 64
1. Die Gesellschafter ... 64
2. Die Einlagen ... 66
a) Mindestkapital und „ausreichendes Kapital" ... 66
b) Einlagearten ... 67
c) Aufbringung des Gesellschaftskapitals ... 68
3. Die Firma ... 69
4. Formbedingungen ... 69
a) Notwendigkeit einer Urkunde ... 69
b) Maßnahmen der Publizität ... 70
VI. Die Gesellschafterrechte ... 72
1. Die Gesellschaftsanteile ... 72
2. Die Gründeranteile ... 74
VII. Die Organe der Société Anonyme, der Société Privée à responsabilité limitée und der Société coopérative à responsabilité limitée ... 75
1. Allgemeines ... 75
2. Die Organe der Geschäftsführung und der Vertretung ... 76
a) Statut der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsführer ... 76
b) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht ... 77
c) Haftung ... 79
3. Die Versammlung der Aktionäre oder der Gesellschafter ... 81
4. Die Überwachung der Gesellschaft ... 83
5. Rechnungslegung ... 86
Anhang: Abkürzungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressenverzeichnis ... 88

I. Einleitung

1. Auf einer gewissen Entwicklungsstufe stellt sich für ein Unternehmen, dessen Geschäfte über den nationalen Rahmen hinausgehen, die Frage nach einer Niederlassung im Ausland. Mit der vorliegenden Darstellung soll den deutschen Investoren ein Überblick über die hauptsächlichen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen vermittelt werden, die sie notwendigerweise zu beachten haben, wenn sie sich in Belgien niederlassen wollen. Auf alle Fälle tun diese Investoren gut daran, zu gegebener Zeit spezialisierte Juristen, Unternehmensjuristen, Anwälte oder Notare hinzuzuziehen, die für das spezielle Problem die adäquate Lösung finden werden. In der Regel hat ein Geschäftsmann große Schwierigkeiten, insbesondere rechtliche Unterschiede zu erkennen, die ihn im Empfängerland im Vergleich zu seinem Herkunftsland erwarten. Selbst bei Vorliegen ähnlicher oder sogar identischer Texte ist deren Auslegung und Anwendung oft noch für diejenigen überraschend, die bestens vorbereitet sind. Wir werden versuchen, in den folgenden Ausführungen die wichtigsten Unterschiede zu dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht herauszuarbeiten.

2. Die Voraussetzungen für die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in Belgien sind unterschiedlich, je nach den Geschäften, die das Unternehmen realisieren will, ob es eine feste Niederlassung plant[1] oder die Kontrolle über eine rechtlich selbständige juristische Person ausüben will[2].

a) Die Tochtergesellschaft kann *ab ovo* errichtet oder durch die Beteiligung an einer bereits bestehenden belgischen Gesellschaft erworben werden. Dabei bietet die zuletzt genannte Art keine besonderen Schwierigkeiten. Grundsätzlich kann jede ausländische natürliche oder juristische Person ohne Genehmigung über zugelassene Makler Anteile an belgischen Gesellschaften erwerben.

b) Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Übernahmeangebots (OPA – *offre public d'achat* – oder OPE – *offre public d'échange*), ist ein besonderes Verfahren vorgesehen[3]. Verantwortlich ist die Commission Bancaire et Financière. Sie überwacht die Information der Öffentlichkeit, die angewandten Methoden und das Verhalten der Organe der betroffenen Gesellschaften. Nicht nur die OPA ist geregelt: Ein ganz ähnliches Verfahren ist für den Fall vorgese-

1 Je nach anwendbarer Regelung handelt es sich um einen Geschäftssitz, einen Betriebssitz, eine Zweigniederlassung oder um eine Vertretung.

2 Die Tochtergesellschaft im Sinn des belgischen Rechts: A.R. vom 14. Okt. 1991 zur Regelung der Definition der Begriffe „Mutter-" und „Tochtergesellschaft", Moniteur belge vom 24. Okt. 1991.

3 Gesetz vom 2. 3. 1989 zur Regelung der Publizität von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften und des öffentlichen Übernahmeangebots (Mon. v. 24. 3. 1989); A.R. v. 8. 11. 1989 betreffend die öffentlichen Übernahmeangebote und Veränderungen der Beherrschung von Gesellschaften (Mon. v. 11. 11. 1989).

hen, daß durch andere Mittel die alleinige oder gemeinsame Kontrollmehrheit an einer Gesellschaft erworben werden soll. Zu beachten sind auch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die ihre Grundlage im Gesetz vom 30. 12. 1970 zur Regelung der wirtschaftlichen Entwicklung finden. Verschiedene Ministerien müssen über Maßnahmen verständigt werden, die auf Übertragung der Kontrollmehrheit an einem Unternehmen zielen, u. zw. dann, wenn dieses sich landesweit betätigt, sein Eigenkapital mindestens 100 Mio. bfrs. beträgt und ein Drittel des Gesellschaftskapitals erworben werden soll[4].

3. Bei diesen Ausführungen gehen wir von einer Tochtergesellschaft aus, die von einem ausländischen Investor mit der Absicht der Kontrollausübung *errichtet* werden soll. Die Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft kann hier nicht behandelt werden. Sie wirft hinsichtlich der Anpassung der grundlegenden Prinzipien des Gesellschaftsrechts an die Bedürfnisse der Praxis Probleme auf[5].

II. Anwendbares Recht

1. Allgemeines positives Recht und Reformperspektiven

a) Im belgischen Recht gelten für die Handelsgesellschaften in erster Linie die besonderen Gesetze, die im Titel IX, 1. Buch des Code de Commerce zusammengefaßt sind. Der jetzige im Code de Commerce enthaltene Text ist das Ergebnis einer gesetzlichen Zusammenfassung vom 30. November 1935 (Lois coordonnées sur les sociétés commerciales – L.C.S.). Die jüngsten Gesetzesänderungen haben das belgische Recht den Bestimmungen der EG-Richtlinien angepaßt[6]. Im Zuge der Affäre um die Société Générale de Belgique wurde das Aktienrecht entscheidend geändert, um zur Transparenz auf dem Markt für Unternehmen und der öffentlichen Übernahmen beizutragen[7]. Auch das Genossenschaftsgesetz wurde mit dem Ziel geändert, die Genossenschaften den anderen beschränkt haftenden Gesellschaften besser anzupassen[8].

Nur wenn spezielle Regelungen im Handelsrecht fehlen, kommen die Vorschriften des Code civil zur Anwendung. Es handelt sich dabei um das allgemeine Vertragsrecht sowie speziell um den Gesellschaftsvertrag, wie er in den Artikeln 1832 bis 1873 des Code civil von 1804 geregelt ist.

4 Art. 36 des o.g. Gesetzes vom 30. 12. 1970, geändert durch Gesetz vom 17. August 1973

5 Vgl. A. BENOIT-MOURY, Les formes sociétaires de coopération inter-entreprises, in: Journées J. Dabin, Nov. 1992, und die bereits zitierten Hinweise.

6 Es geht um die Erste, Zweite, Dritte und Sechste sowie um die Vierte und Achte Richtlinie.

7 Gesetz v. 18. 7. 1991, Mon. v. 26. 7. 1991.

8 Gesetz v. 20. 7. 1991, Mon. v. 1. 8. 1991.

Seit 1951 war eine völlige Novellierung des Rechts der Handelsgesellschaften geplant. Die Arbeiten endeten mit einem Gesetzesentwurf[9], der nunmehr keinerlei Aussicht mehr hat, wie vorgelegt verabschiedet zu werden.

b) Parallel zum eigentlichen Gesellschaftsrecht muß das Kapitalmarktrecht beachtet werden. Der A.R. Nr. 185 vom 9. Juli 1935 beauftragte die Commission Bancaire et Financière mit der Überwachung der Ausgabe von Aktien und sonstigen Finanzierungspapieren – also damit, eine zutreffende Information des Anlagepublikums zu gewährleisten (Art. 26). Die Commission hat in der Vergangenheit eine wichtige Rolle gespielt, da sie die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben überwachte und dabei auch einige Versäumnisse des Gesetzes über die Handelsgesellschaften wettmachte. Obwohl ihre Kompetenz auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt war, haben ihre Urteile auch das Verhalten der anderen Gesellschaften beeinflußt. Die Verordnung wurde durch Gesetz vom 9. März 1989, das das belgische Recht den Börsenrichtlinien anpassen sollte, überholt.

Auch das Gesetz vom 2. März 1989[10] bezweckt eine größere Transparenz der Finanzmärkte dadurch, daß börsennotierte Gesellschaften bedeutende Beteiligungen offenlegen müssen. Durch dasselbe Gesetz werden die öffentlichen Übernahmeangebote und das Verfahren bei Änderung von Kontrollmehrheiten in börsennotierten Gesellschaften geregelt.

Schließlich novelliert das Gesetz vom 4. Dezember 1990[11] grundlegend die für den Kapitalmarkt geltenden Regeln und gibt ihm eine neue Struktur. Insbesondere der Mißbrauch von Insider-Wissen soll verhindert werden.

c) Auch die Regelung betreffend die Rechnungslegung und deren Veröffentlichung sind – abgesehen von einigen unzusammenhängenden Bestimmungen – nicht Teil des Gesellschaftsrechts als solchem. Einschlägig ist das Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluß, das sich weitgehend an den Regeln der Vierten Richtlinie orientiert. Das Gesetz ist Grundlage für viele A.R. Der A.R. vom 6. März 1990 setzt die Siebte Richtlinie um und verpflichtet gewisse Gesellschaften zum konsolidierten Rechnungsabschluß.

d) Grundsätzlich enthält das geltende Recht keine Regelung des Konzernrechts. Dennoch finden sich die Begriffe „Tochter", „Muttergesellschaft", „verbundene Unternehmen", „Gemeinschaftsunternehmen" und „abgestimmtes Vorgehen" *(action de concert)* im Recht der Handelsgesellschaften, dem Bilanzrecht etc. Der Gesellschaftsgruppe wird in der überwiegenden Zahl der neueren Bestimmungen Rechnung getragen. Auch die Rechtsprechung mußte dieser wirtschaftlichen Realität bei der Anwendung und Auslegung der traditionellen

9 Doc. Parl. Ch. 1980, Nr. 387.
10 Mon. v. 24. 5. 1989.
11 Mon. v. 22. 12. 1990.

Bestimmungen gerecht werden. Auch wenn es keine spezielle gesetzliche Regelung dieses Phänomens gibt, ist das belgische Recht den besonderen Problemen gegenüber, die damit verbunden sind, nicht gleichgültig[12].

e) Die belgische Gesetzgebung enthält keine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Gleichwohl ist damit nicht gesagt, daß das belgische Recht das Unternehmen in seiner Existenz als ökonomische und soziale Einheit völlig ignoriert. Das Gesetz vom 20. September 1948 verpflichtet jedes Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern zur Einrichtung eines „Betriebsrats"[13]. Dieser erhält Informationen über die Produktivität des Betriebs und den Geschäftsverlauf sowie Berichte und Dokumente über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung[14]. Eine Verordnung von 1973 hat die Tragweite dieser Verpflichtung beträchtlich erweitert[15]. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 1985[16] über die Reform der Unternehmensprüfung *(revisorat)* werden diese Informationen der Kontrolle durch einen Unternehmensprüfer *(reviseur d'entreprises)* unterworfen. Dieser erstellt dann einen besonderen Prüfungsbericht für den Betriebsrat. Der Unternehmensprüfer prüft auch den Jahresabschluß, er hat also auch die Funktion des Abschlußprüfers. Der Betriebsrat hat ein Mitspracherecht bei seiner Bestellung. Darüber hinaus wird den Arbeitnehmern durch andere Bestimmungen ein Recht auf „Mitentscheidung" in besonderen Bereichen zuerkannt[17]. Einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1991 fördern die Beteiligung von Arbeitnehmern an Handelsgesellschaften, etwa durch Ermöglichung der kostenlosen Ausgabe von Aktien, durch die Möglichkeit zur Zeichnung bei Kapitalerhöhungen und Darlehnsgewährungen ähnlich wie bei einem „Management buy out".

2. *Besondere Regelungen*

a) Jede Gesellschaft in Form der juristischen Person muß sich in ein Register eintragen lassen, das bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts geführt wird, in

12 Vgl. HOPT, KLAUS J., Groups of Companies in European Laws, Bd. 2, 1982; WYMEERSCH, E., Groups of Companies in the EEC, 1993.

13 Zur Zeit ist die Einrichtung eines Betriebsrats Pflicht für Unternehmen mit wenigstens 100 Arbeitnehmern. Der Betriebsrat bedarf der Bestätigung, wenn die Zahl der Arbeitnehmer über 50 liegt (A.R. vom 18. Oktober 1978 und Gesetz vom 17. Februar 1971, vgl. Art. 28 des Gesetzes vom 20. September 1948).

14 Art. 15 b des Gesetzes vom 20. September 1948 und A.R. vom 27. November 1950, ergänzt durch A.R. vom 22. Januar 1971.

15 A.R. vom 23. November 1973, Mon. vom 28. November 1973. J. PIRON / P. DENIS, Les conseils d'entreprise et les comités de sécurité et d'hygiène, FEB, Brüssel 1983.

16 Mon. vom 28. Februar 1985.

17 K. KUKAT, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeziehungen in Belgien, RIW 1980, 197.

dessen Amtsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts wird die seit der 1. EG-Anpassungsrichtlinie erforderliche Akte mit den gesetzlich zur Veröffentlichung vorgeschriebenen Informationen geführt[18].

b) Nach dem Gesetz[19] muß jede Handelsgesellschaft ein Konto bei einem Postscheckamt, einer in Belgien niedergelassenen Bank, einer privaten Sparkasse oder bei einem anderen Finanzinstitut führen.

c) Auf verschiedenen Sektoren unterwerfen besondere Regelungen den Zugang zu den Aktivitäten oder ihre Ausübung einem System der vorherigen Mitteilung oder Genehmigung. Es ist nicht möglich, hier eine erschöpfende Aufzählung vorzunehmen[20]. Wir verweisen dazu auf eine Broschüre, die vom Wirtschaftsministerium für die ausländischen Investoren herausgegeben worden ist[21]. Solche Regelungen sind besonders wichtig im Finanz-, Kredit- und Versicherungssektor sowie im Bereich Transport[22].

Was ganz speziell die kleinen und mittleren Unternehmen angeht, müssen zwei Rahmengesetze erwähnt werden, die es der Regierung erlauben, Regelungen im Hinblick auf den Zugang und die Ausübung beruflicher Tätigkeiten kaufmännischer und handwerklicher Art[23] oder bei den intellektuellen Dienstleistungsberufen einzuführen[24]. Ungefähr 50 Berufe unterliegen zur Zeit einer solchen speziellen Regelung.

3. Kurzer Überblick über Kosten und Steuern

a) Kosten

Die Notargebühren sind gemäß A.R. vom 16. Dezember 1950 in einem Tarif festgelegt[25]. Bei Gesellschaftsverträgen gestalten sich die Gebühren grundsätzlich

18 A.R. vom 20. Juli 1964 über das Handelsregister (Mon. vom 8. August 1964); Gesetz vom 18. März 1965 über das Handwerksregister (Mon. vom 31. März 1965); A.R. vom 7. August 1973 (Mon. vom 15. August 1973).

19 A.R. Nr. 56 vom 10. November 1965, Mon. vom 14. November 1967.

20 Siehe insbes. Runderlaß vom 24. Juni 1977 des Ministeriums für den Mittelstand betreffend die Handelsgeschäfte, die einer vorherigen Genehmigung unterworfen sind, Mon. vom 2. Dezember 1977.

21 Entreprises industrielles et commerciales en Belgique: Formalitäten, Steuer- und Sozialsystem, Hilfe zur Errichtung und Erweiterung, hrsgg. vom belg. Wirtschaftsministerium, Direction générale des études et de la documentation, Adresse s. Anhang.

22 Für eine detaillierte Darstellung siehe BENOIT-MOURY/BONTEMPS, in: Jura Europae, Niederlassungsrecht, 20.50, Rdn. 68 ff: n°, 1676 ff: n°, 189 ff.

23 Gesetz vom 15. Dezember 1970, Mon. vom 20. März 1971.

24 Gesetz vom 1. März 1976, Mon. vom 27. März 1976.

25 Mehrmals geändert.

proportional und degressiv entsprechend der Höhe des gezeichneten Kapitals (nicht des eingezahlten Kapitals). Die Berechnung erfolgt in Stufen; dabei ist ein Mindestbetrag von 1800 bfrs. vorgesehen. Zur Zeit fallen für die Gründung einer mit dem Mindestkapital von 1 250 000 bfrs. ausgestatteten S.A. Notargebühren in Höhe von 11 250 bfrs. an, nicht eingerechnet Stempelgebühren und Gebühren für die Registereintragung, für die Ausfertigung oder die erforderlichen Kopien. Unter Zugrundelegung desselben Kapitals belaufen sich die entsprechenden Notargebühren bei der S.P.R.L. auf 7500 bfrs. und auf 4500 bfrs. bei der Gründung einer S.P.R.L. mit dem vorgeschriebenen Mindestkapital von 750 000 bfrs. Die Kosten für die Eintragung in das Handelsregister oder andere Register, in welche die Gesellschaft einzutragen ist, sind im Gesetzbuch über die Abgaben bei Registereintragungen, Hypothekeneintragungen und die Gerichtsgebühren (Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe)[26] festgelegt (Art. 277). Sie belaufen sich auf 3000 bfrs.

Die Kosten für die Veröffentlichung der Verträge und der Dokumente im Anhang des *Moniteur* werden pro Seite berechnet (2900 bfrs. ohne Umsatzsteuer). Für die Veröffentlichung eines Einzelvermerks gilt ein anderer Tarif (1450 bfrs. ohne Umsatzsteuer)[27].

Seit es die Möglichkeit gibt, Gründungsverträge der S.A. und der S.P.R.L. auszugsweise zu veröffentlichen, sind die Gründungskosten für diese beiden Gesellschaftsformen annähernd gleich: sie belaufen sich auf rund 50 000 bfrs. bei einer Gesellschaft mit 1 250 000 bfrs. Kapital.

b) Steuern

Kraft Art. 115 des Gesetzbuches über die Abgaben bei Registrierungen, Hypothekeneintragungen und die Gerichtsgebühren sind die Einlagen bei einer Handelsgesellschaft mit 1 % zu versteuern, gleich ob es sich um Sach- oder Bareinlagen handelt.

Die Besteuerung der von einer Tochtergesellschaft erzielten Gewinne vollzieht sich in der gleichen Weise wie für jede Gesellschaft mit Sitz in Belgien. Der Steuersatz der Gesellschaften beträgt im Prinzip 45 %. Falls der gesamte steuerpflichtige Gewinn 16 600 000 bfrs. nicht übersteigt, kommt ein gestaffelter Steuertarif zur Anwendung: Gewinne bis zu 1 Mio. bfrs. werden mit 31 %, Gewinne von 1 bis 3,6 Mio. bfrs. mit 40 % und Gewinne von 3,6 bis 16,6 Mio. bfrs. werden mit 47 % versteuert[28].

26 Geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1972 und vom 1. März 1977.

27 Ministerialerlaß vom 28. Juli 1986, Mon. 6. Juli 1986.

28 Art. 126 des Gesetzbuches über die Besteuerung der Erträge, geändert durch Gesetz vom 4. August 1986.

III. Einteilung der Gesellschaften im belgischen Recht

1. Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften

Die in den L.C.S. geregelten Gesellschaftsformen, nämlich die OHG, KG und KGaA, AG, Personengesellschaft mbH und Genossenschaft sind Handelsgesellschaften und zugleich juristische Personen.

Jede andere erwerbswirtschaftliche Vereinigung ist keine juristische Person und bleibt den Bestimmungen der Art. 1832 ff des Code civil und eventuell einigen Vorschriften der L.C.S. unterworfen. Ebenso verhält es sich mit den „Gelegenheitszusammenschlüssen" und „Beteiligungszusammenschlüssen", die aus diesem Grund „Zusammenschlüsse" *(associations)* genannt werden, obwohl es sich um echte Gesellschaften (in Deutschland: Gesellschaften bürgerlichen Rechts) handelt.

Im Grunde müßte die Wahl der Rechtsform mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen von den Gesellschaftern frei bestimmt werden können und unabhängig vom Gesellschaftszweck sein. Nach h. L., bestätigt durch den Kassationshof[29], wendet die Rechtsprechung die Vorschriften der OHG gleichwohl an, wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam und andauernd Handelsgeschäfte betreiben und wenn ein Gesellschaftsvertrag vorliegt. Daraus ergibt sich dann die gesamtschuldnerische und unbegrenzte Haftung der Gesellschafter.

2. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

Die Personengesellschaften konstituieren sich *intuitu personaei;* sie basieren auf dem gegenseitigen Vertrauen der Gesellschafter. Ihre Charakteristika sind vor allem die Unveräußerlichkeit der Anteile, die gesamtschuldnerische und unbegrenzte Haftung der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters, die Existenz eines impliziten Konkurrenzverbotes.

In den Kapitalgesellschaften, die grundsätzlich hohe Kapitalanlagen bedingen, spielt das persönliche Element eine bescheidenere Rolle. Sie sind dadurch charakterisiert, daß die Anteile veräußert werden können und daß die Gesellschafter nur begrenzt haften. Prototyp ist die AG.

Diese Differenzierung ist gleichwohl theoretischer Natur. Meist ist eine Tendenz zur Annäherung der Gesellschaftsformen zu beobachten, die durch voll gültige vertragliche Vereinbarungen bewirkt wird. Zum anderen ist auf den

29 Siehe insbes. Cass. vom 17. Mai 1968, Rev. Prat. Soc. 1968, 144 und die Anträge des Staatsanwalts GANSHOFF VAN DER MEERSCH; Cass. vom 28. Juni 1968, Rev. Prat. Soc. 1969, 247.

Mischcharakter der Personengesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft hinzuweisen.

3. Belgische Gesellschaften und ausländische Gesellschaften

a) Die Unterwerfung einer Gesellschaft unter das belgische Recht kann von zwei Kriterien abhängen: dem des Gesellschaftssitzes oder dem der Beherrschung.

Sofern der Gesetzgeber auf das Kriterium der Beherrschung abstellt, kommt es hauptsächlich auf die Herkunft des Gesellschaftskapitals sowie die Nationalität der Gesellschafter an, die einen beherrschenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben. Diese These findet ihren Ausdruck vor allem in Regelungen, die aus wirtschaftspolitischen Sorgen heraus entstanden sind, wie im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Anwendung des europäischen Rechts der Niederlassung führt dazu, daß dieses Kriterium nach und nach an Bedeutung verliert.

Im Privatrecht ist der Gesellschaftssitz das allgemein maßgebende Kriterium. Unter Gesellschaftssitz oder Hauptniederlassung ist der Ort zu verstehen, an dem die Direktion und die Verwaltung der Gesellschaft belegen sind, nicht hingegen der Hauptsitz der Betriebsstätte. Diese Hauptniederlassung fällt in der Regel mit dem in der Satzung genannten Sitz zusammen[30].

Die Tochter einer ausländischen Gesellschaft, die entsprechend dem belgischen Gesetz gegründet worden ist, unterliegt jedoch dem belgischen Recht, wenn das tatsächliche Zentrum ihrer Direktion und ihrer Verwaltung im Königreich liegt.

b) Auf dem Gebiet der Anerkennung einer ausländischen Gesellschaft, sei es als Muttergesellschaft der belgischen Tochter, sei es als die Inhaberin einer Niederlassung in Belgien, zeigt sich das belgische Recht äußerst liberal. In der Tat enthält Art. 196 der L.C.S. keinerlei Publizitätsbedingung oder Forderung nach Gegenseitigkeit[31]. Die Anerkennung kann auch auf solche Gruppierungen *(groupements)* ausgedehnt werden, die dem belgischen Recht unbekannt sind.

30 Vgl. zu diesem Problem allgemein: Die Anträge des Staatsanwalts DUMON, Entscheidung des Kassationshofes vom 12. November 1965, Entscheidung Lamot, Rev. Prat. Soc. 1966, 136; L. HINNEKENS, De niet-erkenning van Delaware – achtige vennootschappen ter ontwijking, via het Europees recht, van Belgisch belastingrecht, TRV 1993, 431.

31 Art. 196, „Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières constitutées et ayant leur siège en pays étrangers pourront faire leurs opérations et rester en justice en Belgique".

Allerdings sind Behörden häufig dann zurückhaltend, wenn es sich um Einmanngesellschaften handelt[32].

In den Beziehungen zu anderen Gesellschaften und zu gewissen anderen juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt die von Belgien ratifizierte Übereinkunft von Brüssel vom 19. Februar 1968[33]. Belgien hat von der in Art. 4 dieser Übereinkunft vorgesehenen Erlaubnis Gebrauch gemacht und sich das Recht vorbehalten, die zwingenden, mehr noch ergänzenden Bestimmungen seiner eigenen Regelungen für Unternehmensgruppen zur Anwendung zu bringen, wenn diese Gruppen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, der tatsächliche Sitz sich aber auf belgischem Boden befindet. Von der in Art. 3 vorgesehenen Ausnahme für solche Unternehmen, die über keine wirkliche Verbindung zur Wirtschaft der Gemeinschaft verfügen, hat Belgien nicht Gebrauch gemacht.

IV. Wahl der Rechtsform

In der Praxis dominieren steuerliche Überlegungen, obwohl eine Tendenz zur Verminderung steuerlicher Unterschiede zu beobachten ist. Ebenso wird das Sozialrecht im Hinblick auf die Lage der natürlichen Personen in die Überlegungen einbezogen.

Vom Standpunkt des Gesellschaftsrechts aus können mehrere Gründe eine Rolle spielen; sofern man in der Wahl der Rechtsform vollständige Freiheit annimmt, was nicht immer der Fall ist. Gewisse Regelungen, vor allem im Finanzbereich, gebieten die Wahl der einen oder anderen Form im Interesse der Kontrolle oder der Überwachung der Geschäfte des Unternehmens. Die Gründer tun gut daran, gemeinsam mit belgischen Spezialisten eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, was das Geschäftsleitungsstatut anbetrifft, die Rechtsposition der Gesellschafter, die Frage, ob die Übertragbarkeit der Anteile eingeschränkt werden kann oder nicht, die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung durch öffentliche Zeichnungsaufforderung etc. Zu viele einzelne Gründe bestimmen die Wahl, als daß es möglich wäre, ein Leitprinzip anzugeben.

32 Seitdem Belgien die Übereinkunft von Brüssel vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften und sonstiger juristischer Personen (abgedruckt bei: LUTTER, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., 1984, S. 339) ratifiziert hat, erscheint diese Zurückhaltung viel weniger berechtigt. Einer kürzlich vom Kassationshof getroffenen Entscheidung vom 13. Januar 1978 zufolge (Rev. Prat. Soc. 1979, 35) kann der Einmanncharakter einer Gesellschaft nicht mehr als mit dem internationalen belgischen Recht unvereinbar betrachtet werden.

33 Gesetz vom 17. Juli 1970 (Mon. vom 18. Juni 1971).

In der Praxis wählt die Mehrzahl der ausländischen Investoren die Gesellschaftsform, die ihr am vertrautesten ist, nämlich die *société anonyme, S.A.*

Bis in jüngster Zeit war es einer juristischen Person verwehrt, sich an der Gründung einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (S.P.R.L., *société de personnes à responsabilité limitée*) zu beteiligen oder Mitglied einer solchen Gesellschaft zu werden. Dieses Verbot ist durch das Gesetz vom 15. Juli 1985 aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde der Gesellschaftsname in „*société privée à responsabilité limitée*" (S.P.R.L.) geändert.

Allgemein muß sich der deutsche Leser davor hüten, die S.P.R.L. einfach mit der GmbH gleichzusetzen[34]. Gewiß, der belgische Gesetzgeber hat sich von der deutschen Regelung mittelbar insofern leiten lassen, als er das französische Gesetz vom 7. März 1925 über die S.A.R.L. zur Basis seiner Überlegungen genommen hat. Aber das mit Gesetz vom 9. Juli 1935 in Belgien eingeführte System enthält gewisse nur ihm eigentümliche Bestimmungen. Wir werden Gelegenheit haben, diese im Folgenden herauszustellen.

V. Die Gründungsvoraussetzungen der Société Anonyme, der Société Privée à responsabilité limitée und der Société coopérative à responsabilité limitée im belgischen Recht[35]

1. Die Gesellschafter

Für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages ist die Mitwirkung von mindestens zwei Personen erforderlich. Das belgische Recht ist lange Zeit dem traditionellen Konzept der Gesellschaft als vertraglichem Zusammenschluß mehrerer Personen verhaftet geblieben. Die originäre Einmanngesellschaft war nichtig. Dies war einer der wenigen Nichtigkeitsgründe für die S.A. und die S.P.R.L., die über die Anpassung der belgischen Gesetzgebung an die 1. EG-Anpassungsrichtlinie (Artt. 13ter, 44 L.C.S.) hinaus aufrechterhalten worden waren. Dieses Prinzip mußte gewahrt werden, solange die Gesellschaft existierte. Die Vereinigung aller Aktien oder Geschäftsanteile in einer Hand führte aber seit 1984 nicht mehr, wie es bis dahin der Fall war, zu der sofortigen Auflösung der Gesellschaft. Der alleinige Aktionär oder Gesellschafter hat ein Jahr lang Zeit, die irreguläre Situation zu bereinigen. Verstreicht die Jahresfrist, ohne daß ein weiterer Aktionär oder Gesellschafter hinzugekommen ist, haftet der Alleinaktionär oder -gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge für alle Ver-

34 Vgl. dazu die ausgezeichnete Darstellung von LUTTER, Die GmbH in Belgien, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, 1966.

35 Wegen näherer Einzelheiten der im folgenden behandelten Punkte sei auf die Sammlung Jura Europae, Gesellschaftsrecht, Bd. I, Nr. 20, Belgien, hingewiesen.